

V.A.11. Links & ohne Zustimmung im Netz zugänglicher Content

- Fazit
 - Wer gezielt Hyperlinks auf urheberrechtswidrige Inhalte setzt, kann sich nicht darauf berufen, dass keine öffentliche Wiedergabe vorliegt
 - Wer Links in Gewinnerzielungsabsicht setzt, muss sich vergewissern, dass er auf ein legales Angebot verlinkt
 - Diese Differenzierung kennt die bisherige Rsp der OGH nicht

VI.1. Urheberpersönlichkeitsrechte (ideelle Seite des Urheberrechts)

- Warum Urheberpersönlichkeitsrechte?
- Gesetzlich anerkannt sind
 - Veröffentlichungsrecht (nicht ges. geregelt)
 - Recht der ersten Inhaltsangabe (für Werke der Literatur und der Filmkunst; § 14 Abs 3)
 - Schutz der Urheberschaft (§ 19)
 - Urheberbezeichnung (= Namensnennung; § 20)
 - Werkintegrität (Werkschutz; § 21)
 - Zugangsrecht (§ 22)
- Nicht gewährt
 - Erhaltungspflicht (§ 22 letzter Satz)
 - Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung

VI.2. Namensnennungsrecht

- § 20: Urheber bestimmt Urheberbezeichnung
 - Ob und mit welcher Urheberbezeichnung das Werk zu versehen ist
 - Ob auf den Werkstücken und bei der öffentlichen Wiedergabe des Werks zum Ausdruck gebracht werden soll wer es geschaffen hat
 - Ob das durch Angabe des wahren Namens oder eines Decknamens (Künstlerzeichens) erfolgen soll
- Zur Namensnennung bei freier Werknutzung siehe unten

VI.3. Werkintegrität

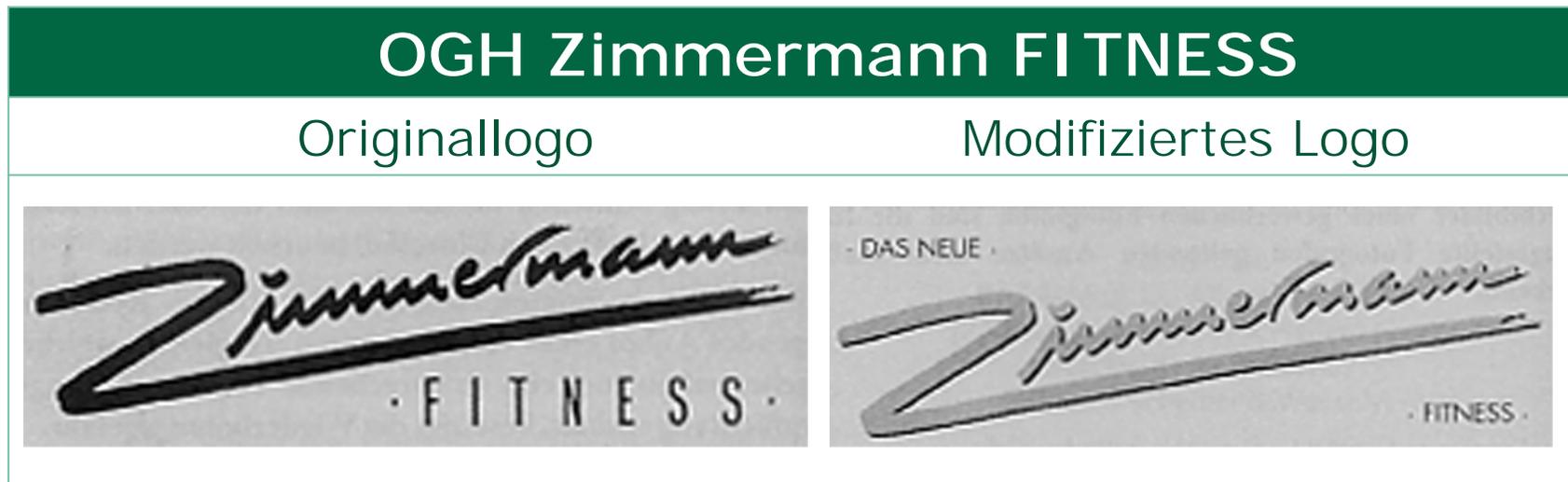
- Problemaufriss:
 - Informationskampagne des BMUKK zur Bildungsreform 2010 unter dem Titel „Heimat bist du großer Söhne und Töchter“: [[VIDEO](#)] ???
 - Grundregel: § 21:
 - Wird ein Werk auf eine Art, die es der Öffentlichkeit zugänglich macht, benutzt oder zum Zweck der Verbreitung vervielfältigt,
 - so dürfen auch von dem zu einer solchen Werknutzung Berechtigten an dem Werke selbst, an dessen Titel oder an der Urheberbezeichnung keine Kürzungen, Zusätze oder andere Änderungen vorgenommen werden,
 - soweit nicht der Urheber einwilligt oder das Gesetz die Änderung zuläßt

VI.3. Werkintegrität

- Aber: Zulässig sind insbesondere Änderungen, die der Urheber dem zur Benutzung des Werkes Berechtigten nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen nicht untersagen kann, namentlich Änderungen, die durch die Art oder den Zweck der erlaubten Werknutzung gefordert werden
 - Abs 2: Für Urstücke von Werken der bildenden Künste gelten die Vorschriften des Absatzes 1 auch dann, wenn die Urstücke nicht auf eine Art benutzt werden, die das Werk der Öffentlichkeit zugänglich macht
 - Abs 3: Die Erteilung der Einwilligung zu nicht näher bezeichneten Änderungen hindert den Urheber nicht, sich Entstellungen, Verstümmelungen und anderen Änderungen des Werkes zu widersetzen, die seine geistigen Interessen am Werke schwer beeinträchtigen

VI.3. Werkintegrität

- Änderungsrecht des Lizenznehmers



- „das Neue“ ja, wegen Kontinuität
- Verkleinern der Schriftgröße, Buchstabenabstände und 3-D-Effekt, nein
 - Zum Sachverhalt →

VI.3. Werkintegrität

- Einzelfälle der Rsp
 - Zur (zulässigen) Änderung der Hintergrundfarbe eines Werbelogos, um sich deutlicher von anderen Produkten am Markt zu unterscheiden: OGH 11.5.2010, 4 Ob 49/10z
 - Wird ein Logo zu Werbezwecken geschaffen, dann kommt diesen Interessen des Nutzungsberechtigten besonderes Gewicht zu
 - Beachtlich auch, dass Logo nur geringe Gestaltungshöhe aufweist und die Änderung durch den Zweck der vertraglich eingeräumten Werknutzung (Marketing) erforderlich geworden ist

VI.3. Werkintegrität

- Zur (zulässigen) Adaptierung der Bundeshymne durch die zur Werknutzung berechnigte Republik Österreich
 - OGH 15.12.2010, 4 Ob 171/10s
- Absolutes Änderungsverbot für den unberechnigten Nutzer
 - OGH WIN (erheblich verkleinerter Ausschnitt)
- Werkintegrität bei freier Werknutzung
 - OGH Hundertwasserhaus

VI.4. Das Sync-Right

- Das sog. Herstellungsrecht = Synchronisationsrecht = Sync-Right
 - Im Gesetz nicht geregelt, aus Urheberpersönlichkeitsrecht hergeleitet
 - Urheber hat Recht, über „Verbindung“ seines Werks mit anderen Werken zu entscheiden
 - Ausfluss dieses Sync-Right sind insb.:
 - Das „Filmherstellungsrecht“, dh das Recht des Urhebers, darüber zu entscheiden, ob sein Werk (idR der Musik) im Zusammenhang mit Filmwerken benutzt werden darf (Filmmusik)
 - Das „Werberecht“: Das Recht des Urhebers darüber zu befinden, ob sein Werk zu Werbezwecken in einem Werbespot verwendet werden darf

VII. Dauer des Urheberrechts

- Urheberrecht endet 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers
 - Bzw längstlebenden Miturhebers (§ 60)
 - Anonyme oder pseudonyme Werke (§ 61)
 - 70 Jahre nach Veröffentlichung (bzw. Schaffung)
 - → „Nachnennungsoption“ (§ 61a ff), dann Fristberechnung nach § 60
 - Sonderregelung für **Filmwerke**
 - 70 Jahre nach dem Tod des längstlebenden der folgenden Personen: Hauptregisseur, Drehbuchautor, Dialogautor, Filmmusikkomponist (§ 62)

VII. Dauer des Urheberrechts

- Fristberechnung
 - Kalenderjahr, in dem die für den Beginn der Frist maßgebende Tatsache eingetreten ist, nicht mitzurechnen (§ 64)
- Achtung:
 - An den Aufführungen und Aufnahmen (insb. Platten, CD´s und DVD´s) bestehen selbständige Schutzrechte (Leistungsschutzrechte), für welche eine eigene Schutzfrist gilt
- domaine public payant
 - Dem ö. Urheberrecht unbekannt

VIII.A. Grundsätze

- Unübertragbarkeit:
 - Das Urheberrecht (auch einzelne hieraus abgeleitete Verwertungsrechte) ist unter Lebenden nicht übertragbar (§ 23 Abs 3)
- Vererblichkeit:
 - Das Urheberrecht ist vererblich (§ 23 Abs 1)
 - Gesetzliche Erbfolge bzw durch letztwillige Verfügung auch auf Sondernachfolger (§ 11 UrhG für mehrere Rechtsnachfolger)
- Verzichtbarkeit:
 - Möglich, aber strenge Voraussetzungen

VIII.B. Besondere Rechtezuweisungen für bestimmte Werkarten

- Sonderregel für gewerbsmäßig hergestellte Filmwerke:
 - Rechtezuweisung
 - Filmurheber räumt im Zweifel dem Filmhersteller das ausschließliche Recht ein, das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen oder Umgestaltungen auf alle Nutzungsarten zu nutzen
 - Übertragbarkeit
 - Verwertungsrechte des Herstellers sind vererblich, veräußerlich und können in Exekution gezogen werden

VIII.B. Besondere Rechtezuweisungen für bestimmte Werkarten

- Abweichend auch bei verwandten Schutzrechten
 - Die Verwertungsrechte des Lichtbildherstellers, des Schallträgerherstellers und des Rundfunkunternehmers sind vererblich und veräußerlich (§ 74 Abs 2; §§ 76 Abs 6, 76a Abs 5 je iVm § 74 Abs 2)

VIII. Wirtschaftliche Verwertung

➤ Lizenzierbarkeit

- Der Urheber (bzw. sein Rechtsnachfolger) kann Dritten die Nutzung des Werks gestatten und zwar durch Einräumung von Werknutzungsrechten oder Werknutzungsbewilligungen (§ 24)

- Werknutzungsbewilligung:
 - Recht zur Nutzung des Werkes auf eine oder alle Arten der §§ 14 ff UrhG (§ 24 Abs 1 Satz 1)

- Werknutzungsrecht:
 - Recht w.o., aber ausschließlich (§ 24 Abs 1 Satz 2)

VIII.C. Reichweite von Werknutzungsrechten

- **Werknutzungsrechte**
 - Sind vererblich und veräußerlich
 - Veräußerung bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Urhebers
 - Urheber darf diese aber nur aus wichtigem Grund verweigern
 - UU Zustimmungsfiktion (§ 27 Abs 2)
 - Zustimmungsfrei zB bei Veräußerung gemeinsam mit dem Unternehmen (§ 28 Abs 1)
 - Ebenso in den Fällen des § 28 Abs 2

VIII.C. Reichweite von Werknutzungsrechten

- Einwilligung kann sich auch konkludent aus dem Vertragszweck ergeben, dh schon im Vertrag konkludent erklärt sein
 - OGH MR 2005, 34 - Leistungsbeschreibung
- Sonderregeln
 - Werknutzungsrechte an gewerbsmäßig hergestellten Filmwerken können wenn mit dem Hersteller nichts anderes vereinbart ist auch ohne seine Zustimmung übertragen werden (§ 40 Abs 2)
 - Ebenso für Computerprogramme (§ 40c) und Datenbankwerke (§§ 40f Abs 3 iVm 40c)

VIII.C. Reichweite von Werknutzungsrechten

- Reichweite
 - Sowohl Werknutzungsrecht wie –bewilligung können räumlich, zeitlich oder sachlich (inhaltlich) beschränkt werden (§ 26)
 - Inhalt und Umfang der Nutzungsbefugnisse richten sich nach dem mit dem Urheber geschlossenen Vertrag (§ 26)
 - Wird ein Werknutzungsrecht begründet, hat sich auch der Urheber jeder weiteren Nutzung, die im Auswertungsbereich des Werknutzungsrechts liegt, zu enthalten

VIII.C. Reichweite von Werknutzungsrechten

➤ Zweifelsregeln

- § 33 Abs 1:
 - Nutzungsrecht schließt im Zweifel kein Bearbeitungsrecht (auch kein Übersetzungsrecht) ein
 - Das Recht zur Vervielfältigung eines Werks der Literatur oder Tonkunst gewährt im Zweifel kein Recht der Vervielfältigung auch der Bild- oder Schallträger
 - Senderecht gewährt im Zweifel nicht das Recht, das Werk während der Sendung oder zum Zwecke der Sendung auf Bild- oder Schallträgern festzuhalten

VIII.C. Reichweite von Werknutzungsrechten

- **§ 33 Abs 2:**
 - Die Übertragung des Eigentums an einem Werkstück bedeutet im Zweifel nicht auch ein Werknutzungsrecht oder eine –bewilligung
- **Gesamtausgabenbefugnis (§ 34)**
 - Selbst ausschließliches Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechts an Werken der Literatur oder der Tonkunst lässt Befugnis des Urhebers zur Herausgabe einer Gesamtausgabe unberührt
 - Seit Erscheinungsjahr des Werks müssen aber 20 Jahre verstrichen sein

VIII.C. Reichweite von Werknutzungsrechten

- **Selbstzitat und Eigenwerbung (§ 35)**
 - Trotz Einräumung eines ausschließlichen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechts behält Urheber bei Werk der bildenden Kunst das Recht zum „Selbstzitat“ und zur „Eigenwerbung“
 - Analogiefähigkeit?
- **Reichweite der Rechte bei Beiträgen zu Sammlungen (§ 36)**
- Im Zweifel keine Veröffentlichungspflicht bei Beiträgen zu periodisch erscheinenden Sammlungen → aber nach einem Jahr Auflösungsmöglichkeit für den Urheber (bei Fortbestand des Entgeltanspruchs): § 37

VIII.C. Reichweite von Werknutzungsrechten

- Durch Judikatur „aufgestellte“ **Zweifelsregeln**
 - Regelt Vertrag den Umfang der Befugnisse nicht ausdrücklich, kommt es auf den Vertragszweck an
 - Der Umfang der Befugnisse reicht im Zweifel nicht weiter, als es für den praktischen Zweck der ins Auge gefassten Nutzung erforderlich ist
 - Werknutzungsrechte an Fotos zur Verwendung in „Katalog und Folder“ decken die Verwendung der Fotos auch zur Werbung im Internet nicht ab: OGH MR 2000, 171 - Katalog und Folder
 - Unentgeltliche und unbeschränkte Einräumung von Nutzungsrechten nach Zweck (Internetauftritt eines bekannten Schauspielers) und Umständen (bedingungslose Hingabe der Zugangscodes in Kenntnis des beabsichtigten Redesigns): OGH MR 2005, 107 - Internetpräsentation
- Problematik der unbekanntenen Nutzungsarten

VIII.C. Reichweite von Werknutzungsrechten

- **Geschlossene Rechtekette**
 - Nutzungsgestattung muss von demjenigen (oder denjenigen!) erfolgen, bei denen die erforderlichen Rechte liegen
 - Geschlossene Lizenzkette von Urheber zu Nutzer
 - Fehlt ein Glied in dieser Kette werden keine Nutzungsrechte erworben
 - OGH ÖBI 2004, 224 - Schöne Oberösterreicherinnen
 - Kein gutgläubiger Erwerb von Nutzungsrechten
 - OGH MR 2003, 239 – Die Puppenfee

VIII.D. Der Urheber im Dienstverhältnis, als Werkunternehmer usw.

➤ Grundsatz:

- Keine Vertretung im Schöpfungsakt
- Auch der Auftrag- oder Dienstgeber erwirbt an den von seinen Auftrag- oder Dienstnehmern geschaffenen Werken **kein originäres Urheberrecht** (zB OGH MR 1992, 199 - Bundesheer-Formblatt)
 - → Vielmehr stehen auch diesfalls die Urheberrechte grds. dem **Auftrag- oder Dienstnehmer**, der das Werk geschaffen hat, zu
- Der Auftrag- oder Dienstgeber ist daher auf die Einräumung von Werknutzungsrechten an den von seinen Auftrag- bzw. Dienstnehmern geschaffenen Werken angewiesen (zB OGH MR 1992, 199 - Bundesheer-Formblatt)

VIII.D. Der Urheber im Dienstverhältnis, als Werkunternehmer usw.

- **Anders:**
 - Im Ergebnis bei Filmwerken: § 38
 - Wegen europäischen Einflüssen: Software (§ 40b); Datenbanken (§§ 40f Abs 3 iVm 40b)
 - Im Zweifel unbeschränktes Werknutzungsrecht
 - Größtenteils bei verwandten Schutzrechten (Begründung)
 - ZB § 76: Wer akustische Vorgänge zu ihrer wiederholbaren Wiedergabe auf einem Schallträger festhält (Hersteller), ...
 - ZB § 76a: Wer Töne oder Bilder durch Rundfunk oder auf eine ähnliche Art sendet (§ 17, Rundfunkunternehmer), ...
 - ZB § 76d: Wer die Investition im Sinne des § 76c vorgenommen hat (Hersteller), ...

VIII.D. Der Urheber im Dienstverhältnis, als Werkunternehmer usw.

- **Aber:**
- Auch bei sonstigen Werken führt die **Auslegung des Dienst- bzw. Werkvertrags häufig zur Annahme einer zumindest konkludenten (schlüssigen) Nutzungsgestattung**
 - Beschäftigt der gewerbliche Unternehmer Mitarbeiter **zum Zweck der Werkschöpfung** → so ist mangels gegenteiliger Vereinbarung von einer **stillschweigenden Einräumung der Verwertungsrechte** an den DG auszugehen
 - **Begründung:** Zweck des Arbeitsvertrages: DG die schöpferische Leistung seines DN zur Verfügung zu stellen und dem DN den vereinbarten Lohn für seine Leistung zu verschaffen

VIII.D. Der Urheber im Dienstverhältnis, als Werkunternehmer usw.

- **Beispiel: OGH MR 1989, 210 - Happy Skiing**
 - Legt der Besteller eines grafisch gestalteten Schriftzuges seine Absicht offen, diesen zur Kennzeichnung seines Schischulunternehmens zu verwenden, und **widerspricht der Auftragnehmer dem nicht** → ist der **Auftraggeber berechtigt**, den Schriftzug zu verwenden → Daher ist die Verwendung des Emblems auf Schistöcken, Schijacken, dem Geschäftspapier und auf Hinweistafeln durch die stillschweigende Nutzungsbefugnis gedeckt
 - Anm.: Der Auftragnehmer war der Ansicht, dass die Bezahlung des Honorars nur die Verwendung auf den Schistöcken decken würde, weil er nach Erstellung des Entwurfs lediglich die Anfertigung eines Positiv-Films zum Aufdruck auf die Schistöcke in Rechnung gestellt hatte

IX.A. Die freien Werknutzungen

Die Beschränkungen der Verwertungsrechte im Allgemeininteresse

- A. Warum freie Werknutzungen
- B. Arten der freien Werknutzungen
- C. Freie Werknutzungen ohne Vergütungsanspruch
 - 1. Freie Werknutzung im Interesse der Rechtspflege und der Verwaltung (§ 41)
 - 2. Flüchtige und begleitende Vervielfältigung (§ 41a UrhG)
 - 3. Berichterstattungsfreiheit (§ 42c UrhG)
 - 4. Zitatrecht (§ 42f UrhG)
 - 5. Freiheit des Straßenbildes (§ 54 Abs 1 Z 5)
 - 6. Unwesentliches Beiwerk (§ 42e UrhG)
 - 7. Bestimmte öffentliche Wiedergaben
 - 8. Vortragsfreiheit (Gratis- und Wohltätigkeitsveranstaltungen)
 - 9. „Portraitfreiheit“ (§ 55)

IX.A. Die freien Werknutzungen

- D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch
 - 1. Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch (§§ 42 ff)
 - 2. Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch eines Dritten (§ 42a)
 - 3. Exkurs: Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch im Zusammenhang der verwandten Schutzrechte
 - 4. Einschub: Der Schutz technischer Maßnahmen (§ 90c UrhG)
 - 5. Schulbuch- und Schulfunkfreiheit (§ 45)
 - 6. Öffentliche Wiedergabe von Filmwerken (und verb. Werken der TK) im Unterricht (§ 56c)
 - 7. Beherbergungsbetriebe (§ 56d)
- E. Schutz geistiger Interessen bei freien Werknutzungen

IX.B. Die freien Werknutzungen

- Warum?
 - Freie Werknutzungen schaffen einen Ausgleich zwischen den Interessen des Urhebers und den Interessen der Allgemeinheit
 - Schon in § 14 Abs 1 UrhG angesprochen
 - „... mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen ...“
 - Durch freie Werknutzungen wird Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in den vom Gesetz bestimmten Schranken zugelassen und von einer Zustimmung des Urhebers entkoppelt (iS einer gesetzlichen Lizenz)

IX.B. Warum freie Werknutzungen ?

- Regelungsort
 - §§ 41 ff UrhG als umfangreicher Katalog
 - Sehr komplexes System, das (zT) nach Werkarten und (zT) nach Nutzungsformen differenziert
 - Treffend folgende Formulierung:
 - *Tatsächlich sind die unterschiedlichen Formen der erlaubnisfreien Werknutzung als strikte Ausnahmen gefasst und stellen sich im normativen System des UrhG als situativ und sachlich konkret spezifizierte Schranken der Ausübung dieses zunächst als uneingeschränkt zu denkenden Ausschließungsrechtes (Anm.: gemeint des Urheberrechts) dar" (Noll, MR 2004, 400).*
- Frei **≠** gratis!

IX.C. Freie Werknutzungen ohne Vergütungsanspruch

- **1. Freie Werknutzung im Interesse der Rechtspflege und der Verwaltung (§ 41)**
 - Der Benutzung eines Werkes
 - zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs von Verwaltungsverfahren, parlamentarischen Verfahren oder Gerichtsverfahren
 - steht das Urheberrecht nicht entgegen

- **2. Flüchtige und begleitende Vervielfältigung (§ 41a UrhG)**
 - Hierzu wegen des systematischen Zusammenhangs noch unten nach § 42 UrhG

IX.C. Freie Werknutzungen ohne Vergütungsanspruch

- **3. Berichterstattungsfreiheiten**
 - Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 42c)
 - Zur Berichterstattung über Tagesereignisse dürfen Werke, die bei Vorgängen, über die berichtet wird, öffentlich wahrnehmbar werden, in einem durch den Informationszweck gerechtfertigten Umfang vervielfältigt, verbreitet, durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen benutzt werden
 - Wichtig: "Werke, die bei Vorgängen, über die berichtet wird, wahrnehmbar werden" → das Werk selbst ist daher nicht der eigentliche Berichtsgegenstand

IX.C. Freie Werknutzungen ohne Vergütungsanspruch

- Politische Reden
 - Reden (Werke der Lit), die bspw vor Gericht oder Behörden, im Nationalrat oder im Bundesrat gehalten werden, sowie öffentlich gehaltene politische Reden, dürfen zum Zweck der Berichterstattung vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht, öffentlich vorgetragen und durch Rundfunk gesendet werden (§ 43)
- Nachrichtenschutz
 - Einzelne Zeitungs- und Zeitschriftenartikel über Tagesfragen dürfen in anderen Zeitungen vervielfältigt und verbreitet werden wenn kein Vervielfältigungsvorbehalt angebracht ist (§ 44)

IX.C. Freie Werknutzungen ohne Vergütungsanspruch - Systematisch nach Themengebieten bzw. Schlagworten

4. Zitatrecht

- Allgemeines
 - Bis zur UrhG-Novelle 2015:
 - Zersplitterte und etwas unübersichtliche Regelung in den
 - § 46 (für Sprachwerke)
 - § 52 (für Werke der bildenden Kunst)
 - § 54 (für Werke der Tonkunst)
 - Die UrhG-Novelle 2015 hat nunmehr die Regelung des Zitatrechts in § 42f UrhG konzentriert wie folgt:

IX.C. Freie Werknutzungen ohne Vergütungsanspruch

- *(1) Ein veröffentlichtes Werk darf zum Zweck des Zitats vervielfältigt, verbreitet, durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen benutzt werden, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist*
- *Zulässig ist dies insbesondere, wenn*
 - *1. einzelne Werke nach ihrem Erscheinen in ein die Hauptsache bildendes wissenschaftliches Werk aufgenommen werden; ein Werk der in § 2 Z 3 bezeichneten Art oder ein Werk der bildenden Künste darf nur zur Erläuterung des Inhaltes aufgenommen werden;*

IX.C. Freie Werknutzungen ohne Vergütungsanspruch

- 2. veröffentlichte Werke der bildenden Künste bei einem die Hauptsache bildenden wissenschaftlichen oder belehrenden Vortrag bloß zur Erläuterung des Inhaltes öffentlich vorgeführt und die dazu notwendigen Vervielfältigungsstücke hergestellt werden;
- 3. einzelne Stellen eines veröffentlichten Sprachwerkes in einem selbstständigen neuen Werk angeführt werden;
- 4. einzelne Stellen eines veröffentlichten Werkes der Tonkunst in einer literarischen Arbeit angeführt werden;
- 5. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes in einem selbstständigen neuen Werk angeführt werden

IX.C. Freie Werknutzungen ohne Vergütungsanspruch

- Regelungsstruktur
 - Bisherige Regelungen → im Wesentlichen zwischen dem Kleinzitat und dem (wissenschaftlichen) Großzitat unterschieden
 - Kleinzitat: nur einzelne Stellen eines Werkes.
 - Für Sprachwerke § 46 Z 1;
 - für das Musikzitat § 52 Z 1 (Sinn: Erläuterung oder Illustration einer musikalischen Idee);
 - (kleines) musikalisches Literaturzitat § 52 Z 2
 - Großzitat: Wiedergabe im durch den Zweck gerechtfertigten Umfang, uU auch des ganzen Werks.
 - Für Sprachwerke oder Werke des § 2 Z 3: § 46 Z 2 (in einem durch den Zweck des Zitats gerechtfertigten Umfang in ein die Hauptsache bildendes wissenschaftliches Werk);
 - (großes) wissenschaftliches Musikzitat: § 52 Z 3 (entspricht § 46 Z 2);
 - wissenschaftliches Zitat von Werken der bild. Kunst (insb. Bildzitat): § 54 Abs 1 Z 3a

IX.C. Freie Werknutzungen ohne Vergütungsanspruch

- Generalisierend:
 - Das Zitieren einzelner Stellen (Kleinzitat) eines Werks in einem anderen Werk ist zulässig, wenn die formellen Zitatvoraussetzungen erfüllt sind und ein Zitatzweck gegeben ist
 - Das Großzitat ist nur in einem wissenschaftlichen Werk zulässig
- Mit der Neufassung sollte diese Unterscheidung → bloß konsolidiert und flexibilisiert werden
 - Daher wurde nunmehr das wissenschaftliche Großzitat (Z 1) und das kleine Zitat (Z 3-5) nach dem Vorbild des § 51 dUrhG werkkategorieübergreifend in einer allgemeinen Bestimmung gemeinsam geregelt

IX.C. Freie Werknutzungen ohne Vergütungsanspruch

- Die Flexibilisierung wurde dadurch erreicht,
 - dass die einzelnen „Zitatkategorien“ zusammengefasst wurden;
 - das Zitatrecht einleitend allgemein (BEACHTEN: „insbesondere“!!!) geregelt wird;
 - in einer nachfolgenden beispielsweisen Aufzählung die bisherigen Regelungen im Wesentlichen übernommen werden
- **Achtung:** Nicht jede Wiedergabe eines fremden Werks ist ein Zitat
 - Es muss klar ersichtlich sein, dass es sich um ein fremdes Werk handelt
 - = „formelle“ Zitatvoraussetzungen: Nennung von Werk und Urheber im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Zitat

IX.C. Freie Werknutzungen ohne Vergütungsanspruch

- Beispiel: OGH Voll Leben und voll Tod
 - 1988 veröffentlichte die beklagte Verlegerin ein Buch unter dem Titel „Voll Leben und voll Tod ist diese Erde“
 - Diese Zeile entstammt dem Gedicht „Das Lied von der Erde“ des Dichters Jura Soyfer. Die ersten beiden Strophen lauten:

Denn nahe, viel näher als ihr es begreift,
Hab´ ich die Erde gesehen.
Ich sah sie von goldenen Saaten unreift,
Vom Schatten des Bombenflugzeugs gestreift,
Und erfüllt von Maschinengedröhn.
Ich sah sie von Radiosendern bespickt;
Die warfen Wellen von Lüge und Hass.
Ich sah sie verlaust, verarmt und beglückt
Mit Reichtum ohne Maß.
Voll Hunger und voll Brot ist diese Erde,
Voll Leben und voll Tod ist diese Erde,
In Armut und in Reichtum grenzenlos.
Gesegnet und verdammt ist diese Erde,
Von Schönheit hell umflammt ist diese Erde,
Und ihre Zukunft ist herrlich und groß.
 - Buchtitel kann schon deshalb kein Zitat sein, weil formelle Voraussetzung fehlt

IX.C. Freie Werknutzungen ohne Vergütungsanspruch

- Werkcharakter des zitierenden Werks: OGH Smiths Freunde/Norweger [[off](#)]
 - SV (ganz kurz): Bekl stellt Gedichte mehrerer norwegischer Dichter (übersetzt) auf seiner Webseite zur Verfügung; er hält diese für Sektengründer (Norweger-Bewegung) und möchte dies durch die Zitate belegen
 - Anordnung und Gliederung der einzelnen Subseiten unter dem Gesichtspunkt der Darstellung eigener Texte der Norweger-Bewegung versehen mit persönlichen Bemerkungen usw → bringt eine gedankliche Aufarbeitung des Themas „Aufklärung über Sekte“ → Dies verleiht der Webseite des Bekl Werkcharakter
 - Aber nicht wissenschaftlich, daher nur „einzelne Stellen“ zulässig
 - Einzelne Stellen
 - Unter Beachtung des Zitatzwecks Abwägung zwischen den Interessen des Zitierenden und des Zitierten: Bekl verwendet tlw nur einzelne Stellen, tlw aber ganzer Text → letzteres ist kein Kleinzitat mehr

IX.C. Freie Werknutzungen ohne Vergütungsanspruch

- Großzitat nur in wissenschaftlichen Werken:
 - Die bloße Aneinanderreihung, Gegenüberstellung und Wiedergabe der über Links aufrufbaren Inhalte ist keine methodisch geordnete Erarbeitung von Erkenntnissen iS einer wissenschaftlichen Bearbeitung.

- Detail
 - Bei Werken der Literatur: einzelne Stellen (§ 46 Z 1 UrhG; vgl. OGH - Riven Rock)

IX.C. Freie Werknutzungen ohne Vergütungsanspruch

- b. Zitat und Meinungsäußerungsfreiheit
 - Entsprach lange Zeit stRsp und hA, dass freien Werknutzungen im UrhG abschließend geregelt sind und eine Erweiterung dieses Systems unter Berufung insbesondere auf Grundrechte wie Art 10 EMRK auszuschneiden hat
 - Dies hat der OGH in der E Schüssels-Dornenkrone nach ausführlicher Darlegung des Meinungsstandes aufgegeben: OGH MR 2000, 373 (M. Walter)
 - Das hat auch für Internetnutzungen durchaus Bedeutung: OGH MR 2002, 304 (Swoboda; M. Walter) - Medienprofessor: OFF / ON
 - Zum Sachverhalt →

IX.C. Freie Werknutzungen ohne Vergütungsanspruch

- Bedeutung des Art 10 EMRK-Rechtsprechung nach der Novelle 2015?
 - Zitatrecht heute in § 42f UrhG allgemein geregelt. → Die bisherigen "Zitatkategorien" wurden nur noch in eine beispielhafte Aufzählung übernommen
 - Die bislang im Bereich der bildenden Kunst bestehende Beschränkung der Zulässigkeit von Zitaten auf das wissenschaftliche Zitat besteht daher in dieser Form nicht mehr
 - Es werden bislang unter dem Aspekt des Art 10 EMRK behandelten Sachverhalte nunmehr unmittelbar an § 42f UrhG zu messen sein
 - Gleichwohl ist davon auszugehen, dass die grds. Aussagen der dargestellten Rsp. nunmehr bei der (verfassungskonformen) Auslegung von § 42f UrhG berücksichtigt werden

IX.C. Freie Werknutzungen ohne Vergütungsanspruch

- 5. Freiheit des Straßenbildes (§ 54 Abs 1 Z 5)
- Es ist zulässig:
 - Werke der Baukunst nach einem ausgeführten Bau
 - oder andere Werke der bildenden Kunst, nach Werkstücken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an einem öffentlichen Ort zu befinden,
 - zu vervielfältigen, zu verbreiten, durch optische Einrichtungen öffentlich vorzuführen, durch Rundfunk zu senden oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen
- Ausgenommen:
 - Das Nachbauen von Werken der Baukunst,
 - die Vervielfältigung eines Werkes der Malkunst oder der graphischen Künste zur Anbringung an einem Ort der genannten Art sowie
 - die Vervielfältigung von Werken der Plastik durch die Plastik

IX.C. Freie Werknutzungen ohne Vergütungsanspruch

- Basic
 - Baukunst: OGH Hundertwasserhaus
 - (Glas-)Malerei: OGH Glasfenster

- Detail
 - BGH Verhüllter Reichstag
 - Theorie: Eifelturm bei Nacht

IX.C. Freie Werknutzungen ohne Vergütungsanspruch

6. Unwesentliches Beiwerk (§ 42e UrhG)

- Die UrhG-Novelle 2015 hat hierfür mit § 42e UrhG nunmehr eine eigene freie Werknutzung ganz neu geschaffen
 - Werke dürfen vervielfältigt, verbreitet, durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen benutzt werden, wenn sie
 - dabei nur zufällig oder beiläufig und
 - ohne Bezug zum eigentlichen Gegenstand der Verwertungshandlung genutzt werden

IX.C. Freie Werknutzungen ohne Vergütungsanspruch

7. Öffentliche Wiedergabe

- Geschäftsbetriebe, deren Tätigkeitsbereich auf die Herstellung, den Vertrieb oder die Reparatur von Bild- oder Schallträgern oder Vorrichtungen zu ihrem Gebrauch gerichtet ist, dürfen insb. Bild- und Schallträger zum Zwecke ihrer Erprobung oder der Erprobung der genannten Geräte verwenden (§ 56)
- Im Unterricht: §§ 50, 53 1 Z 3, 54 Abs 1 Z 4
 - Vgl aber § 56c für Filmwerke, aber vergütungspflichtig
 - Vgl auch Beherbergungsbetriebe (§ 56d, aber vergütungspflichtig)

IX.C. Freie Werknutzungen ohne Vergütungsanspruch

8. Vortragsfreiheit (Gratis- und Wohltätigkeitsveranstaltungen)

- § 50 für Sprachwerke:
 - Zulässig ist der öffentliche Vortrag eines erschienenen Sprachwerks, wenn kein Eintritt oder sonstiges Entgelt und der Vortrag keinerlei Erwerbszwecken dient oder der Ertrag für wohltätige Zwecke bestimmt ist.
 - Ausnahmen: Abs 2
- § 53 für Werke der TK:
 - Zulässig ist die öffentliche Aufführung mit Drehorgeln, Spieldosen oä (Abs 1 Z 1 "Werkelmannbestimmung");
 - kirchliche oder bürgerliche Feierlichkeit oder aus militärdienstlichem Anlass, wenn kein Entgelt der Zuhörer (Abs 1 Z 2);

IX.C. Freie Werknutzungen ohne Vergütungsanspruch

- wenn die Zuhörer weder ein Eintrittsgeld noch sonst ein Entgelt entrichten und die Aufführung keinerlei Erwerbszwecken dient oder ihr Ertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist (Abs 1 Z 3);
- Brauchtumpflege (Abs 1 Z 4)
- Ausnahmen Abs 2.
- § 53 gilt nicht für die bühnenmäßige Aufführung einer Oper oder eines anderen mit einem Werk der Literatur verbundenen Werks der Tonkunst noch für die Aufführung eines Werks der Tonkunst in Verbindung mit einem Filmwerk (oder einem anderen kinematografischen Erzeugnis): Abs 3
- Insb. die Regelung von Gratis- und Wohltätigkeitsveranstaltungen ist problematisch
 - § 50: Vortrag, nicht Aufführung (Lesungen ja, Theaterabende oder Sketches nein);
 - § 53: keine mit Werken der Lit verbundene Werke der TK (daher keine Schulaufführung zB eines Musicals)

IX.C. Freie Werknutzungen ohne Vergütungsanspruch

- 9. Portraitfreiheit (§ 55)
 - § 55 (1) Von einem auf Bestellung geschaffenen Bildnis dürfen, wenn nichts anderes vereinbart ist, der Besteller und seine Erben sowie der Abgebildete und nach seinem Tode die mit ihm in gerader Linie Verwandten und sein überlebender Ehegatte oder Lebensgefährte einzelne Lichtbilder herstellen oder durch einen anderen, auch gegen Entgelt, herstellen lassen.
 - (2) Abs. 1 gilt jedoch für Bildnisse, die in einem Druckverfahren, in einem photographischen oder in einem der Photographie ähnlichen Verfahren hergestellt sind, nur, wenn sich die im Abs. 1 angeführten Personen weitere in diesen Verfahren hergestellte er nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten beschaffen können.
 - (3) Vervielfältigungsstücke, deren Herstellung nach den Absätzen 1 und 2 zulässig ist, dürfen unentgeltlich verbreitet werden

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

1. Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch (§§ 42 ff)

a. Problemaufriss

- Alltäglich und doch verboten?

KRONEN ZEITUNG 2.8.2009

Seite 8



Urteil nach Download und illegaler Weitergabe

Im Internet 30 Lieder heruntergeladen: Student muss 474.000 € Strafe zahlen

Boston. – Joel Tenenbaum aus Boston, US-Staat Massachusetts, hatte im Internet über ein sogenanntes File-sharing-Netzwerk 30 Lieder heruntergeladen und danach öffentlich zugänglich gemacht. Dafür wurde der 25-jährige Student nun zu einer

Schadenersatzzahlung von 474.000 € verurteilt – das sind 15.800 € pro Song. Erst im Juni wurde eine 32-Jährige zur Zahlung von 1,4 Mio. € verurteilt, weil sie 24 Lieder heruntergeladen und an andere Programmnutzer weitergeleitet hatte.

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- Privatkopie im UrhR seit jeher zulässig:
 - Derartige Kopiervorgänge sind praktisch nicht kontrollierbar
 - Allerdings haben Digitalisierung und Vernetzung die **Möglichkeiten „privaten Kopierens“** erheblich verändert:
 - Früher: private Kopien → Zeitaufwand und insb. entsprechenden Qualitätseinbußen
 - Digitalisierung schafft neue Möglichkeiten: Digital vorliegende Werke können (sofern keine Kopierschutzmechanismen vorliegen) **ohne jeglichen Qualitätsverlust** vervielfältigt werden und Kopiervorgang **beschleunigt**
 - **Vgl heise-Newsletter vom 21.10.2013:**

Der Kopierer wird 75 - die besten Zeiten sind vorbei

Vor 75 Jahren entwickelte ein Physiker und Patentanwalt den Fotokopierer, weil er es leid war, ständig Dokumente mühsam abzuschreiben. Die Technik wurde zum Milliardengeschäft, ist inzwischen jedoch in schwere digitale See geraten.

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- Vernetzung bringt die Möglichkeit, Informationen (Daten) sehr einfach und kostengünstig unter Überwindung von Grenzen und Distanzen **zu übertragen**
 - Besondere (Computer)Kenntnisse sind hierfür idR nicht erforderlich. Benötigte Softwares sind leicht erhältlich und ohne wesentliche Vorkenntnisse zu bedienen
 - Es wurden eine Fülle von Systemen (idR Softwareprogrammen) angeboten, welche es ermöglicht haben → aus dem Internet Musikstücke, Filme, Softwareprogramme usw. ganz leicht und kostengünstig herunterzuladen
 - Andererseits hat der legale Online-Handel eine nicht unerhebliche wirtschaftliche Bedeutung erlangt
- **Urheberrechtliche Diskussionen**
 - Was soll erlaubt sein?
 - Vielfach Forderung Privatkopie zu verbieten
 - Mehrfache Novellierung

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- **b. Entwicklung der urheberrechtlichen Regelung der Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch**
 - 1) UrhG Stammfassung:
 - Unter gewissen Voraussetzungen „Vervielfältigungen zu privaten Zwecken“ gestattet (§ 42 UrhG idStF)
 - Bereits im Rahmen der Vorarbeiten wurde die Forderung erhoben, die Verwendung photomechanischer Verfahren zur Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch zu untersagen → historische Gesetzgeber hat diese Forderung als zu weitreichend abgelehnt
 - 2) Technische Weiterentwicklung:
 - Gesetzgeber hat erkannt, dass eine vergütungsfreie zulässige Privatkopie nicht sachgerecht ist → verbesserte technologische Möglichkeiten → Kopien einfacher und qualitativ besser anzufertigen
 - **Vergütungspflicht** (§ 42b) eingeführt, welche am Trägermaterial und Vervielfältigungsgeräten ansetzt

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- **3)** In den 1990er-Jahren setzte sich die Erkenntnis durch, dass die digitale Privatkopie breite Verbreitung und eigenständige wirtschaftliche Bedeutung erlangen wird
- Daher Regelungen auf **Ebene der EU**
 - **SoftwareRL** und der **DatenbankRL**
 - **InfoRL** → Im Rahmen dieser RL nimmt insb. die Regelung der Vervielfältigung zum Privatgebrauch eine zentrale Stellung ein (horizontaler = für alle Werkarten [Ausnahmen siehe unten] gültiger Ansatz)
- Der **horizontale Ansatz der InfoRL**:
 - Freie Werknutzungen setzen an Verwertungsrechten an → Deshalb werden in der InfoRL auch einige Verwertungsrechte definiert →
 - Vervielfältigungsrecht [Art 2 InfoRL];
 - Recht der öffentlichen Wiedergabe von Werken und Recht der öffentlichen Zugänglichmachung sonstiger Schutzgegenstände [Art 3 InfoRL];
 - Verbreitungsrecht [Art 4 InfoRL])

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- Zum **Vervielfältigungsrecht** bestimmt **Art 2 InfoRL**:
 - *Die Mitgliedstaaten sehen für folgende Personen das ausschließliche Recht vor, die unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung auf jede Art und Weise und in jeder Form ganz oder teilweise zu erlauben oder zu verbieten: a) bis e) [...]*
- Hiermit wird ein entsprechend **weiter Vervielfältigungsbegriff** etabliert:
 - Etwaige Beschränkungen werden nicht schon auf der Ebene des Vervielfältigungsbegriffs vorgenommen, sondern erst durch spezielle Schranken und Ausnahmen

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- Anknüpfend an diese Regelungen wird in Art 5 InfoRL ein umfangreicher Katalog von "*Ausnahmen und Beschränkungen*" statuiert
 - *Die Mitgliedstaaten können in den folgenden Fällen Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf das in Artikel 2 vorgesehene Vervielfältigungsrecht vorsehen:*
 - a) *in Bezug auf Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung, mit Ausnahme von Notenblättern und unter der Bedingung, dass die Rechtsinhaber einen gerechten Ausgleich erhalten;*

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- *b) in Bezug auf Vervielfältigungen auf beliebigen Trägern durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch und weder für direkte noch indirekte kommerzielle Zwecke unter der Bedingung, dass die Rechtsinhaber einen gerechten Ausgleich erhalten, wobei berücksichtigt wird, ob technische Maßnahmen gemäß Artikel 6 auf das betreffende Werk oder den betreffenden Schutzgegenstand angewendet wurden;*
- *c) in Bezug auf bestimmte Vervielfältigungshandlungen von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen oder von Archiven, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgen;*
- d) bis e) [...]*

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- **Die Entwicklung der Regelung im UrhG:**
 - UrhG Stammfassung: Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch - **ohne Vergütungsanspruch**
 - Die UrhG-Novelle 1980 hat mit der "Leerkassettenvergütung" einen **Vergütungsanspruch** geschaffen
 - UrhG-Novelle 1996 hat die **Vergütungspflicht** durch Einführung der "Reprografievergütung" noch **erweitert**
 - Mit der UrhG-Novelle 2003 wurde die InfoRL umgesetzt und insb. die von dieser vorgezeichnete Zweiteilung in "**Privatkopie**" und "**Eigenkopie**" etabliert
 - **UrhG-Novelle 2015** verändert dieses System nicht
 - Umstrittene Frage der legalen Quelle wird geregelt
 - In Abs 6 auch andere Bildungseinrichtungen als Schulen und Universitäten erfasst
 - Vergütungssystem im Hinblick auf die Diskussion zur Speichermedienabgabe novelliert

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- c. Regelung seit der UrhG-Novelle 2003
 - InfoRL bedingt komplexe Regelung
 - Grundregel (Abs 1)
 - Auf Papier oder einem ähnlichen Träger dürfen einzelne Vervielfältigungsstücke zum eigenen Gebrauch hergestellt werden
 - Regelung für digitale Kopie (Abs 4)
 - Jede natürliche Person darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf anderen als den in Abs. 1 genannten Trägern zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke herstellen
 - Eigener Forschungsgebrauch (Abs 2):
 - Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungstücke auf anderen als den in Abs. 1 genannten Trägern zum eigenen Gebrauch zu Zwecken der Forschung herstellen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- Abs 3:
 - Jedermann darf von Werken, die im Rahmen der Berichterstattung über Tagesereignisse veröffentlicht werden, einzelne Vervielfältigungsstücke zum eigenen Gebrauch herstellen, sofern es sich nur um eine analoge Nutzung handelt
- Schulgebrauch (Abs 6) :
 - Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen dürfen
 - für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre
 - in dem dadurch gerechtfertigten Umfang
 - Vervielfältigungsstücke in der für eine bestimmte Schulklasse beziehungsweise Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl herstellen (Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch) und verbreiten; dies gilt auch für Musiknoten.

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- Auf anderen als den im Abs. 1 genannten Trägern ist dies aber nur zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke zulässig.
- Die Befugnis zur Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch gilt nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind
- Sammlungsgebrauch (Abs 7)

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- **Verwendungsvorbehalt und Quellenbeschränkung (Abs 5):**
 - Eine Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch liegt vorbehaltlich der Abs. 6 und 7 nicht vor, wenn sie zu dem Zweck vorgenommen wird, das Werk mit Hilfe des Vervielfältigungsstückes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, *oder wenn hierfür eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird.* Zum eigenen oder privaten Gebrauch hergestellte Vervielfältigungsstücke dürfen nicht dazu verwendet werden, das Werk damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
 - **(Der in diesem Absatz kursiv gesetzte Teil wurde erst mit der UrhG-Novelle 2015 im UrhG verankert)**

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- Jedenfalls verboten (Abs 8):
 - Vervielfältigung ganzer Bücher, ganzer Zeitschriften oder von Musiknoten (nur durch Abschreiben oder von vergriffenen Werken)
 - Ausführung eines Werks der Baukunst nach dem Plan oder durch Nachbau
- Sonderregel für Computerprogramme:
 - § 42 gilt nicht; zulässig ist nur die Sicherungskopie (§ 40d Abs 2)
- Die auf besondere "Vervielfältiger" oder Vervielfältigungszwecke abstellenden Abs 2, 3 und 7 spielen in weiterer Folge keine Rolle
- Bezogen auf das Thema sind lediglich die Abs 1 und 4 von Interesse
 - In ihnen ist die Differenzierung zwischen analoger und digitaler Vervielfältigung angelegt
 - Für die digitale Vervielfältigung bestehen deutlich engere Zulässigkeitsvoraussetzungen

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

d. Der Kernbereich der Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch: Abs 1 und 4

- Obwohl nicht offen ausgesagt liegt Art 5 Abs 2 InfoRL und § 42 UrhG ein zwischen analoger und digitaler Vervielfältigung differenzierendes Regelungssystem zu Grunde (vgl ErwGr 38 und 39 InfoRL)
- **Vervielfältigungsträger:**
 - § 42 Abs 1 UrhG erfasst die Vervielfältigung auf **Papier oder einem ähnlichen Träger**
 - Abs 4 kennt eine solche Einschränkung nicht → gilt daher für sämtliches Trägermaterial
 - Papier ähnliche Träger:
 - sämtliche beschreib- oder bedruckbaren stofflichen Materialien. → Fraglich ist, wie im Kontext des Abs 1 Tonbänder, DVD´s oder CD´s zu bewerten sind
 - ZT werden diese Trägermaterialien zu "nicht-stofflichen" Trägern erklärt, weshalb Abs 1 nicht anwendbar sein soll

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- → Überzeugender: von Abs 1 erfassten Träger dahin einzuschränken, dass sie eine körperliche Festlegung des Inhalts und dessen unmittelbare Wahrnehmbarmachung ohne weitere Hilfsmittel ermöglichen. → Damit sind Tonbänder usw. keine ähnlichen Träger iSd Abs 1
- Da eine digitale Festlegung weder auf Papier noch auf den hierzu ähnlichen Trägern möglich ist, erfasst **Abs 1 digitale Kopien daher nicht**
 - **Abs 4** begrenzt die Vervielfältigung nicht auf Papier usw. und unterscheidet auch nicht zwischen digitaler und analoger Vervielfältigung
 - Er **gestattet daher auch die Vervielfältigung mittels digitaler Technik** und/oder in digitaler Festlegung
 - Erfasst sind daher Halbleiterspeicher (RAM, Flash), magnetische Speicher (Festplatte usw.) und sonstige Speichermedien (CD, DVD, Blue-Ray usw.)

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- **Vervielfältigungstechnik:**
 - Abs 1 reduziert den Anwendungsbereich der Bestimmung auf fotomechanische Verfahren und andere Verfahren mit ähnlicher Wirkung
 - Diese technische Anknüpfung ist problematisch (vgl. unten im Zusammenhang mit Kopiergeräten)

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

d. Vervielfältigungszweck:

- Abs 1 erklärt die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch für zulässig erklärt, während
- Abs 4 vom privaten Gebrauch spricht, was noch insoweit eingeschränkt wird, als hiermit weder unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke verfolgt werden dürfen (Abs 1 kennt einen solchen Vorbehalt nicht)
- **Privater Gebrauch** → ist auf die enge Privatsphäre und die Befriedigung persönlicher Bedürfnisse beschränkt
 - Nach einem Teil der L soll Höchstpersönlichkeit nicht gefordert und auch noch der Familienkreis und der (engste) Freundeskreis erfasst sein
 - Nach hM schließen berufliche oder erwerbswirtschaftliche Zwecke privaten Gebrauch aus. → Damit sind beträchtliche Abgrenzungsprobleme verbunden
- Demgegenüber lässt Abs 1 die Vervielfältigung auch zum **eigenen Gebrauch** zu
 - Aus der Gegenüberstellung folgt, dass eigener Gebrauch der weitere Begriff ist

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- **Berechtigte:**
 - Abs 1 (ebenso wie Abs 2 und 3) lässt die Vervielfältigung durch "jedermann" zu
 - Aus der Gegenüberstellung mit Abs 4, der nur natürliche Personen begünstigt → ergibt sich, dass hiervon auch juristische Personen (auch solche öffentlichen Rechts) erfasst sind
 - Demgegenüber **begünstigt Abs 4 ausschließlich natürliche Personen**

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- **Anzahl der Vervielfältigungsstücke:**
 - Sowohl Abs 1 wie auch Abs 4 (ebenso Abs 2 und Abs 3; weiter Abs 6 [Schul- und Unterrichtsgebrauch] und 7 [Sammlungsgebrauch]) beschränken die Vervielfältigungen auf "**einzelne Stücke**"
 - Eine zahlenmäßige Festlegung existiert nach wie vor nicht.
 - In BRD hat man lange Zeit aus Judikat des **BGH** abgeleitet → max. 7 Vervielfältigungstücke
 - **OGH** in der E Nullnummer II ausgesprochen, dass eine fixe, für alle Sachverhaltsvarianten gültige Schranke abzulehnen sei (in concreto 19 Stück zugelassen)
- **Die Frage ist offen. In der BRD scheint man jedenfalls für den digitalen Bereich eine deutlich unter 7 liegende Grenze zu befürworten**

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

e. Die Schranke nach Abs. 5

- Nach § 42 Abs 4 UrhG liegt - vorbehaltlich der Abs 6 und 7 - eine Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch nicht vor → wenn sie zu dem Zweck vorgenommen wird, das Werk mit Hilfe des Vervielfältigungsstücks der Öffentlichkeit zugänglich zu machen
- Zudem dürfen zum eigenen oder privaten Gebrauch hergestellte Vervielfältigungsstücke nicht dazu verwendet werden, das Werk damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

f. Das Problem der rechtmäßigen Vorlage

- Wesentl. Weichenstellung im Zusammenhang mit der Reichweite der Vervielfältigungsfreiheit → wird durch die Frage vorgenommen, ob die Vorlage (Quelle) der Vervielfältigung eine rechtmäßige sein muss
- Verlangt man dies → wird sich im gegebenen Zusammenhang (Download aus dem Internet bzw. über P2P-Tauschbörsen) die Vervielfältigung idR als unzulässig erweisen
 - Blieb in Ö. lange Zeit vom Gesetzgeber unbeantwortet. Auch dezidiert klärende Rsp des OGH bestand nicht. Je nach Position wurden 2 Entscheidungen des OGH bemüht:
 - OGH MR 1998, 200 (*M. Walter*) – Figur auf einem Bein
 - Zum Sachverhalt →
 - OGH MR 2000, 379 (*M. Walter*) – Postwurfsendung
 - Zum Sachverhalt →

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- Die Problematik der rechtmäßigen Quelle hat gerade im Zusammenhang der **P2P-Börsen** und ähnlichen Modellen besondere Bedeutung
 - Denn bei P2P-Börsen wird die dem Download dienende "Vorlage" im Regelfall eine rechtswidrige sein:
 - Wenn es sich bei der Vorlage um ein **"legales" File** handelt (zB ein über eine zulässigerweise betriebene Musikplattform - zB iTunes-Store - bezogenes File) wird mit der Zurverfügungstellung dieses Files in P2P-Systemen (bzw. "Tauschbörsen" allgemein) das Zurverfügungstellungsrecht verletzt
 - Wenn es sich bei der Vorlage um eine an sich **zulässige Privatkopie** handelt → wird mit dem Anbieten in einer Tauschbörse gegen § 42 Abs 5 UrhG verstoßen, weshalb es sich nicht mehr um eine rechtmäßige Privatkopie handelt bzw. in das Zurverfügungstellungsrecht eingegriffen wird (für Letzteres zB *Philapitsch*, MR 2004, 111, 113)

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- Fraglich ist, ob diese Rechtswidrigkeit auch auf die mittels Download erstellte "Privatkopie" ausstrahlt bzw. ausstrahlen soll oder sie lediglich die Kopiervorlage betrifft
- Kurz gesagt stehen hinter den gegenläufigen Meinungen zwei Gedanken:
 - Perpetuierung von Unrecht: Ist schon die Quelle unrechtmäßig, kann hierauf keine rechtmäßige Nutzung aufbauen. Andernfalls würde sich das in der Quelle liegende Unrecht unaufhaltsam fortsetzen
 - Fehlende Erkennbarkeit: Für den Nutzer ist es idR nicht beurteilbar, ob die Quelle eine legale ist

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- In BRD mit Umsetzung der InfoRL: explizite Regelung geschaffen → in weiterer Folge noch ausgeweitet/präzisiert
- § 53 Abs 1 Satz 1 dUrhG wie folgt gefasst:
 - *Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, **soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird***
 - Die fett und unterstrichen markierte Passage ist erst durch die letzte Novelle zum dUrhG in das Gesetz eingefügt worden

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- Vgl aber jüngst EuGH 10.4.2014, Rs C-435/12 - ACI Adam ua / Stichting de ThuisKopie ua:
 - Zum Sachverhalt →
 - EuGH: Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts zu befürchten, wenn es den Mitgliedstaaten gestattet wäre, Rechtsvorschriften zu erlassen, die Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch auch auf der Grundlage unrechtmäßiger Quellen zuließen
 - Entscheidung des EuGH betrifft an sich nur die Abgabe auf Speichermedien
 - Ausführungen dürften aber allgemein gelten → dh auch für die Reichweite der Privatkopieausnahme selbst
 - Ob Ausgestaltungen wie § 53 dUrhG zulässig sind, bleibt abzuwarten
 - Begründung des EuGH enthält zumindest Anzeichen, dass der vom deutschen Gesetzgeber gewählte Weg zulässig ist

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- Die UrhG-Novelle 2015 hat die Frage in Abs 5 nunmehr explizit geregelt wie folgt:
 - *Eine Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch liegt vorbehaltlich der Abs. 6 und 7 nicht vor, wenn sie zu dem Zweck vorgenommen wird, das Werk mit Hilfe des Vervielfältigungsstückes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, oder wenn hiefür eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird*
- Damit ist klargestellt, dass eine Privatkopie nur in jenen Fällen, in welchen der Kopierende darauf vertraut und vertrauen darf, dass die Quelle legal ist, auch von einer illegalen Quelle gezogen werden kann

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

g. Zusammenfassung nach praktischen Anwendungsfällen

ga. Praxisbeispiel: Kopie eines Handelstonträgers (CD) auf einen solchen usw.

- CD´s, DVD´s usw. sind jedenfalls andere Träger als Papier und ähnliche Träger.
- Es kommt daher § 42 Abs 4 zur Anwendung:
 - Vervielfältigung nur zum privaten Gebrauch
 - Keine Zugänglichmachung an die Öffentlichkeit (§ 42 Abs 5)
 - Beachte: DRM-Regelung des § 90c

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- gb. Rippen eines Handelstonträgers (CD) auf Festplatte
 - Festplatten sind jedenfalls andere Träger als Papier und ähnliche Träger
 - Es kommt daher § 42 Abs 4 zur Anwendung:
 - Vervielfältigung nur zum privaten Gebrauch
 - Keine Zugänglichmachung an die Öffentlichkeit (§ 42 Abs 5)
 - Beachte: DRM-Regelung des § 90c

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- gc. Praxisbeispiel: Download von Musikfiles aus dem Internet (und Shared-Folder)
- Alltäglich und doch verboten?

KRONEN ZEITUNG 2.8.2009

Seite 8

 AUSTRIA

Urteil nach Download und illegaler Weitergabe

Im Internet 30 Lieder heruntergeladen: Student muss 474.000 € Strafe zahlen

Boston. – Joel Tenenbaum aus Boston, US-Staat Massachusetts, hatte im Internet über ein sogenanntes File-sharing-Netzwerk 30 Lieder heruntergeladen und danach öffentlich zugänglich gemacht. Dafür wurde der 25-jährige Student nun zu einer

Schadenersatzzahlung von 474.000 € verurteilt – das sind 15.800 € pro Song. Erst im Juni wurde eine 32-Jährige zur Zahlung von 1,4 Mio. € verurteilt, weil sie 24 Lieder heruntergeladen und an andere Programmnutzer weitergeleitet hatte.

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

➤ Charakteristik

- Diskussion im Zusammenhang mit Internetnutzungen: Filesharing-Systeme
 - Spezielle Programme werden etabliert, die in der Installationsphase definierte "Ordner" der Festplatte des Users in dem Sinn freigeben, dass die in diesen Ordnern enthaltenen Dateien für die anderen Verwender dieses Programms sichtbar werden und die Dateien aus diesen Ordnern auf die Festplatte des "abfragenden" Users abgespeichert (gedownloadet) werden können.
- Technisch betrachtet: Datei wird nicht am Server eines Anbieters abgelegt, von welchem sie zentral abgerufen werden kann → Vielmehr verbleiben die Dateien auf den Festplatten der User

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- Das Sharing-Programm ermöglicht, diese Dateien aufzufinden und herunterzuladen. → Es verwirklicht sich daher kein Upload auf den Diensteanbieter-Server samt massenhaftem anschließenden Download, sondern ein Download unmittelbar zwischen User und User (Peer-to-Peer- oder P2P-Systeme)
 - Derartige Systeme sind unter den Namen **Napster**, **Gnutella**, **Kazaa** oder **eMule** bekannt geworden
 - Sie sind in ihrer technischen Ausgestaltung vielschichtig
 - ZT ist die Freigabe eines Ordners für andere User zwingend vorgesehen
 - ZT kann ein "shared folder" aber auch unterbunden werden → Von manchen Systemen werden zumindest aktuell im Downloadstadium befindliche Dateiteile anderen Usern freigegeben

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

➤ **Beurteilung**

- Download erfolgt auf die Festplatte (HD); ist ein anderer Träger als Papier und ähnliche Träger
- Es kommt daher § 42 Abs 4 zur Anwendung:
 - Vervielfältigung nur zum privaten Gebrauch
- Grds. entscheidet sich die Beurteilung von Filesharing-Systemen im Wesentlichen am Kriterium der rechtmäßigen Vorlage
- Problematisch zudem allenfalls § 18a UrhG, wenn das System so programmiert ist, dass der Downloader gleichzeitig Zurverfügungsteller ist, denn letzteres ist von § 42 UrhG keinesfalls privilegiert

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- gd. Praxisbeispiel: Upload von Musikfiles in Filesharingsysteme
 - Upload ist Vervielfältigung
 - Kann niemals von § 42 UrhG gedeckt sein, weil hierin definitionsgemäß keine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch liegt
 - Im klassischen Fall des P2P-Systems wird überdies § 18a tangiert sein. Diesen erfasst § 42 ohnedies nicht

- ge. Sharehoster

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- gf. Streamripping
 - **Streams**: kontinuierlichen Übertragung von Datenpaketen, die vom Rechner des Nutzers in einem Zwischenspeicher abgelegt und von dort aus hör- oder sehbar gemacht werden (sog. buffern). → Vereinfacht gesagt ist der Stream daher vergänglich (ephemere Speicherung)
 - Es verbleibt daher an sich keine dauerhafte Kopie der gehörten oder gesehenen Inhalte → vielmehr besteht das buffering lediglich in einem kurzzeitigen Zwischenspeichern →
 - wobei je nach Konfiguration des PC´s uU nicht nur eine Zwischenspeicherung im RAM, sondern auf der HD erfolgt und bei entsprechenden **PC-Kenntnissen aus der an sich flüchtigen Zwischenspeicherungsdatei auch eine dauerhafte erstellt werden kann**

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- Diese "Zwischenspeicherung" unterfällt § 41a und ist daher an sich nicht weiter problematisch
- Allerdings bestehen eigene Programme, die es ermöglichen, den "vergänglichen" Stream mitzuschneiden
 - UU nicht beste Qualität, weil die mittels Stream verbreiteten Musikstücke, Filme usw in einer auf die Internetbandbreite zugeschnittenen Datenrate verteilt werden
 - Je nach Programm auch möglich, gezielt nach Stücken, Interpreten usw. zu suchen und diese aufzunehmen
- Da beim **Streamripping** notwendig eine Festlegung auf einem anderen Träger als Papier (oder ähnlich) erfolgt → ist hierfür bezogen auf die gesendeten Werke → § 42 Abs 4 maßgeblich
- Soweit verwandte Schutzrechte betroffen sind, muss § 76 Abs 3 entsprechend interpretiert werden → weshalb auch insoweit das "Mitschneiden" auf HD zulässig ist, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 42 Abs 4 vorliegen

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

gh. Online-Video-Rekorder

- Seit geraumer Zeit werden im Internet Dienstleistungen angeboten, die es - gegen Entgelt - ermöglichen, dass ein registrierter User auf der Webseite eine TV-Sendung auswählt, die (für ihn / vollautomatisiert ?) aufgezeichnet wird
- Den Mitschnitt kann man sich dann entweder online (via stream) ansehen oder ihn herunterladen und lokal von der PC-HD abspielen
 - Beispiel: **shift.tv (web)**, **save.tv (web)**
 - In der BRD haben RTL und Sat1 gegen einen Anbieter ein gerichtliches Verfahren angestrengt

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- BGH 22.4.2009, I ZR 175/07 (K&R 2009, 573 - save.tv):
 - Im Fall von save.tv liegt dann eine zulässige Vervielfältigung zum privaten Gebrauch vor, wenn "der Aufzeichnungsprozess vollständig automatisiert sei → mit der Folge, dass der jeweilige Kunde als Hersteller der Aufzeichnungen anzusehen sei" (Zitat aus der Presseaussendung des BGH)
 - Allerdings hat der BGH das Verfahren an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Dieses muss nun klären, inwieweit save.tv als eine unerlaubte Weitersendung anzusehen ist
 - Folgt hieraus Verantwortlichkeit des technischen Dienstleisters?; vgl. heise 6.8.2010, 1051644
 - BGH 22.4.2009, I ZR 175/07 - shift.tv: Zum Sachverhalt →

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

h. Vergütungssystem

- ha. Das bis zur UrhG-Novelle 2015 geltende System und die damit verbundene Auslegungsproblematik
- "**Leerkassettenvergütung**" (§ 42b Abs 1): Knüpft am **Trägermaterial** an:
 - *Ist von einem **Werk**, das durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt oder auf einem zu Handelszwecken hergestellten Bild- oder Schallträger festgehalten worden ist,*
 - *seiner Art nach **zu erwarten**, dass es durch Festhalten auf einem **Bild- oder Schallträger nach § 42 Abs 2 bis 7 zum eigenen oder privaten Gebrauch vervielfältigt** wird,*
 - *so hat der Urheber **Anspruch auf eine angemessene Vergütung** (Leerkassettenvergütung),*
 - *wenn **Trägermaterial im Inland gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr kommt**; als Trägermaterial gelten unbespielte Bild oder Schallträger, die für solche Vervielfältigungen geeignet sind, oder andere Bild- oder Schallträger, die hierfür bestimmt sind*

➤ **"Reprografievergütung" (§ 42b Abs 2):**

- *Ist von einem **Werk** seiner Art nach zu erwarten, dass es **mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren zum eigenen Gebrauch** vervielfältigt wird, so hat der Urheber Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Reprographievergütung),*
- *wenn ein Gerät, das seiner Art nach zur Vornahme solcher Vervielfältigungen bestimmt ist (Vervielfältigungsgerät), im Inland gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr kommt (Gerätevergütung) und*
- *wenn ein Vervielfältigungsgerät in Schulen, Hochschulen, Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung, Forschungseinrichtungen, öffentlichen Bibliotheken oder in Einrichtungen betrieben wird, die Vervielfältigungsgeräte entgeltlich bereithalten (Betreibervergütung)*

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- Die Reprografievergütung knüpft daher
 - einerseits am Inverkehrbringen von Vervielfältigungsgeräten (Gerätevergütung)
 - andererseits an bestimmten "Gerätebetreibern" an
 - Schulen
 - Hochschulen
 - Berufsbildungseinrichtungen
 - Forschungseinrichtungen
 - öffentliche Bibliotheken
 - Copy-Shops
- Der Gesetzgeber hat sich im Zusammenhang mit der Leerkassettenvergütung explizit dagegen entschieden, auch einen Aufschlag auf Aufzeichnungsgeräte einzuführen (dh die Leerkassettenvergütung ist auf das Trägermaterial bezogen)

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- Vgl. hierzu auch BGH 20.11.2008, I ZR 62/06 - Betreibervergütung nach dem Urheberrechtsgesetz = lex: itec 03/2009, 8:
 - Das dUrhG kennt eine § 42b Abs 2 ähnliche Betreibervergütung
 - → Nach dem BGH ist diese auch dann zu bezahlen, wenn der Inhaber eines Copy-Shops seine Angestellten ausdrücklich anweist, dass keine urheberrechtlich geschützten Werke vervielfältigt werden dürfen und eine Selbstbedienung durch die Kunden ausgeschlossen ist

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- Beide Ansprüche
 - d.h. jener auf Leerkassettenvergütung
 - jener auf Reprografievergütung,
- schaffen einen **Ausgleich** für die mit der Vervielfältigung zum privaten/eigenen Gebrauch verbundenen Eingriffe in das Vervielfältigungsrecht

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- hb. Das Problem der digitale bzw. multifunktionalen Trägermaterialien
- **Digitale (insb. multifunktionale) Trägermaterialien:**
 - Zu Abs 1 war mit Etablierung der Digitaltechnik kaum str., dass neben Audio- oder Videokassetten auch CD, CD-RW, DVD, DVD-RW usw. der Leer"kassetten"vergütung unterfallen
 - (diese sind seit langem von den Gesamtverträgen zwischen den zuständigen Bundesgremien der WKÖ und den zuständigen Verwertungsgesellschaften erfasst)

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- Vgl. OGH - Gericom:
 - *"Auf Grund ihrer offenen Formulierung, die sich nicht auf eine bestimmte Vervielfältigungstechnik oder bestimmte Speichermedien einengen lässt, ist eine Ungleichbehandlung analoger und digitaler Speichermedien ausgeschlossen."*
 - Der Terminus "Leerkassettenvergütung" bezweckt keine Einengung, sondern nur eine begriffliche Unterscheidung gegenüber der Reprografievergütung.
- Str. war aber, ob auch **Festplatten** als Trägermaterial gelten:
- **OGH MR 2006, 19 – Gericom**
 - Zum Sachverhalt →
- **OGH 24.2.2009, 4 Ob 225/08d**
 - Zum Sachverhalt →

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- Digitale Speichermedien haben ihre analogen Vorgänger (Musik- und Videokassette) längst abgelöst
- Ursprünglich bestehende Manko der mangelnden Wiederbeschreibbarkeit wurde schon durch CD-RW und DVD-RW beseitigt
- Tatsächlichen Zahlen belegen, dass die digitalen Speichermedien ihre analogen Vorgänger längst abgelöst haben:
 - 1999: 6.649 Millionen analoge Audioträger in Verkehr gebracht
 - 2005: 1.021 Millionen (*Karl*, MR 2006, 141)
 - 2004 auf 2005 der Verkauf von MP3-Playern bezogen auf die Stückzahl beinahe vervierfacht
 - Die Festplatte als das "Schallplattenregal der Zukunft"!

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- Die **Verwertungsgesellschaften** haben deshalb die Ansicht vertreten, dass auch **HD´s der Vergütung unterliegen**.
 - Das hat der OGH mit dem Gericom-Urteil abgelehnt und eine differenzierte Lösung gefunden.
 - Die Verwertungsgesellschaften haben beschlossen, per 1.10.2010 auf interne und externe HD´s wieder URA einzuheben. Vgl. die aktuellen Tarife (ab 1.10.2010) >> ??
- Begründung lt. AUME (zusammengefasst):
 - **Einfaches Handling, digitale Qualität, sinkende Preise** haben in den letzten Jahren dazu geführt, mehr und mehr auf Festplatten zu kopieren und weniger auf CD und DVD. Die Verkäufe dieser Produkte gehen massiv zurück

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- Die **Ausstattung** der privaten Haushalte mit PCs, Notebooks und externen Festplatten hat sich im Vergleich dazu von 2003 auf 2010 etwa verdreifacht.
- Die **Speicherkapazitäten** haben sich vervielfacht. Z.B hat sich bei externen Festplatten der Schwerpunkt in den TB-Bereich (= 1.000 GB) verlagert
- Auf der externen Festplatte hat ein privater User im Durchschnitt über 5 ½ Tausend, auf einer Multimediafestplatte sogar im Durchschnitt 7 ½ Tausend Musiktitel gespeichert, die Bandbreite bei externen Festplatten reicht bis über 150 Tausend Titel!!!
- Nur ein geringer Teil des auf PCs, Notebooks und externen Festplatten gespeicherten Audio- und Video-Contents wurde von Internetplattformen, wie. z.B. iTunes, gekauft
- Ein Musterverfahren, in welchem diese Frage neuerlich geklärt werden soll, ist anhängig

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

➤ **Beachte:**

- In der BRD (§§ 54 ff dUrhG) bezieht sich die "Leerkassettenvergütung" auch auf Vervielfältigungsgeräte
 - → URA wird auch auf CD- und DVD-Brenner eingehoben wird
 - → Hinsichtlich PC´s hat der BGH eine Vergütungspflicht verneint (BGH K&R 2009, 44)
- Gleichwohl dürfte über die Abgabe weiter verhandelt worden sein, wobei eine Einigung zwischen ZPÜ und der Bitkom scheiterte
- Darauf formierten sich einige PC-Hersteller im BCH (Bundesverband der Computerhersteller e.V.) und einigten sich mit der ZPÜ
- Die Gegner formierten sich im Zitco (Zentralverband Informationstechnologie und Computerindustrie) und ließen der ZPÜ mittels einstweiliger Verfügung das Aufstellen eines Tarifs für eine PC-Abgabe untersagen

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- hc. Die Regelung durch die UrhG-Novelle 2015:
 - **§ 42 b Abs 1**
 - *Ist von einem Werk, das durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt oder auf einem zu Handelszwecken hergestellten Speichermedium festgehalten worden ist, seiner Art nach **zu erwarten**, dass es durch **Festhalten auf einem Speichermedium** nach § 42 Abs. 2 bis 7 **zum eigenen oder privaten Gebrauch vervielfältigt wird**, so hat der Urheber Anspruch auf eine angemessene Vergütung (**Speichermedienvergütung**), wenn Speichermedien jeder Art, die für solche Vervielfältigungen geeignet sind, im Inland gewerbsmäßig in Verkehr kommen.*
 - Nunmehr ist daher klargestellt, dass auch multifunktionale Speichermedien erfasst sein sollen. Auf ihre Besonderheiten ist nicht schon grundsätzlich, sondern bei der Bemessung der Vergütung Bedacht zu nehmen

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- **§ 42 b Abs 2 (durch die Novelle nicht verändert)**
 - *Ist von einem Werk seiner Art nach zu erwarten, daß es mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren zum eigenen Gebrauch vervielfältigt wird, so hat der Urheber Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Reprographievergütung),*
 - *wenn ein Gerät, das seiner Art nach zur Vornahme solcher Vervielfältigungen bestimmt ist (Vervielfältigungsgerät), im Inland gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr kommt (Gerätevergütung) und*
 - *wenn ein Vervielfältigungsgerät in Schulen, Hochschulen, Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung, Forschungseinrichtungen, öffentlichen Bibliotheken oder in Einrichtungen betrieben wird, die Vervielfältigungsgeräte entgeltlich bereithalten (Betreibervergütung)*

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- **Abs 2a**
 - *Die Ansprüche nach Abs. 1 und 2 entfallen, soweit nach den Umständen erwartet werden kann, dass den Urhebern durch die Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch nur ein geringfügiger Nachteil entsteht*

- Nach **Abs 3** haben folgende Personen die **Vergütung zu leisten**:
 - *die Speichermedien- und die Gerätevergütung derjenige, der die Speichermedien oder das Vervielfältigungsgerät von einer im In- oder im Ausland gelegenen Stelle aus als erster gewerbsmäßig in Verkehr bringt (+ Solidarhaftung nachfolgender Vertriebsstufen und Geringfügigkeitsregel)*
 - *die Betreibervergütung der Betreiber des Vervielfältigungsgeräts*

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- Nach Abs 4 ist auf folgende Umstände bei der **Bemessung der Vergütung** Bedacht zu nehmen:
 - *1. auf die bisher in Geltung gestandenen vergleichbaren Vergütungssätze und das Gesamtvolumen der Vergütung, wobei unverhältnismäßige Veränderungen vermieden werden sollen;*
 - *2. auf vergleichbare Vergütungssätze und -volumina in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des EWR;*
 - *3. auf den Schaden für den Urheber durch die Vervielfältigungen, deren Auswirkung auf die normale Werkverwertung und auf die berechtigten Interessen des Urhebers;*

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- *4. auf den Vorteil desjenigen, der vervielfältigt, und auf den Vorteil des Zahlungspflichtigen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung des betreffenden Wirtschaftszweigs, einschließlich des Umsatzes mit Geräten und Speichermedien;*
- *5. auf das Ausmaß, in dem die Speichermedien und Geräte durchschnittlich für Vervielfältigungen zum eigenen oder privaten Gebrauch genutzt werden und auf das Gesamtausmaß solcher Nutzungen, wobei auch die Auswirkungen der Anwendung technischer Schutzmaßnahmen auf die Nutzung der betreffenden Werke für vergütungspflichtige Vervielfältigungen zu berücksichtigen sind;*
- *6. auf die nutzungsrelevanten Eigenschaften der Speichermedien und Geräte, insbesondere die Leistungsfähigkeit von Geräten sowie die Speicherkapazität und Mehrfachbeschreibbarkeit von Speichermedien;*

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- *7. auf die wirtschaftlichen Interessen der Hersteller, Händler und Importeure von Geräten und Speichermedien, die nicht unzumutbar beeinträchtigt werden dürfen;*
- *8. auf ein wirtschaftlich angemessenes Verhältnis der Vergütung zum typischen Preisniveau der Geräte oder der Speichermedien, wobei die Speichermedienvergütung 6% dieses Preisniveaus für Speichermedien und die Gerätevergütung 11% dieses Preisniveaus für Geräte nicht übersteigen soll; soweit aufgrund empirischer Nachweise eine fast ausschließliche Nutzung eines Gerätes und eines Speichermediums nach Abs. 1 oder 2 nachgewiesen wird, ist ein Überschreiten dieser Grenze zulässig;*
- *9. bei der Betreibervergütung auf die Art und den Umfang der Nutzung des Vervielfältigungsgeräts, die nach den Umständen, insbesondere nach der Art des Betriebs, dem Standort des Geräts und der üblichen Verwendung wahrscheinlich ist*

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

➤ Das Rückersatzsystem:

- **Nach Abs 7** stehen die *Vergütungsansprüche nach Abs. 1 nicht zu, wenn der Zahlungspflichtige glaubhaft macht, dass die Speichermedien weder von ihm selbst noch von Dritten für Vervielfältigungen zum eigenen oder privaten Gebrauch verwendet werden.*
- Die *Verwertungsgesellschaft* ist nach **Abs 8** verpflichtet, auf ihrer Website einen einfachen, verständlichen und für den durchschnittlichen Nutzer nachvollziehbaren Weg für die Geltendmachung des Rückersatzanspruchs und der Befreiung von der Zahlungspflicht anzubieten, der eine wirksame Geltendmachung ermöglicht und mit keiner übermäßigen Erschwernis verbunden ist.
- **Abs 9:** *In Rechnungen über die Veräußerung oder ein sonstiges Inverkehrbringen der in Abs. 1 und 2 genannten Speichermedien und Geräte ist auf die auf das Speichermedium oder das Gerät entfallende Vergütung hinzuweisen.*

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- hd. Praktische Administration:
- Die Leerkassettenvergütung wird in Ö. von der Austro Mechana für ihre Bezugsberechtigten und im Auftrag der übrigen in Betracht kommenden Verwertungsgesellschaften auch für deren Bezugsberechtigte administriert
- Aufbauend auf einem Vertrag zwischen den Verwertungsgesellschaften und der WKO werden auf jene Medien, welche von der Leerkassettenvergütung erfasst sind, Zuschläge auf den Verkaufspreis (sog. **Urheberrechtsabgabe**, kurz **URA**) aufgeschlagen

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- **Bezahlt** wird die URA zunächst von Importeuren, Herstellern und Händlern, die diese letztlich aber auf den Verkaufspreis der Träger aufschlagen
- Die **Einhebung der Leerkassettenvergütung** → erfolgt zentral durch die AUME → schüttet dann die Anteile der Bezugsberechtigten anderer Verwertungsgesellschaften an diese aus
 - Das Vergütungsaufkommen aus der Leerkassette hat im Jahr 2008 € 13,213 Mio betragen (2007 waren es noch € 16,413 Mio)

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

j. Sonderfälle der Privatkopie

- ja. Computerprogramme
 - Die SoftwareRL enthält schon in ihrer Stammfassung eine Regelung über die hinsichtlich Computerprogrammen zulässigen freien Werknutzungen (**Art 5**)

 - Diese Vorgaben werden von § 40d UrhG im Kapitel der Sonderregeln für Computerprogramme unter dem Titel "Freie Werknutzungen" umgesetzt

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- **§ 40 d UrhG**
 - **Abs 1:** *§ 42 gilt für Computerprogramme nicht.*
 - **Abs 2:** *Computerprogramme dürfen vervielfältigt und bearbeitet werden, soweit dies für ihre bestimmungsgemäße Benutzung durch den zur Benutzung Berechtigten notwendig ist; hierzu gehört auch die Anpassung an dessen Bedürfnisse.*
 - **Abs 3:** *Die zur Benutzung eines Computerprogramms berechtigte Person darf*
 - **Z 1:** *Vervielfältigungsstücke für Sicherungszwecke (Sicherungskopien) herstellen, soweit dies für die Benutzung des Computerprogramms notwendig ist;*
 - **Z 2:** *das Funktionieren des Programms beobachten, untersuchen oder testen, um die einem Programmelement zugrunde liegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn sie dies durch Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Programms tut, zu denen sie berechtigt ist.*

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- **Abs 4:** *Auf die Rechte nach Abs. 2 und 3 kann wirksam nicht verzichtet werden; dies schließt Vereinbarungen über den Umfang der bestimmungsgemäßen Benutzung im Sinn des Abs. 2 nicht aus.*
- Damit wird bezogen auf Computer-programme die "Vervielfältigungsfreiheit" ganz erheblich eingeschränkt. → Insb. kann die bei Programmkopien regelmäßig relevante Bestimmung des § 42 Abs 4 UrhG keine Anwendung finden
- Zulässig sind nur
 - die Sicherungskopie sowie
 - die Vervielfältigung und Bearbeitung durch den zur Benutzung Berechtigten, soweit dies für die bestimmungsgemäße Benutzung erforderlich ist
 - Zur rechtswidrigen Softwarekopie: OGH MR 2002, 32 (M. Walter) - Softwaregebrauch

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- jb. Datenbanken
- Sonderregelung zur Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch in **§ 40h**
 - **Abs 1:** *§ 42 Abs. 1, 3 und 4 ist auf Datenbankwerke nicht anzuwenden. Jedoch darf jede natürliche Person von einem Datenbankwerk, dessen Elemente nicht einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind, einzelne Vervielfältigungsstücke zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke herstellen*
 - **Abs 2:** *§ 42 Abs. 2 gilt für Datenbankwerke mit der Maßgabe, dass die Vervielfältigung auch auf Papier oder einem ähnlichen Träger zulässig ist*

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- **Abs 3:** *Die zur Benutzung eines Datenbankwerks oder eines Teiles desselben berechnigte Person darf die dem Urheber sonst vorbehaltenen Verwertungshandlungen vornehmen, wenn sie für den Zugang zum Inhalt des Datenbankwerks oder des Teiles derselben oder für deren bestimmungsgemäße Benutzung notwendig sind. Auf dieses Recht kann wirksam nicht verzichtet werden; dies schließt Vereinbarungen über den Umfang der bestimmungsgemäßen Benutzung nicht aus*

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- **2. Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch eines Dritten (§ 42a UrhG)**
 - Zulässig wenn unentgeltlich auf Bestellung
 - Zulässig auf Bestellung auch entgeltlich, wenn
 - mit Hilfe reprographischer (o.ä.) Verfahren
 - durch Abschreiben eines Werks der Lit oder TK
 - oder Vervielfältigung nach § 42 Abs 3 UrhG
 - Rsp:
 - Kopieren einer CD mittels Brenner im Auftrag Dritter durch Gewerbebetrieb verwirklicht § 42b nicht: OGH MR 2003, 395 - Testbestellung II

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- **3. Flüchtige und begleitende Vervielfältigungen (§ 41a UrhG)**
 - Beachte: Ist eine freie Werknutzung ohne Vergütungsanspruch, die lediglich aus systematischen Gründen in diesem Zusammenhang behandelt wird
 - UrhG-Novelle 2003 verankert, dass **auch nicht dauerhafte Vervielfältigung § 15 UrhG unterfällt**
 - Ausgleich auf Ebene der freien Werknutzungen notwendig, um nicht eine Fülle "legitimer" Nutzungshandlungen mit Risiken zu belasten
 - Zulässig ist die vorübergehende Vervielfältigung,
 - 1. wenn sie flüchtig oder begleitend ist und
 - 2. wenn sie ein integraler und wesentlicher Teil eines technischen Verfahrens ist und
 - 3. wenn ihr alleiniger Zweck die Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder eine rechtmäßige Nutzung ist und
 - 4. wenn sie keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung hat

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- Die Vorschrift betrifft insb. das sog.
 - **Browsing** (Surfen im Internet mit Hilfe eines Browsers) → bei welchem vom Programm die aufgerufenen Informationen in den Arbeitsspeicher (RAM) des Computers geladen werden,
 - und das **Caching**
 - Client-Caching
 - Proxy-Caching
- Erfasst sind auch **ephemere Speicherungen** im Zuge des Streaming:
 - Stellt sich auch hier das Problem der rechtmäßigen Vorlage?
- **Vgl aber jüngst EuGH Rs PRCA**
 - Zum Sachverhalt →

EuGH Rs PRCA

- Die PRCA nutzt den Medienbeobachtungsdienst Meltwater. → Dieser sucht im Internet nach Schlüsselwörtern Presse-Artikel und listet sie auf.
- Für die Fundstellen verlangte eine Verwertungsgesellschaft britischer Zeitungen (NLA) Lizenzgebühren. → Sie ist der Ansicht, dass selbst wenn die Presse-Artikel nur betrachtet werden, Kopien auf dem Bildschirm des Nutzers und Kopien im Cache der Festplatte erstellt würde.
- Art 2 InfoRL sei einschlägig, Art 5 Abs 1 InfoRL greife nicht.
- **Begründung:**
- Bildschirmskopien werden gelöscht, wenn Seite verlassen wird, → Cache-Kopien gewöhnlich automatisch nach einer gewissen Zeit = vorläufiger Charakter

EuGH Rs PRCA

- Vervielfältigungshandlungen sind auch **integraler und wesentlicher Teil eines technischen Verfahrens**:
 - Sie werden automatisch durch das für das Betrachten notwendige technische Verfahren vorgenommen (selbst wenn durch Mensch ausgelöst) und
 - sind dafür (Funktion bzw Effizienz) auch notwendig.
- Die Vervielfältigungshandlung muss entweder **flüchtig oder begleitend** sein:
 - Bildschirmkopien = flüchtig → da Lebensdauer ist auf das für das einwandfreie Funktionieren des betreffenden technischen Verfahrens Erforderliche beschränkt und das Verfahren zur Löschung ist automatisiert und
 - Cachekopien sind begleitend, denn das System bestimmt, für welchen Zweck Kopien erstellt werden
- **Fazit:**
- Websurfer sind durch Urheberrechtsausnahme geschützt (vgl heise 6.6.2014)
- (→)

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

4. Exkurs: Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch im Zusammenhang der verwandten Schutzrechte

- **Ausübende Künstler: § 71 Abs 1 UrhG**
 - *Jede natürliche Person darf eine durch Rundfunk gesendete und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellte Darbietung sowie die mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers bewirkte Wiedergabe einer Darbietung auf einem Bild- oder Schallträger festhalten und von diesem einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen, soweit dies zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke geschieht. § 42 Abs. 2 und 3 sowie 5 bis 7, § 42a und § 42b Abs. 1 und 3 bis 9 gelten entsprechend*
 - Beachte: Die Norm deckt Bootlegs (private Konzertmitschnitte) nicht ab, weil sie auf durch Rundfunk gesendete usw Wiedergaben abstellt

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- **Schallträgerhersteller:** § 76 Abs 4 UrhG
 - *Zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke darf jede natürliche Person eine mit Hilfe eines Schallträgers bewirkte Wiedergabe auf einem Schallträger festhalten und von diesem einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen. § 42 Abs. 2 und 3 sowie 5 bis 7, § 42a, § 42b Abs. 1 und 3 bis 9 und § 56a gelten entsprechend*
- **Rundfunksendungen:** § 76a Abs 3 UrhG
 - *Zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke darf jede natürliche Person eine Rundfunksendung auf einem Bild- oder Schallträger festhalten und von diesem einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen. § 42 Abs. 2 und 3 sowie 5 bis 7 und § 42a gelten entsprechend*
- **Datenbanken** siehe noch besonderer Teil

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

5. Einschub: Der Schutz technischer Maßnahmen (§ 90c UrhG) oder: Der schnelle Tod der Privatkopie

a. Einleitung

- Vervielfältigung zum eigenen bzw privaten Gebrauch wird von Contentindustrie seit geraumer Zeit als **Bedrohung der Interessen der Rechteinhaber** angesehen → demgemäß als zu weitreichend bekämpft
- Forderungen nach mehr oder weniger ersatzloser Abschaffung hat sich bislang nicht durchgesetzt
- Man sucht "**außerhalb**" des **Urheberrechts liegende Schutzmechanismen**
- Die von § 42 UrhG gewährten Befugnisse werden in der L weitgehend als zwingend angesehen → dh eine abweichende vertragliche Vereinbarung wäre wegen § 879 ABGB nichtig
- § 42 UrhG als Art gesetzliche Lizenz

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- Bestimmung gewährt aber nach zumindest üA **kein Recht auf Privatkopie**
- Rechtlich zulässig, Vervielfältigung auf anderem als zivilrechtlichem Weg einzuschränken
 - Diesen "anderen Weg" sollen **technische Schutzmaßnahmen** eröffnen, welche das an sich zulässige Vervielfältigen zum eigenen oder privaten Gebrauch technisch unmöglich machen
- UrhG-Novelle 2003 schafft mit **§ 90c UrhG** eine Bestimmung die diese technischen Schutzmaßnahmen unter besonderen Schutz
 - = Neues Konzept:
 - Nicht das Werk, sondern die dieses schützenden Technologien werden geschützt;
 - → das ist nicht wirklich neu, zB wurde schon 1987 ein Kopierschutz von Kaufvideos eingeführt, der Mittels Störsignalen Kopien verhindern sollte
 - Erfolgt insb. in Umsetzung der InfoRL (Art 6 f)

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- **Zweckverwandte Regelungen:**
 - § 90b UrhG (Technologien zum Schutz von Computerprogrammen)
 - § 90d UrhG (Kennzeichnungstechnologien)
 - in diesen Zusammenhang fällt auch das ZugangskontrollG, das aufgrund seines weiten Anwendungsbereichs (nicht nur bezogen auf dem UrhG unterfallende Werke) nicht in das UrhG implementiert wurde
 - Es geht bei der Diskussion um technische Schutzsysteme oder deren rechtlichen Schutz nicht um eine Neubewertung des Urheberrechts sondern um eine **Rechtsdurchsetzungsproblematik**
 - Rechtsverletzungen sollen mittels technischer Hilfsmittel unterbunden werden
 - Treffend: "nicht der Wein wird geschützt, sondern die Flasche"; *Stockinger* 107 mwN

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- *Philapitsch* spricht treffend von der **dritten Ebene urheberrechtlicher Schutzsysteme**: Urheberrechtlicher Schutz für technische Schutzsysteme, die ihrerseits urheberrechtliche Befugnisse schützen sollen (MR 2004, 111 in FN 8)
- In Betracht kommen
 - **Zugangskontrollsysteme**
 - Passwörter, Signalverschlüsselung usw
 - **Verwendungskontrollsysteme**
 - Kopierschutz, Geolocation
 - **Integritätskontrollsysteme**
 - Markierung zur Rückverfolgung zum letzten legitimen Erwerber

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

➤ Beispiele Zugangskontrolle:

- Passwörter
- Signalverschlüsselung und dessen Decodierung beim Empfänger, der über einen Decodierungsschlüssel verfügt:
 - Z.B. Smartcards bei PayTV (zB die Verschlüsselungssysteme Nagravision und NDS Videoguard bei Sky) und/oder den Receiver bei Digital-TV (hier nach dem Standard DVB)
 - Auch das bei DVD's zT zum Einsatz kommende CSS (= Control Scrambling System) kann als eine Art Zugangskontrolle verstanden werden, da es sich um ein Content-Verschlüsselungssystem handelt → Allerdings wurde es entwickelt, um das Herstellen von Kopien und das Umgehen des RPC zu verhindern.
 - Auch CSS ist mittlerweile "geknackt" (DeCSS)

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- Geolocation:
 - Mittels Geolocation wird versucht, den Ort, von welchem der User zugreift, zu ermitteln und die Zugriffe aus bestimmten Regionen zu sperren
 - Die verbreitetste Methode dürfte das Auslesen der IP-Adresse des Users sein
 - IP-Adressen ermöglichen aufgrund der länderweisen Zuteilung in Blöcken bzw. der Daten bei den Registrierungsstellung eine geografische Zuordnung des Users
 - Vgl. den Dienst hostip.info
 - Allerdings dürften die Systeme zwischenzeitlich deutlich komplexer geworden sein → da eine bloß auf IP-Adressen abstellende Geolocation relativ leicht umgangen werden kann

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- Vgl. Geolocation von amazon → Bei Aufruf von [amazon.com](https://www.amazon.com) aus Ö. erkennt die Webseite, dass man aus Ö. zugreift und fordert dazu auf, den deutschen Ableger zu besuchen
- Vgl. auch den außerhalb der USA, aber wegen eines Geolocation-Systems aktuell (wieder) nicht abrufbaren Dienst [hulu.com](https://www.hulu.com)
 - An diesem zeigt sich der "Kampf" zwischen Rechteinhabern/Verwertern und findigen Usern deutlich
 - Bisher dürfte es den Usern mehrmals gelungen sein, die Geolocation-Sperren zu umgehen, worauf der Anbieter jeweils nachgelegt hat
- Verschleierungsdienste bzw. -programme: www.anonymizer.com, [silentsurf](https://www.silentsurf.com), [anonymouse](https://www.anonymouse.com)

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- **Beispiele Nutzungskontrollsysteme:**
 - Zu dem bei **DAT** (=kaum mehr existent) eingesetzten Verfahren, das eine Kopie nur vom Original zugelassen hat → vgl. Wandtke/Ohst in Wandtke/Bullinger, § 95a Rz 29

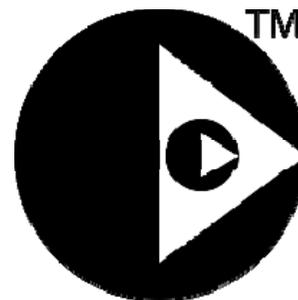
 - Auch **Smartcards** können zur Nutzungskontrolle eingesetzt werden

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- **CD:**
 - Sony und Phillips, die an der Entwicklung der CD 1980 führend beteiligt waren → haben hierfür die sog. Red Book CD-Norm definiert
 - Die gängigen Schutzmechanismen setzen daran an, bei einer Kopie einen Träger zu erzeugen, der dieser Norm nicht mehr entspricht
 - Dies zB dadurch: Laufwerk wird vorgetäuscht, es bestünde ein schwerwiegender Fehler auf der CD, oder Inhaltsverzeichnisse werden derart manipuliert werden, dass Tracks in unüblicher oder unzulässiger Länge

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- Einzelheiten:
 - Serial Copy Management System: Jede CD enthält nach dem Red Book-Standard eine Kopierschutzflag, die allerdings von den meisten PC-Systemen einfach ignoriert wird
 - Alternative Ansätze: Sämtliche andere Verfahren führen zu einer Abweichung vom Red Book-Standard (weshalb auch das die Konformität ausweisende "offizielle" CD-Logo nicht mehr verwendet werden darf)
 - Die "Hochblüte" alternativer Kopierschutzverfahren war etwa zwischen 2000 und 2005. Die IFPI hat für derartige CD's ein eigenes Logo entwickelt:



IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- Illegale TOC´s (Table of Contents – Inhaltsverzeichnis).
- Absichtliche Lesefehler
- Beispiel: Lauren Hill-CD (P 2002) [OFF]
- Da sämtliche dieser Verfahren zu manigfaltigen Problemen geführt haben (und wohl auch, weil sie sich gleichzeitig als nicht besonders wirkungsvoll erwiesen haben) → scheinen in letzter Zeit mehrheitlich CD´s ohne derartige Mechanismen in den Handel zu kommen

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- **DVD:**
 - Die DVD arbeitet mit einem ähnlichen System (CSS = Control Scrambling System)
 - Auch dieses gilt mittlerweile als "geknackt" (DeCSS).
 - Zum RPC noch unten
- **Blu-ray, HD-DVD:**
 - Diese arbeiten mit einem verbesserten CSS ergänzt um weitere Schutzmechanismen
 - Diese haben ursprünglich als "unknackbar" gegolten, doch dürfte auch das mittlerweile überholt sein

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

b. Regelung

- § 90 c Abs 1:
 - *Der Inhaber eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechts, der sich wirksamer technischer Maßnahmen bedient, um eine Verletzung dieses Rechts zu verhindern oder einzuschränken, kann auf Unterlassung und Beseitigung des dem Gesetz widerstreitenden Zustandes klagen, wenn*
 - *1. diese Maßnahmen durch eine Person umgangen werden, der bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass sie dieses Ziel verfolgt,*
 - *2. Umgehungsmittel hergestellt, eingeführt, verbreitet, verkauft, vermietet und zu kommerziellen Zwecken besessen werden,*
 - *3. für den Verkauf oder die Vermietung von Umgehungsmitteln geworben wird oder*
 - *4. Umgehungsdienstleistungen erbracht werden*

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

➤ Abs 2:

- *Unter wirksamen technischen Maßnahmen sind alle Technologien, Vorrichtungen und Bestandteile zu verstehen, die **im normalen Betrieb** dazu bestimmt sind, die in Abs. 1 bezeichneten Rechtsverletzungen zu verhindern oder einzuschränken, und die die Erreichung dieses Schutzziels sicherstellen. Diese Voraussetzungen sind nur erfüllt, soweit die Nutzung eines Werks oder sonstigen Schutzgegenstandes kontrolliert wird durch*
 - *1. eine Zugangskontrolle,*
 - *2. einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung des Werks oder sonstigen Schutzgegenstands oder*
 - *3. durch einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung*

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

➤ Abs 3:

- *Unter Umgehungsmitteln beziehungsweise Umgehungsdienstleistungen sind Vorrichtungen, Erzeugnisse oder Bestandteile beziehungsweise Dienstleistungen zu verstehen,*
 - *1. die Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen sind,*
 - *2. die, abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen, nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben oder*
 - *3. die hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.*

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- **Abs 4:**
 - *Die §§ 81, 82 Abs. 2 bis 6, §§ 85, 87 Abs. 1 und 2, § 87a Abs. 1, § 88 Abs. 2, §§ 89 und 90 gelten entsprechend*
- **Abs 5:**
 - *Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht mit Beziehung auf Rechte an Computerprogrammen*
- **Beachte:** Eingriffe der in § 90c Abs 1 UrhG bezeichneten Art sind **strafbar (§ 91 UrhG)**

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

c. Einzelheiten: Ansatz

- Einleitung
 - § 90c UrhG schützt präventiv technische Schutzmaßnahmen
 - Regelung ist sprachlich schwer nachvollziehbar und auch übersichtlich
 - Grundvoraussetzungen
 - Technische Maßnahme
 - die dem Schutz von Ausschließlichkeitsrechten des Urhebers dient (ausgenommen jene des Computerprogrammurhebers, weil hierfür § 90b UrhG gilt) und
 - die wirksam ist

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- Technische Maßnahme
 - Nicht § 90c UrhG unterfallen vertragliche Schutzmechanismen (vgl. Kombinationsproblematik)
- Wirksamkeit der selben
 - **§ 90 c Abs 2:** *Unter wirksamen techn. Maßnahmen sind alle Technologien, Vorrichtungen und Bestandteile zu verstehen, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, die in § 90c Abs 1 bezeichneten Rechtsverletzungen zu verhindern oder einzuschränken, und die die Erreichung dieses Schutzziels sicherstellen*
 - Absolute Wirksamkeit ist nicht gefordert:
 - Wären nur Maßnahmen geschützt, die ohnedies absolut wirksam sind, könnte man sich die Regelung „sparen“
 - Gemeint dürfte sein: Ohne Zuhilfenahme spezieller Maßnahmen keine Umgehung möglich
 - „durchschnittlich gebildeter Nutzer, der über keine besonderen technischen Kenntnisse verfügt“

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- Es gibt daher drei Bereiche:
 - 1. Die absolut wirksamen, dh die nicht umgehbaren oder noch nicht umgangenen Maßnahmen
 - Sind von § 90c erfasst, bedürfen des Schutzes aber an sich gar nicht
 - 2. Die "wirksamen", aber doch umgehbaren Maßnahmen -> Kernbereich
 - 3. Die absolut unwirksamen Maßnahmen -> nicht erfasst
- Abgrenzung der beiden zuletzt genannten Maßnahmen → Herausforderung, weil beinahe sämtliche Schutzmechanismen mittlerweile umgangen werden können; beseitigen Zweifel an der Wirksamkeit Schutz?
- Durchschnittlich gebildeter User..
 - 2002 wurde in div. Zeitschriften berichtet, dass der damals neu etablierte Kopierschutz für Audio-CD´s dadurch "aufgelöst" werden kann, wenn an einer bestimmten Stelle der CD mit einem schwarzen Stift eine Markierung angebracht wird
 - Spezialisiertes Umgehungswissen vs. triviale Anwendung

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- **Schutz von Ausschließungsrechten des Urhebers:**
 - Praktisch ist nicht ausgeschlossen, dass technische Systeme auch benützt werden, um urheberrechtl. gar nicht schutzfähige oder nicht mehr geschützte Arbeitsergebnisse abzusichern
 - Rechtlich zwar zulässig, doch unterfallen derartige Mechanismen nicht § 90c UrhG
 - Gleiches gilt für gemeinfrei gewordene Werke (str)
 - Ein Mechanismus, der dazu dient, die Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werks über die vertraglich vereinbarte Nutzung hinausgehend zu unterbinden, wie zB Verschlüsselungstechniken bei DVD´s (CSS), unterfällt unter dem genannten Kriterium § 90c UrhG (*Stockinger* 117)
 - Vgl auch Anfang 2008: Die selbstzerstörende DVD (Heise-Bericht [ON](#) / [OFF](#))

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- Ausschließungsrechte
 - Grundsätzlich alle erfasst, nicht nur Vervielfältigung
- Kombinationsproblematik
 - Was gilt bei Verbindung von geschütztem und ungeschütztem Material?
 - Richtig wohl, § 90c nur wenn ausschließlich oder ganz überwiegend (Stockinger 117 f)
- Zu praktischen Beispielen →

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

d. Umgehungshandlungen & Vorfeldschutz

- § 90c Abs 1 UrhG untersagt die Umgehung technischer Schutzmaßnahmen + Erbringung von Umgehungsdienstleistungen: = **Umgehungsschutz**
- Zudem setzt die Norm bereits im Vorfeld der Umgehung an, indem sie
 - die Herstellung, die Einfuhr, die Verbreitung, den Verkauf, die Vermittlung und den Besitz zu kommerziellen Zwecken von **Umgehungsmitteln** ebenso untersagt wie
 - die Werbung für den Verkauf oder die Vermietung von Umgehungsmitteln (= **Vorfeldschutz**)
- Zentral ist der **Umgehungsbegriff**:
 - Umgehung ist die gezielte Außerkraftsetzung einer Schutzmaßnahme
 - Beispiel **SIM-Lock** (vgl. *Stockinger* 123)

IX.D. Freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch

- Umgehungshandlungen
 - Ablaufbeispiel DVD
 - Abfilmen
 - Videosignal wird über Grafikkarte in Video-Cam geleitet und dort aufgezeichnet
 - Verwendung eines spezialisierten Programms, das Kopierschutz der DVD kurzfristig ignoriert
 - Zum Sachverhalt Real DVD →

Beispiel zu § 90c: Real DVD

- USA: RealNetworks gegen Filmindustrie
 - RealNetworks entwickelte ein DVD-Kopierprogramm, das auch die auch Inhalte CSS-geschützter DVD's kopiert. Die Besonderheit des Programms besteht darin, dass es anders als viele andere DVD-Ripper den CSS-Schutz unberührt lässt → Dieser wird beim Kopiervorgang kurz "aufgehoben", doch werden die Kopien wiederum verschlüsselt und lassen sich nur auf "autorisierten" RealDVD-Rechnern abspielen
 - US-Gericht hielt dies für unzulässig → auch wenn eine private DVD-Kopie im Sinne des "Fair Use" toleriert werden könne, verbiete das US-Gesetz, Soft- oder Hardware zum Herstellen von Kopien geschützter Werke, die mittels technischer Maßnahmen gesichert sind, zu verkaufen
 - Das Ergebnis würde nach ö. Recht wohl ähnlich ausfallen, da die Software eine iSd obigen Darlegungen wirksame technische Maßnahme umgeht, um eine Vervielfältigung (= Schutz des Vervielfältigungsrechts) herzustellen

Beispiel zu § 90c: USB-Dongle

USB-Dongle zur Aushebelung des Kopierschutzes von Spielen für die Playstation 3:

- Der Kopierschutz von Sonys Playstation 3 soll verhindern, dass die Konsole ungeprüfte Programmcodes ausführt und Spiele nur mit eingelegtem Originaldatenträgern auf dem Gerät laufen. → Dieser Schutzmechanismus galt bislang als einer der sichersten der Welt und konnte bisher nur mit Änderungen an der Hardware überwunden werden. → Nutzer mussten einen so genannten Modchip in ihre Konsole einbauen
- 2008 sind Berichte aufgetaucht, wonach es Hackern gelungen sein soll, den Kopierschutz der PS3 auszuhebeln. → Mittels eines speziellen USB-Sticks soll es möglich sein, die kopiergeschützten Spiele auf die interne HD der PS3 oder auch auf eine externe HD zu kopieren und von dort aus zu starten. → Demgegenüber wurde zunächst Skepsis entgegengebracht → mittlerweile bestätigt

Beispiel zu § 90c: USB-Dongle

Beurteilung:

- Der auf der PS3 integrierte Kopierschutz dient dazu, Vervielfältigungen der Spiele für die PS3 unmöglich machen. → Scheinbar lassen sich bislang die Datenträger zwar kopieren, aber nicht abspielen. Auch damit dient der Kopierschutz aber dem Schutz des Vervielfältigungsrecht. Dass die Spiele urheberrechtlich geschützt sind, lässt sich angesichts der Komplexität kaum bestreiten.
- Der Kopierschutz ist auch wirksam.
- Dass der USB-Stick zur Umgehung des Kopierschutzes vorgesehen ist, wird sich kaum bestreiten lassen. → Denn er wurde mit eben dieser Zielsetzung präsentiert, sämtliche Foren befassen sich nur unter diesem Aspekt mit dem Stick und eine andere Funktionalität ist bislang nicht einmal behauptet worden.
- Ergo ist der Stick nach österreichischem Recht wohl rechtswidrig.

Beispiel zu § 90c: USB-Dongle

- **Siehe auch:**
- Nach einem Bericht ([heise 1108798](#)) ist der deutsche Zoll auf eine Warensendungen von USB-Adaptoren aus Hongkong aufmerksam geworden, nach deren Öffnung Sticks mit der Bezeichnung "PS3 Break" zum Vorschein kamen.
 - Der Zoll hat diese Sticks zurückgehalten, weil in D. nach [§ 95a UrhG](#) unter anderem die Einfuhr von Geräten, die dazu geeignet sind, einen Kopierschutz zu umgehen, verboten ist.
 - Die Anwälte von Sony haben von den Bestellern verlangt, der **Vernichtung** der Sticks **zuzustimmen** und sämtliche Ansprüche auf Herausgabe der beim Zoll festhängenden Ware **an Sony Computer Entertainment Europa abzutreten**. Darüber hinaus wurde die Abgabe einer strafbewährten **Unterlassungserklärung** des Inhaltes, sich zu verpflichten, künftig keine Gerätschaften einzuführen oder zu verwenden, die eine Umgehung des Kopierschutzes der PS3 ermöglichen oder erleichtern. → Für den Fall, dass die Unterlassungserklärung abgegeben wird, erklärte sich Sony bereit, auf den Ersatz der Abmahnkosten zu verzichten
 - ([→](#))

Beispiel zu § 90c: Nintendo/PC Box

- Sachverhalt
 - Nintendo stellt Videospielekonsolen und Spiele her
 - In Konsolen sind Erkennungssysteme eingebaut, die einen in den Spielen gespeicherten Code auslesen und hiermit feststellen, ob Spiel ein Original oder eine Kopie ist
 - Erkannte Kopien werden nicht abgespielt.
 - PC Box vertreibt Nintendo-Konsolen in Verbindung mit mehreren selbständigen Programmen
 - Deren Installation deaktiviert das Erkennungssystem
- Beurteilung
 - Es geht um die Auslegung von Art 6 InfoRL, der Grundlage der Regelung des § 90c UrhG ist
 - Wirksamkeit der Maßnahme?
 - Auch Maßnahmen, die zT im zu schützenden Gegenstand (Spiel), zT im Abspielgerät verankert sind, können wirksame technische Maßnahmen iSd Art 6 InfoRL sein → wenn auch ihre Zwecksetzung zutrifft

Beispiel zu § 90c: Nintendo/PC Box

- ... bestimmt, nicht genehmigte Handlungen in Bezug auf Werke oder sonstige Schutzgegenstände zu verhindern oder einzuschränken & Verhältnismäßigkeit?
 - PC Box hatte geltend gemacht, dass die Maßnahme nicht primär die Rechte an den Spielen schützt, sondern verhindern soll, dass unabhängige Software, mp3 und Videos abgespielt werden
 - Argument: Maßnahme dient nicht (primär) dem Schutz von Ausschließungsrechten des Urhebers
 - Bei der Prüfung des Zwecks kommt es nach dem EuGH auf den Nachweis an, in wie weit die Produkte von Dritten tatsächlich genutzt werden, insb unter Verletzung der Rechte des Herstellers auf der einen und ohne eine solche auf der anderen Seite
 - Das zu prüfen ist Sache des nationalen Gerichts
- = EuGH 23.1.2014 Rs C-355/12 - Nintendo/PC Box

Beispiel zu § 90c: Beschluss vom 6.2.2013, I ZR 124/11

- **Sachverhalt (It Pressemitteilung BGH 13/2014):**
- Die **Kläger** produzieren und vertreiben Videospiele und Videospiel-Konsolen, darunter die Spielekonsole "Nintendo DS" sowie zahlreiche dafür passende urheberrechtlich geschützte Spiele.
- Für die Konsole "Nintendo DS" bieten die Klägerinnen über eine verbundene Firma mehrere hundert Spiele an, an denen die Klägerinnen die ausschließlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte haben. Die Spiele werden ausschließlich auf speziellen, nur für die Nintendo DS Konsole passenden Speichermedien angeboten, die in den Kartenschacht der Konsole eingesteckt werden. Die Karten verfügen über einen Speicher, auf dem die Spielsoftware sowie die dazugehörigen Grafik- und Audiodateien gespeichert sind. Ohne eine eingesteckte Karte können Spiele auf der Konsole nicht geladen und abgespielt werden.

Beispiel zu § 90c: Beschluss vom 6.2.2013, I ZR 124/11

- Die **Beklagten** boten im Internet Adapter für die Spielkonsole "Nintendo DS" an. Diese Karten sind den Originalkarten in Form und Größe exakt nachgebildet, so dass sie in den Kartenschacht der Konsole passen. Sie verfügen zusätzlich über einen wiederbeschreibbaren Speicher.
- Nutzer der Konsole können mit Hilfe dieser Adapter im Internet angebotene Raubkopien der Spiele auf der Konsole verwenden. Dazu müssen sie die Kopien der Spiele aus dem Internet herunterladen und auf den Speicher der nachgebildeten Karte übertragen.
- **Beurteilung lt Pressemitteilung des BGH**
- § 95a dUrhG (entspricht § 90c UrhG) schützt auch technische Maßnahmen zum Schutz für Videospiele (nicht selbstverständlich, weil gemäß §69a Abs 5 dUrhG die §§ 95a bis 95d dUrhG auf Computerprogramme keine Anwendung finden, sondern hierfür § 69f dUrhG eine Sonderregelung trifft)

Beispiel zu § 90c: Beschluss vom 6.2.2013, I ZR 124/11

- Bei der konkreten Ausgestaltung der von der Klägerin hergestellten Karten und Konsolen handelt es sich um eine solche Schutzmaßnahme → Dadurch, dass Karten und Konsolen in ihren Abmessungen so aufeinander abgestimmt sind, dass ausschließlich Nintendo-DS-Karten in die Nintendo-DS-Konsolen passen, wird verhindert, dass Raubkopien von Videospielen der Klägerin auf den Konsolen abgespielt und damit unbefugt vervielfältigt werden können
- Die Adapterkarten sind auch hauptsächlich zur Umgehung dieser Schutzvorrichtung hergestellt worden. Die Möglichkeit des Abspielens von Raubkopien bildet den maßgeblichen wirtschaftlichen Anreiz zum Kauf der Adapter; die legalen Einsatzmöglichkeiten der Adapter treten demgegenüber eindeutig in den Hintergrund
- Es wurde bislang allerdings noch nicht geprüft, ob der Einsatz der technischen Schutzmaßnahme den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrt und legale Nutzungsmöglichkeiten nicht in übermäßiger Weise beschränkt werden; überdies fehlen Feststellungen, welche die Frage der Haftung mehrere Mitbeklagter betreffen → daher Zurückverweisung

Schutz technischer Maßnahmen

Vorfeldschutz

- **Anbieten eines Kopierprogramms für CD´s auf eBay:**
 - Das **Anbieten** des Software-Programms Clone-CD, das nach der hierzu gegebenen Dokumentation dazu dient, CD´s zu kopieren und das als **Allesbrenner** bezeichnet wird, auf eBay, verletzt § 95a dUrhG (entspricht § 90c UrhG)
 - Denn hierbei handelt es sich um Werbung für den Verkauf eines Umgehungsmittels. Da aus der Beschreibung des Programms folgt, dass dieses dazu dient, den vom Hersteller vorgesehenen Kopierschutz zu umgehen, kann kein Zweifel an der Berechtigung des Unterlassungsanspruchs bestehen (BGH 17.7.2008, I ZR 219/05 - Clone-CD = Iex:itec 05/08, 8 = K&R 2008, 686)

Schutz technischer Maßnahmen

- Der Begriff der Werbung ist weit zu verstehen. Er erfasst alle Äußerungen, die mit dem Ziel abgegeben werden, den Absatz der Umgehungsmittel zu fördern
- Die Norm ist auch nicht auf eine Werbung zu gewerblichen Zwecken beschränkt (BGH aaO)
- Anm.: Es wäre wohl auch möglich gewesen, das Angebot in der Plattform eBay als "Verkaufen" iSd § 95a Abs 3 dUrhG (= § 90c UrhG) zu werten

Schutz technischer Maßnahmen

- **Berichte in Medien als Werbung?**
 - Sind Medieninhaber, die Publikationen (insb. in Fachzeitschriften) über neue Cracks usw. (Möglichkeiten, technische Maßnahmen auszuhebeln) veröffentlichen, Ansprüchen nach 90c UrhG ausgesetzt?
 - Zum Sachverhalt AnyDVD I/II →
 - BGH IZR 191/08 Revisionsentscheidung zu OLG München →

Beispiel zu § 90c: AnyDVD OLG München II

- Sachverhalt
 - AnyDVD wird von der Slysoft Inc. über das Internet vertrieben. Der Anbieter hat seinen Sitz in Antigua
 - Im Internet wird das Produkt wie folgt beworben

The screenshot shows the AnyDVD website interface. At the top, there is a navigation bar with the Slysoft logo and a list of products: AnyDVD, Clone DVD, Clone DVD Mobile, Clone CD, and Game Jackal. Below this is a promotional banner for a 20% discount on all products, valid until Sunday, 15. November 2009. The main content area features a detailed description of AnyDVD, highlighting its ability to bypass DVD region codes and copy protection, and its compatibility with various DVD and CD formats. A sidebar on the left contains navigation links for Home, Produkte, Download, Kaufen, FAQ, Tutorials, Support, and Kontakt.

- Heise berichtet über das Programm berichtet und verlinkt auf die Webseite

Beispiel zu § 90c: AnyDVD OLG München II

- **Beurteilung durch 1. Instanz:**
 - Das Programm AnyDVD wird als zur Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen geeignet beworben → es ist daher davon auszugehen, dass das Programm zu einer solchen Umgehung tatsächlich beworben wird und es über die Webseite auch tatsächlich bezogen werden kann
 - Die Beklagte (Medium!) handelt mit Teilnehmervorsatz
 - Keine Rechtfertigung durch Pressefreiheit (Art 5 GG)
 - Haftung als Beteiligte für Verletzung des § 95a UrhG durch Slysoft
 - Beachte:
 - ZT gemeint, dass CSS gar kein "Kopierschutz" ist und daher der Regelung über technische Schutzmaßnahmen nicht unterfällt, weshalb die "Umgehung" von CSS eben nicht am Maßstab dieser Bestimmungen zu beurteilen sei.
 - Das scheint verfehlt. Denn CSS dient dazu, Kopien (bzw. ein Aushebeln des RPC) zu verhindern, wenngleich es nicht unmittelbar gegen Kopien gerichtet ist

Beispiel zu § 90c: BGH 14.10.2010, I ZR 191/08

- Revisionsentscheidung zu OLG München

BGH hebt auf!

- Der BGH hat die Urteile der Vorinstanzen aufgehoben und die Klage abgewiesen.
- Rechtssatz: *"Sind in einem im Internet veröffentlichten, seinem übrigen Inhalt nach dem Schutz der Presse- und Meinungsfreiheit unterfallenden Beitrag elektronische Verweise (Links) auf fremde Internetseiten in der Weise eingebettet, dass sie einzelne Angaben des Beitrags belegen oder diese durch zusätzliche Informationen ergänzen sollen, so werden auch diese Verweise von der Presse- und Meinungsfreiheit umfasst."*

Schutz technischer Maßnahmen

e. Umgehungshandlungen sind nur bei Verschulden tatbestandsmäßig

- Nach § 90c Abs 1 Z 1 UrhG kann der Inhaber [...] dann auf Unterlassung und Beseitigung klagen, *wenn diese Maßnahme durch eine Person umgangen wird, der **bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss**, dass **sie** dieses Ziel verfolgt.*
 - Wer oder was ist "sie"?
 - Verschuldensparameter völlig offen

Schutz technischer Maßnahmen

f. Zulässigkeit technischer Maßnahmen aus dem Blickwinkel des § 42 UrhG

- Die von § 42 UrhG gewährten Befugnisse werden in der L weitgehend als zwingend angesehen
- Andererseits ist aber § 42 UrhG eine gesetzliche Lizenz (keine Zustimmung des Urhebers erforderlich, dieser hat Vergütungsanspruch) → Die Bestimmung gewährt aber nach zumindest üA **kein Recht auf Privatkopie** (siehe oben)
- → technische Maßnahmen auch unter dem Aspekt des § 42 UrhG nicht zu beanstanden
- § 90c UrhG schützt auch technische Maßnahmen, die Vervielfältigungen iSd § 42 UrhG verhindern (sollen)

Schutz technischer Maßnahmen

- Nach üA wird mit § 90c UrhG bewusst in Kauf genommen, dass die Rechteinhaber auch freie Werknutzungen unterbinden können (str; zT wird teleologische Reduktion befürwortet)
- Der europ. Gesetzgeber hat das Spannungsfeld gesehen:
 - Art 6 Abs 4 InfoRL verpflichtet die Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Rechteinhaber den Begünstigten die **erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt**, um die - jeweils auch im nationalen Recht vorgesehenen - **Ausnahmen oder Beschränkungen** gem. Art 5 Abs 2 lit a, c, d, oder e oder Abs 3 lit a, b oder e **in Anspruch nehmen zu können**, sofern der Begünstigte rechtmäßig Zugang zum geschützten Werk oder Gegenstand hat

Schutz technischer Maßnahmen

- Kurz gesagt → die RL verpflichtet zu legislativen Maßnahmen, wenn die Rechteinhaber nicht freiwillig hinreichende Maßnahmen zur Verfügung stellen, um den Erhalt freier Werknutzungen zu sichern
- Vervielfältigung zum **privaten Gebrauch (Art 5 Abs 2 lit b InfoRL)** fehlt in diesem Katalog. Hierfür ist die oben genannte Vorgabe nur fakultativ
- Der ö. Gesetzgeber hat sich bewusst gegen die Aufnahme einer derartigen Regelung ausgesprochen.

Schutz technischer Maßnahmen

g. Ansprüche

- Bei Verletzung von § 90c UrhG stehen dem Berechtigten mehr oder weniger sämtliche zivilrechtlichen Ansprüche, die für den Fall von Urheberrechtsverletzungen vorgesehen sind, zu
- Zudem ist ein Verstoß gegen § 90c UrhG strafbar (§ 91 Abs 1 UrhG)

Besonderer Teil: Neue Werkarten des Digitalzeitalters und ihre urheberrechtliche Bewertung

A. Allgemeines

- Das Multimediazeitalter hat neue Schaffensergebnisse hervorgebracht → urheberrechtliche Einordnung musste geklärt werden.
 - → Konkret geht es primär um den Schutz von
 - Computerprogrammen
 - Webseiten
 - Schutz von Datenbanken ist durch Verbreitung der EDV dringlicher geworden, → hierdurch nämlich Nutzungsintensität deutlich gestiegen (elektronische Datenbanken)

B. Computerprogramme

1. Einleitung

- Diskussion um immaterialgüterrechtliche Erfassung von Computerprogrammen → intensiver geworden durch Verbreitung des PC´s in Privathaushalten (Stichwort: Raubkopie)
 - In Diskussion waren insb. urheber-, patent- und wettbewerbsrechtliche Ansätze
 - Trotz Skepsis hat die Rsp urheberrechtlichen Schutz von Computerprogrammen grds. für möglich gehalten → zumal es sich um in (Programmier)Sprache ausgedrückte Schöpfungen handelt
 - (vgl. insb. BGH GRUR 1985, 1041 - Inkasso-Programm)

B. Computerprogramme

- EU: 1991 **SoftwareRL** → Schutz von Computerprogrammen unter Heranziehung des urheberrechtlichen Ansatzes gemeinschaftsweit harmonisiert
 - Die SoftwareRL verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht bloß dazu, Computerprogramme als **Werke der Literatur** zu schützen
 - Vielmehr wird im Interesse des Gemeinsamen Marktes auch näher geregelt,
 - wer schutzberechtigt ist,
 - was schutzwürdig ist,
 - welche Ausschließlichkeitsrechte dem Rechteinhaber zustehen und
 - wie lange Computerprogramme zu schützen sind (Schutzdauer)

B. Computerprogramme

- Die **Umsetzung** der SoftwareRL in Österreich:
 - In **§ 2 Z 1** wurde eine explizite Bezugnahme auf Computerprogramme eingefügt (seit 1.3.1993):
 - *Werke der Literatur im Sinne dieses Gesetzes sind:*
 1. Sprachwerke aller Art einschließlich Computerprogrammen (§ 40a)
 - Legistische Zuordnung deutlich: Werke der Literatur, wenn sie die gesetzlichen Schutzvoraussetzungen erfüllen
 - Spezialregeln im UrhG: **§§ 40a bis 40f**
 - **Allgemeine Regelungen** des UrhG auch auf Computerprogramme anzuwenden

B. Computerprogramme- 2. Der Schutzgegenstand

2. Der Schutzgegenstand

a. Grundlagen

- Im **UrhG** keine Def. zu „Computerprogramm“
- Statuiert wird nur, dass iSd UrhG der Ausdruck „Computerprogramm“ alle Ausdrucksformen einschließlich des Maschinencodes sowie das Material zur Entwicklung des Programms umfasst
 - Diese "Zurückhaltung" des Gesetzgebers erfolgte bewusst, um gegenüber technischen Weiterentwicklungen offen zu sein
- Vgl. aber § 1 lit i der **WIPO Mustervorschriften** für den Schutz von Computersoftware aus dem Jahr 1978

B. Computerprogramme

- § 1 lit i der **WIPO Mustervorschriften** für den Schutz von Computersoftware aus dem Jahr 1978 →
 - *"Computerprogramm" eine Folge von Befehlen, die nach Aufnahme in einen maschinenlesbaren Träger fähig sind zu bewirken, daß eine Maschine mit informationsverarbeitenden Fähigkeiten eine bestimmte Funktion oder Aufgabe oder ein bestimmtes Ergebnis anzeigt, ausführt oder erzielt*

B. Computerprogramme

- Entsprechend definiert die **Lehre**:
 - Computerprogramm= jede Zusammenfassung von Befehlen bzw. Anweisungen, die darauf gerichtet sind, den Computer (jeder Art) zur Erfüllung bestimmter Aufgaben (Funktionen) zu veranlassen
 - Auf den Programmzweck kommt es nicht an:
 - Systemprogramme → erfasst
 - userbasierte Datenverarbeitungsprogramme (Textverarbeitung, Kalkulation usw.) → erfasst
 - Unerheblich ist, ob es sich um Standardsoftware (für eine Vielzahl von Usern) oder Individualsoftware handelt
 - Auch die verwendeten Mittel oder Programmiersprachen sind unbeachtlich

B. Computerprogramme

b. Isolierung des Programms von integrierten oder begleitenden Werken bzw. Leistungen

- Computerprogramm besteht idR aus mehreren Elementen
- Sind diese auch vom urheberrechtlichen Softwareschutz umfasst?

B. Computerprogramme

- **Integrierte Werke:**
 - In das Computerprogramm integrierte Werke (zB Grafiken)
→ nicht Teil des Computerprogramms (veranlassen den PC nicht zur Erfüllung bestimmter Aufgaben) →
 - Können aber unter **allgemeinen Voraussetzungen** urheberrechtlichen Schutz genießen →
Sondervorschriften über Computerprogramme nicht anwendbar
- **Dokumentation:**
 - Benutzerdokumentation nicht Teil des Computerprogramms (Bedienungsanleitung; auch Online-Hilfe usw.)
 - Sie kann aber ebenfalls nach **allgemeinen Regeln** als Werk (idR der Literatur) geschützt sein

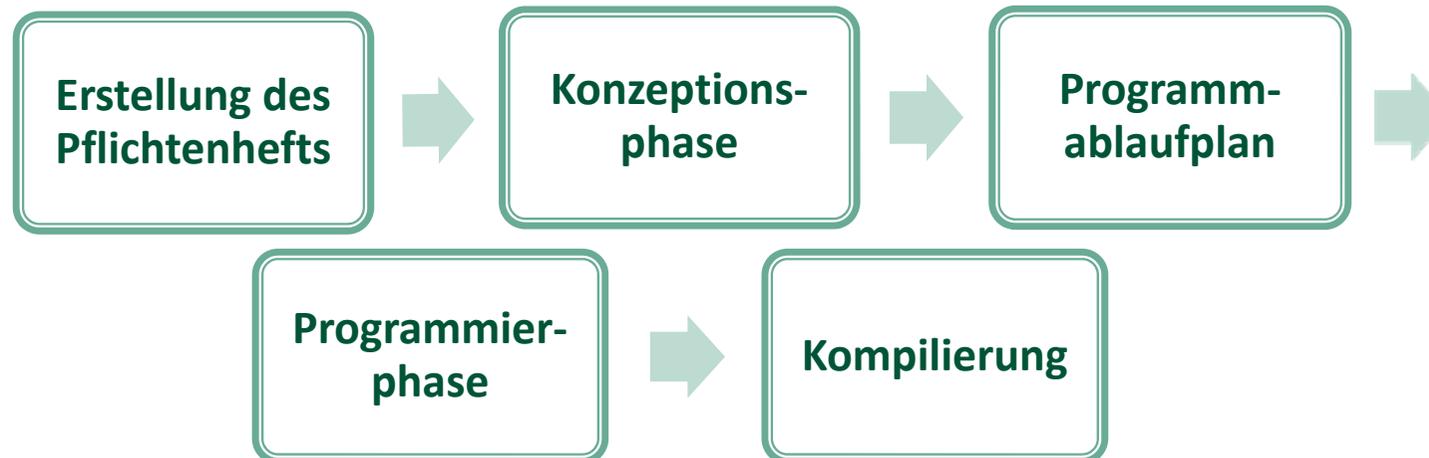
B. Computerprogramme

- **Benutzeroberfläche:**
 - Bejahend OLG Karlsruhe GRUR 1994, 726-Bildschirmmasken
 - Verneinend die hA:
 - Bei der Bildschirmdarstellung geht es um optisch-ästhetische Aspekte und auch um Kommunikation zwischen Benutzer und Maschine. Außerdem möglich → mit unterschiedlichen Codes die selbe Benutzeroberfläche zu erzeugen
 - → Grafische Darstellung der **Benutzeroberfläche** **jedenfalls nicht nach den §§ 2 Z 1, 40a ff** geschützt
 - Allerdings kann die Benutzeroberfläche insb. als Werk der bildenden Kunst oder als Filmwerk urheberrechtlich geschützt sein

B. Computerprogramme

c. Entwicklungsmaterial

- § 40a Abs 2: Material zur Entwicklung des Computerprogramms ebenfalls umfasst
- Die **Phasen der Programmentwicklung**:
 - Im Vergleich zu „klassischem“ Kunstschaffen deutlich strukturierter:



B. Computerprogramme

- 1) Erstellung des **Pflichtenhefts** (Analyse des Ist-Zustands und Darstellung des Soll-Zustands, d.h. der vom Programm zu leistenden Funktionalität)
- 2) **Konzeptionsphase** (Grobkonzept; Flussdiagramm = Lösungsweg in grafischer Darstellung des Befehls- und Informationsablaufs)
- 3) Der Programmablauf wird in einem Feinkonzept (**Programmablaufplan**) dokumentiert
- 4) **Programmierphase**: mittels einer Programmiersprache das eigentliche Programm erstellt (programmiert) → Dieses Programm = eigentliche Schutzgegenstand des Softwareurheberrechts
- 5) Zuletzt wird das Programm mittels eines Compilers in ein sog. maschinenlesbares Format umgewandelt (**Kompilierung**), das bei der Programmverwendung in den Arbeitsspeicher des PC´s geladen und dort verarbeitet wird

B. Computerprogramme

- Gestaltungsspielraum ist in der eigentlichen Programmierphase mglw. beschränkt
 - → da vielfach Hilfsprogramme oder unterstützende Programmierumgebungen verwendet werden
- Gestaltungsspielraum vor Beginn der Programmierung deutlich größer
 - → hier wird festgelegt, welche Anweisungen zur Problemlösung in das Programm selbst aufgenommen werden → Für urheberrechtlichen Schutz relevanter Gestaltungsspielraum

B. Computerprogramme

- Schutz d. Entwicklungsmaterials bislang theoretisches Problem
- Von § 40a Abs 2 angesprochenen Produkte im Entwicklungsprozess → nur dann geschützt, wenn weiteren Schutzvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. aber ErwGr 7 SoftwareRL)
- Auch das Pflichtenheft wird idR noch nicht dem Schutz der §§ 40a ff unterfallen
 - → weil Darstellung des Status Quo und die Def. dessen, was Programm leisten soll, idR noch keine auf den Lösungsweg bezogene schöpferische Leistung ist → Das Pflichtenheft kann aber uU ein Werk der Literatur darstellen, es ist aber noch kein „Computerprogramm“

B. Computerprogramme

d. Alle Ausdrucksformen

- Nach § 40a Abs 2 umfasst der Ausdruck "Computerprogramm" alle Ausdrucksformen einschließlich des Maschinencodes:
- **Die Idee/Ausdruck-Dichotomie:**
 - Vgl. § 69a Abs 2 dUrhG:
 - *Der gewährte Schutz gilt für alle Ausdrucksformen eines Computerprogramms. Ideen und Grundsätze, die einem Element eines Computerprogramms zugrunde liegen, einschließlich der den Schnittstellen zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze, sind nicht geschützt*
 - Vgl. ErwGr 13 SoftwareRL:
 - *Zur Vermeidung von Zweifeln muß klargestellt werden, dass der Rechtsschutz nur für die Ausdrucksform eines Computerprogramms gilt und daß die Ideen und Grundsätze, die irgendeinem Element des Programms einschließlich seiner Schnittstellen zugrunde liegen, im Rahmen dieser Richtlinie nicht urheberrechtlich geschützt sind*

B. Computerprogramme

- Ö. Recht:
 - Wenngleich dies im ö. Recht nicht positiv-rechtlich verankert → gilt das auch für das UrhG
 - Vorgegebenes ist zwar nicht urheberrechtlich schutzfähig
 - (nur Konkretisierung durch Form oder Ausdruck kann individuelle Schöpfung sein)
 - **aber** abstrakte Ideen oder Gedanken sind im Interesse der Allgemeinheit frei zu halten (insb. bei wissenschaftlichen Werken)

B. Computerprogramme

- **Schutzunfähig** sind daher **Ideen und Grundsätze eines Programms**, wie
 - die Idee, für eine bestimmte Anwendung ein Computerprogramm zu erstellen
 - vgl. OLG Karlsruhe GRUR 1994, 726 - Bildschirmmasken)
 - der Logik, der Mathematik oder den Gegebenheiten von Programmiersprachen zu Grunde liegende Prinzipien (Formeln, Schleifen usw.) und
 - Schnittstellenspezifikationen: dienen Herstellung von Interoperabilität zwischen Hard- und Software bzw. zwischen mehreren Softwareanwendungen
 - Schutzfähig kann in diesen Zusammenhängen wenn überhaupt nur die konkrete Anwendung von Befehlen oder die Herstellung der Interoperabilität in einem Programm sein

B. Computerprogramme

- **Schutzfähige Ausdrucksformen:**
 - Dem Schutz des Softwareurheberrechts unterfallen sowohl der in einer Programmiersprache erstellte Quellcode wie auch der (durch Kompilierung erzeugte) Objektcode
 - Der Datenträger ist irrelevant

B. Computerprogramme

e. Grenzfälle des Computerprogramms

➤ Webseiten als Computerprogramme

- Str., ob Webseiten als Ausdrucksform des Computerprogramms angesehen werden können → schon vom technischen Zugang her schwierig
- Die „Basissprachen“ zur Programmierung von Webseiten sind html, xhtml und xml. → Mit diesen soll idR bloß das Erscheinungsbild einer Anwendung gesteuert werden. → Deshalb wird vertreten, dass Webseiten nicht dem Regime für Computerprogramme zuzurechnen sind
- Demgegenüber hält man die Sprachen JAVA und php im Grundsatz für geeignet, auch Steuerungsbefehle zu geben, weshalb es sich bei derartigen Applikationen auch um Computerprogramme iSd UrhG handeln (können) soll

B. Computerprogramme

- **Abgrenzung zu Datenbanken**
 - siehe sogleich
- **Video- und Computerspielegorithmen**

f. Die Schutzvoraussetzung der "eigenen geistigen Schöpfung"

- Wiederholung: **ältere Rsp** urheberrechtlichen Schutz von Computerprogrammen grundsätzlich für möglich gehalten → hat allerdings zu strengen Standard tendiert

B. Computerprogramme

- Paradigmatisch ist insoweit das "E Inkasso-Programm" des BGHs (GRUR 1985, 1041):
 - Die urheberrechtliche Schutzfähigkeit von Computerprogrammen wird grds. für möglich gehalten.
 - Schutzfähigkeit in zweistufigen Verfahren zu prüfen:
 - 1. Computerprogramm mit den vorbekannten Programmen zu vergleichen → müsse über diese Programme hinausführen → müsse im Gesamtvergleich schöpferische Eigenheiten aufweisen
 - 2. schöpferischen Eigenheiten mit dem Können eines "Durchschnittsprogrammierers" in Beziehung zu setzen → wenn Können eines "Durchschnittsprogrammierers" deutlich überragt wird: urheberrechtlich geschützte Leistung
- Insb. diese restriktive Beurteilung hat wesentlichen Ansatz für die SoftwareRL gegeben!

B. Computerprogramme

- **Art 1 Abs 3 SoftwareRL:**
 - *Computerprogramme werden geschützt, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, daß sie das Ergebnis der **eigenen geistigen Schöpfung** ihres Urhebers sind. Zur Bestimmung ihrer Schutzfähigkeit sind keine anderen Kriterien anzuwenden*
- Ebenso die Terminologie der österreichischen Umsetzungsgesetzgebung:
 - **40a Abs 1:**
 - *Computerprogramme sind Werke im Sinn dieses Gesetzes, wenn sie das Ergebnis der **eigenen geistigen Schöpfung** ihres Urhebers sind*
- Jedenfalls insoweit "reduzierter" Werkbegriff
 - Vgl. z.B. OGH MR 2007, 138 (*Wiebe; Walter*) – Internet-Gebrauchtwagenbörse
 - Zum Sachverhalt →

B. Computerprogramme

4. Sonderregeln hinsichtlich der freien Werknutzungen

- **§ 40d**
 - **Abs 1:**
 - *42 gilt für Computerprogramme nicht*
 - *Insb. keine Vervielfältigung von Computerprogrammen zum eigenen Gebrauch*
 - **Abs 2:**
 - *Computerprogramme dürfen vervielfältigt und bearbeitet werden, soweit dies für ihre bestimmungsgemäße Benutzung durch den zur Benutzung Berechtigten notwendig ist; hiezu gehört auch die Anpassung an dessen Bedürfnisse*

B. Computerprogramme

Abs 3:

- *Die zur Benutzung eines Computerprogramms berechtigte Person darf*
 - *Vervielfältigungsstücke für Sicherungszwecke (Sicherungskopien) herstellen, soweit dies für die Benutzung des Computerprogramms notwendig ist;*
 - *das Funktionieren des Programms beobachten, untersuchen oder testen, um die einem Programmelement zugrunde liegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn sie dies durch Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Programms tut, zu denen sie berechtigt ist*

Abs 4:

- *Auf die Rechte nach Abs. 2 und 3 kann wirksam nicht verzichtet werden; dies schließt Vereinbarungen über den Umfang der bestimmungsgemäßen Benutzung im Sinn des Abs. 2 nicht aus*

B. Computerprogramme

- **Dekompilierung: § 40e Abs 1**
Der Code eines Computerprogramms darf vervielfältigt und seine Codeform übersetzt werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - *Die Handlungen sind unerlässlich, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten;*
 - *die Handlungen werden von einer zur Verwendung des Vervielfältigungsstücks eines Computerprogramms berechtigten Person oder in deren Namen von einer hiezu ermächtigten Person vorgenommen;*
 - *die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen sind für die unter Z 1 genannten Personen noch nicht ohne weiteres zugänglich gemacht; und*
 - *die Handlungen beschränken sich auf die Teile des Programms, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind*

B. Computerprogramme

➤ § 40e Abs 2 →

Die nach Abs. 1 gewonnenen Informationen dürfen nicht

- *zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden;*
- *an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, daß dies für die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist;*
- *für die Entwicklung, Vervielfältigung oder Verbreitung eines Programms mit im wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für andere, das Urheberrecht verletzende Handlungen verwendet werden*

➤ § 40e Abs 3 →

Auf das Recht der Dekompilierung (Abs. 1) kann wirksam nicht verzichtet werden.

- *Vgl. aber z.B. DIVX-Lizenz*
- **Problem:** Dekompilierung zu Weiterentwicklung- und Wartungszwecken (insb. in der Insolvenz)

B. Computerprogramme

5. Sonderregeln betreffend Inhaberschaft an Verwertungsrechten

a. Grundregeln (Wiederholung)

- Schöpferprinzip: Urheber ist derjenige, der ein Werk geschaffen hat
 - Schöpfer ist nur derjenige, der die eigentümliche geistige Leistung erbracht hat (keinesfalls originäre Urheberschaft juristischer Personen)
 - Wer bloß Rahmenbedingungen für schöpferische Leistung schafft wirkt idR nicht anSchöpfung mit
 - Vgl. aber "Besondere Rechtezuweisungen" (Urheberrecht allgemein) und verwandte Schutzrechte
- Diese gesetzl. Rechtezuweisung ist in allen Fällen zu beachten, in denen der Urheber wirtsch. für einen anderen tätig wird
- **b. Der Arbeitnehmerurheber (s.o.)**

B. Computerprogramme

c. Der Arbeitnehmerurheber im Bereich der Softwareprogramme: § 40b

- Wird ein Computerprogramm von einem Dienstnehmer in Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten geschaffen, so steht dem Dienstgeber hieran ein unbeschränktes Werknutzungsrecht zu, wenn er mit dem Urheber nichts anderes vereinbart hat
- Dienstgeber auch zur Ausübung der in § 20 und § 21 Abs 1 bezeichneten Rechte berechtigt:
 - Urheberbezeichnung (§ 20)
 - Werkschutz (§ 21)
- Das Recht des Urhebers, nach § 19 die Urheberschaft für sich in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt
- Dienstnehmer: Freier Dienstnehmer, Werkunternehmer (analog)?
- Analogiefähigkeit im Hinblick auf Dienstnehmerurheber anderer Werkkategorien?

B. Computerprogramme

6. Sonderregeln hinsichtlich der Übertragung von Verwertungsrechten

- **Sonderregel für Übertragung von Werknutzungsrechten (§ 40c):**
 - Werknutzungsrechte an Computer-programmen können ohne Einwilligung des Urhebers auf einen anderen übertragen werden → sofern nichts anderes mit ihm vereinbart worden ist
 - *Die Vorschriften des § 29 (Anm.: = Vorzeitige Auflösung des Vertrages wegen Nichtausübung oder unzureichender Ausübung) gelten für Werknutzungsrechte an Computerprogrammen nicht*
 - Hängt mit der gesetzl. Zuweisung der Verwertungsrechte zusammen

B. Computerprogramme

7. "Freigabe" des Urheberrechts?: Open Source Software, Free- und Shareware

- Weit verbreitet ist heute: **sog. freie Software (Open Source Software;** nicht proprietäre Software)
 - Ist keine gesetzlich verankerte Kategorie von Software, sondern eine "Erfindung" der Praxis
 - Freie Software: ist (besser: wird!) erlaubt, das Programm
 - insb. zu kopieren
 - zu verändern
 - zu verbreiten
 - Quellcode des Programms wird jedem zugänglich gemacht
 - (zusätzl.: keine Diskriminierung, keine Einschränkung anderer Software, technologieneutral)

B. Computerprogramme

- **Urheberrechtliche Qualifikation** von Open-Source-Software:
 - Urheberrechtlich betrachtet sind auch Open Source Programme geschützte Werke, wenn sie die obigen Schutzvoraussetzungen erfüllen
 - Ein Softwareprogramm wird zu freier Software → durch Zustimmung des Urhebers zu genannten Nutzungen (Lizenzen)
 - Open Source Software fällt daher nicht unter die freien Werke (vgl. § 7)
 - Es handelt sich um Werke, bei welchen der Urheber bestimmte Nutzungen freigegeben hat

B. Computerprogramme

7. "Freigabe" des Urheberrechts?: Open Source Software, Free- und Shareware

- Open-Source-Modelle bedeuten **keinen Verzicht** auf urheberrechtliche Befugnisse:
 - Es handelt sich vielmehr um ein besonderes **Entwicklungs- und Vertriebsmodell**
- Mit diesem Modell ist die Einräumung urheberrechtl. Nutzungsbefugnisse nach Maßgabe des Vertrages bzw. der hierzu etablierten Lizenzen verbunden
 - Je nach "Einsatzgebiet" unterwirft sich der User z.B. bei der Installation einer Lizenz → Lizenzen meistens an Bedingungen geknüpft

B. Computerprogramme

- Für diese Nutzungsgestattungen bestehen eine Vielzahl von **gebräuchlichen Lizenzen**, die auch näher bestimmen,
 - welche Nutzungen zulässig sind
 - ob das uU überarbeitete Programm nur unter der selben Lizenz weitervertrieben werden darf uäm.
 - sog. Copyleft-Lizenz; z.B. GNU General Public License [GPL], unter der u.a. Linux vertrieben wird) oder auch unter anderen Lizenzen (Non-Copyleft-Lizenz)
- Aktuelle Version der GNU GPL ist Version 3 (29.6.2007): <http://www.gnu.org/licenses/gpl.html>
- Bislang wird von der Wirksamkeit derartiger "Lizenzklauseln" ausgegangen

B. Computerprogramme

- **Vertrieb mit sog. proprietärer Software:**
- Viraler Effekt:
 - Anwendung einiger Lizenzmodelle, insb. der GPL, **kann dazu führen** → dass **bei einer Kombination** von Open-Source-Software mit proprietärer Software das **gesamte Programmiererergebnis unter der GPL vertrieben** werden muss (copy-left-Prinzip)
 - Vgl. die Regelung in § 2 GPL
 - Weil dies für bestimmte "Geschäftsmodelle" zumindest nicht förderlich ist, wurden sog. Hybridmodelle entwickelt

B. Computerprogramme

- Hybridmodelle (Duales Lizenzsystem):
- Es werden 2 Vertriebschienen etabliert:
 - eine unter einer Open-Source-Lizenz
 - eine zweite unter einer anderen Lizenz (dann idR entgeltlich)
- Das ermöglicht unter Verwertung von Open-Source-Codes eigene Programme zu entwickeln, ohne bei deren Vertrieb der Open-Source-Lizenz unterworfen zu sein
 - *Beispiel: MySQL (relationale Datenbankverwaltungssoftware), das ursprünglich als Open-Source-Konzept auf Basis GPL angelegt war, nunmehr nach "dualer Lizenzierung" auch proprietär vertrieben wird*
- Zur Verletzung der LGPL (GNU Lesser General Public License): **LG Bochum 20.1.2011, I-8 O 293/09**
 - Zum Sachverhalt →

C. Datenbanken

1. Einleitung: Die Datenbank als Sonderfall des Sammelwerks?

- Das UrhG ordnet in § 6 seit jeher an:
 - „*Sammlungen, die infolge der Zusammenstellung einzelner Beiträge zu einem einheitlichen Ganzen eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellen, werden als **Sammelwerke** urheberrechtlich geschützt; die an den aufgenommenen Beiträgen etwa bestehenden Urheberrechte bleiben unberührt.*“
- Stellt sich die Frage:
 - **Kann die Art der Zusammenstellung einzelner Elemente zu einem größeren Ganzen unabhängig vom Schutz der einzelnen Elemente urheberrechtlich geschützt sein?**
 - Gedacht ist an Lexika, Enzyklopädien, Kommentare, Gedichtbände, Kunstbände, Zeitungen, Kochbücher, Ausstellungskataloge usw.

C. Datenbanken

- Geschützt wird von § 6 die Auswahl und/oder Anordnung (sammeln, sichten, ordnen und abstimmen nach einem **Leitgedanken = Ordnungsprinzip**):
 - Individualität gefordert (keine besonders hohen Anforderungen gestellt)
 - Individuell ist die Sammlung dann, wenn Auswahl oder Abstimmung auf einem individuellen Leitgedanken beruhen
 - Das bloße Aneinanderreihen oder Einteilen **nach äußeren Merkmalen reicht aber nicht**
 - **Schutzgegenstand** des Sammelwerks ist nicht die konkrete Anordnung

C. Datenbanken

2. Rechtsschutz von Datenbanken: Rechtliche Grundlagen

a. Allgemeines

- § 6 grds. Würde auch auf den Schutz von "**Datensammlungen**" passen
 - Datenbank= ein (elektronisches) System zur Speicherung und Verwaltung umfangreicher Datenmengen, mit dem in kürzester Zeit Informationen zu unterschiedlichen Fragestellungen gewonnen werden können
- Die in Datenbanken enthaltenen Daten oftmals nicht auch selbst urheberrechtlich geschützt → mangelt an erforderlichen Individualität
 - § 6 trotzdem anwendbar, da nicht vorausgesetzt wird, dass die in ihm strukturierten einzelnen Elemente auch selbst urheberrechtlich geschützt sind

C. Datenbanken

- EU hat sich des Themas angenommen, weil sich der Rechtsschutz von Datenbanken innerhalb der Mitgliedstaaten sehr uneinheitlich dargestellt hat
 - Das ist insb. mit der exponentiellen Zunahme von zur Verarbeitung gelangenden Daten verstärkt als unbefriedigend (untragbar) angesehen worden:
 - RL 96/9/EG = DatenbankRL
 - Primärer Impetus ist der Schutz der mit dem Aufbau und der Pflege der Datenbank verursachten Investitionen
- Datenbank: Art 1 Abs 2
 - Eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln elektronisch oder mit anderen Mitteln zugänglich sind
 - -> Datenbasis

C. Datenbanken

- Bei elektronischen Datenbanken tritt zur Datenbasis das sog. Datenbankmanagementsystem (DBMS) hinzu
 - Verwaltet den Zugriff auf die Daten
 - Das DBMS ist aber keine Sammlung von Werken usw, sondern lediglich das den Zugriff (Abfrage) hierauf ermöglichende Programm
- Art 1 Abs 3 DatenbankRL
 - Schutz der RL erstreckt sich
 - nicht auf die für die Herstellung
 - oder den Betrieb elektronisch zugänglicher Datenbanken verwendeten Computerprogramme
 - insoweit greifen ohnedies die urheberrechtlichen Bestimmungen über den Softwareschutz; vgl Art 2 lit c DatenbankRL

C. Datenbanken

- Zweigleisiges Schutzsystem
 - Datenbanken können sich durch eine eigentümliche Auswahl und Anordnung des Stoffes auszeichnen
 - Auch wenn das nicht der Fall ist (dh Eigentümlichkeit fehlt), sind mit Aufbau und Pflege der Datenbank idR erhebliche Aufwendungen verbunden
 - Erster Aspekt (individueller Ordnungsgedanke) ist klassisch urheberrechtlich, zweiter (Investitionsschutz) nicht
- RL bezieht sich auf beides
 - Urheberrechtlicher Datenbankschutz (Art 3 bis 6)
 - Datenbank aufgrund der Auswahl oder Anordnung des Stoffes eine eigene geistige Schöpfung ihres Urhebers → urheberrechtlich geschützt
 - Schutzrecht sui generis (Art 7 bis 11)
 - Schutz für Datenbanken, die auf wesentlicher Investition beruhen
 - Zwei grundlegend verschiedene Schutzvarianten

C. Datenbanken

- Ist die Datenbankstruktur **individuell** → wird diese als eigentümliche Leistung **urheberrechtlich** geschützt
- Als schutzwürdig werden aber auch auf **keinem individuellen Ordnungsgedanken** beruhende Datensammlungen angesehen
 - → Investitionsschutzes
 - sui generis-Schutz greift nur dann ein, wenn die Herstellung usw. der Datenbank mit einer wesentlichen Investition verbunden war
 - Geschützt wird also eine technisch-wirtschaftliche Leistung
 - Der Zusammenhang mit dem Urheberrecht ist lose
 - Gleichwohl ist dem Urheberrecht der Schutz von technisch-wirtschaftlichen Leistungen aber nicht grundlegend fremd → Regelung des sui-generis-Schutzes im UrhG durchaus vertretbar
 - Vgl Schutz des Schallträgerherstellers, des Sendeunternehmers = verwandte Schutzrechte

C. Datenbanken

DatenbankRL

- Art 3 bis 6 → inhaltlichen Regelungen für den urheberrechtlichen Datenbankschutz
- Art 7 bis 11 → sui generis-Schutz
- Die Art 12 bis 16 → gemeinsame Bestimmungen (Sanktionen, weitere Anwendbarkeit anderer Rechtsvorschriften, Anwendbarkeit in zeitlicher Hinsicht, Verbindlichkeit bestimmter Vorschriften, Schlussbestimmungen)

C. Datenbanken

c. Die Umsetzung der DatenbankRL in Österreich

- Vorgaben der DatenbankRL für den ö. Gesetzgeber verpflichtend (Umsetzungspflicht)
 - Umsetzung erfolgte mit der UrhG-Nov 1997
- Schwergewicht der RL liegt auf der Einführung des **sui generis-Schutzes** für Datenbanken
- Seiner Natur nach wird dieses Recht aber vom Gesetzgeber als - entsprechend ö. Terminologie - **verwandtes Schutzrecht** angesehen (es wird explizit ein Vergleich zum Schallträgerhersteller hergestellt) → Regelungen daher zur Gänze in das UrhG eingebaut

C. Datenbanken

- Entsprechend den Vorgaben der RL wird im UrhG ein **"zweigleisiges" Regelungs-system** für Datenbanken etabliert:
 - Die Bestimmungen über den urheberrechtlichen Schutz von Datenbanken sind in einen eigenen Abschnitt VIb. aufgenommen (§§ 40f bis 40h)
 - Datenbanken (Definition in § 40f Abs 1) als Sammelwerke (§ 6) urheberrechtlich geschützt, wenn sie infolge der Auswahl oder Anordnung des Stoffes eine eigentümliche geistige Schöpfung sind (§ 40f Abs 2)
 - Demgegenüber wird der sui generis-Schutz in einem neuen Abschnitt IIa (§§ 76c bis 76e) geregelt, d.h. in den Zusammenhang der verwandten Schutzrechte gestellt

C. Datenbanken

- Beide Regelungen knüpfen an einheitlicher Datenbankdefinition an:
 - Datenbanken im Sinn dieses Gesetzes sind Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind. Ein Computerprogramm, das für die Herstellung oder den Betrieb einer elektronisch zugänglichen Datenbank verwendet wird, ist nicht Bestandteil der Datenbank (§ 40f Abs 1 UrhG)
- Je nach "Qualität" der Datenbank ist diese
 - Werk (Datenbankwerk; § 40f Abs 2 = nur Klarstellung insb. wegen § 6)
 - Voller Urheberrechtsschutz mit Sonderregeln (§§ 40f ff)
 - Schutz als verwandtes Schutzrecht (sog. einfache Datenbank)
 - §§ 76c ff UrhG

C. Datenbanken

3. Das zweigleisige System des Datenbankschutzes: Regelungsinhalte im Überblick und im Vergleich

	DATENBANKWERK	EINFACHE DATENBANK
Regelung	§§ 40 f bis 40 h iVm §§ 1 ff	§§ 76 c bis 76 e mit Verweisung in § 76 d Abs 5
Anknüpfungspunkt	Einheitliche Definition (§ 40f Abs 1): s.o.	
Einteilungen	Für beide gültig, im österreichischen Recht aber bedeutungslos: - Elektronische und nicht elektronische Datenbanken - Innerhalb der elektronischen Datenbanken: Online-Datenbanken (z.B. via Internet) und Offline-Datenbanken (z.B. Telefon-DVD)	
Schutzparallelität	Grundsätzlich sind beide Schutzregime auch parallel anwendbar, wenn die jeweiligen für den Schutz geforderten Kriterien gegeben sind (vgl. § 76c Abs 3)	

C. Datenbanken

<p>Schutzgegenstand</p>	<p>-Datenbanken werden als Sammelwerke (§ 6) urheberrechtlich geschützt, wenn sie infolge der Auswahl oder Anordnung des Stoffes eine eigentümliche geistige Schöpfung sind (Datenbankwerke)</p> <p>- Die DatenbankRL (Art 3 Abs 1) spricht von "eigener geistiger Schöpfung" (hierzu schon im allgemeinen Teil)</p>	<p>Eine Datenbank (§ 40f Abs 1) genießt den Schutz nach diesem Abschnitt, wenn für die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung ihres Inhalts eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erforderlich war</p>
<p>Schutzziel</p>	<p>- Geistige Leistung bei Aufbereitung usw. der Datenstruktur</p> <p>- Schutz bezieht sich daher überhaupt nicht auf die Datenbankinhalte (diese sind unter den allgemeinen Voraussetzungen geschützt)</p>	<p>- Investitionsschutz zum Ausdruck gebracht in der Rechtschreibung:</p>

C. Datenbanken

		<ul style="list-style-type: none"> - Wer die Investition im Sinne des § 76c vorgenommen hat (Hersteller), hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, die ganze Datenbank oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil derselben zu vervielfältigen, zu verbreiten, durch Rundfunk zu senden, öffentlich wiederzugeben und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen - Umgehungsschutz in Satz 2 - Schutz bezieht sich daher auf die Inhalte (zum einzelnen Inhalt bzw. wenigen Teilen sogleich)
<p>ungeschützt bleiben</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Einzelne Inhalte - Steuerungsprogramm 	<ul style="list-style-type: none"> - Datenbankstruktur - Einzelne Inhalte oder auch mehrere Inhalte bis zur Grenze des wesentlichen Teils - Steuerungsprogramm

C. Datenbanken

<p>Rechteinhaber</p>	<p>Schöpferprinzip = Urheber (vgl. § 40g; letztlich ebenso Art 4 DatenbankRL, die allerdings nach Maßgabe des Rechts der Mitgliedstaaten auch einen originären Erwerb durch juristische Personen zulassen würde; Option wegen "Unvereinbarkeit" mit österreichischen Grundstrukturen von Novelle 1997 nicht aufgegriffen)</p>	<p>Investitionsschutz = Hersteller</p>
<p>Arbeitnehmerurheber</p>	<p>- In RL keine (insb. Art 2 Abs 3 SoftwareRL vergleichbare) Sonderregel (nach ErwGr 29 der DatenbankRL soll es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, welche Regelungen sie bei Datenbankwerkschaffung in unselbständiger Tätigkeit anwenden) - Nach § 40f Abs 3 gilt § 40d entsprechend</p>	<p>Das Recht steht ohnedies dem Hersteller zu, weshalb eine gesonderte Regelung für Arbeitsverhältnisse entbehrlich ist</p>

C. Datenbanken

Schutzdauer	Allgemeine Schutzdauer: 70 Jahre	15 Jahre (§ 76d Abs 4); vgl. aber "Updateregelung" in § 76c Abs 2
Rechte	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich sämtliche dem Urheber vorbehaltenen Verwertungsrechte (§§ 14 ff) - Vgl. Art 5 DatenbankRL: a) die vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung, ganz oder teilweise, mit jedem Mittel und in jeder Form; b) die Übersetzung, die Bearbeitung, die Anordnung und jede andere Umgestaltung; c) jede Form der öffentlichen Verbreitung der Datenbank oder eines ihrer Vervielfältigungsstücke (Erschöpfung in Satz 2); d) jede öffentliche Wiedergabe, Vorführung oder Aufführung; 	<p>Ganze Datenbank oder einen wesentlichen Teil</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu vervielfältigen - zu verbreiten - durch Rundfunk zu senden - öffentlich wiederzugeben - der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen <p>Gleichgestellt ist die wiederholte und systematische Nutzung auf die genannten Arten, wenn diese Handlungen der normalen Verwertung der Datenbank entgegenstehen oder die Herstellerinteressen unzumutbar beeinträchtigen (= Umgehungsschutz)</p> <p>Das Verbreitungsrecht erfasst nicht das Verleihen</p>

C. Datenbanken

	<p>e) jede Vervielfältigung sowie öffentliche Verbreitung, Wiedergabe, Vorführung oder Aufführung der Ergebnisse der unter Buchstabe b) genannten Handlungen.</p> <p>- § 40g (Recht der öffentlichen 'Wiedergabe' der Datenbank) erklärt sich daraus, dass Art 5 DatenbankRL mglw. weiter ist, als § 18, besagt aber nicht, dass dem Urheber nur dieses Recht zusteht</p>	
--	---	--

C. Datenbanken

4. Das Datenbankwerk

a. Begriff der Datenbank

- Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen:
 - Auch Sammlung von urheberrechtlich nicht (mehr) geschützten Elementen ist erfasst
 - "Unabhängig": So soll verhindert werden, dass einheitliche Werke (zusätzlich) unter dem Aspekt der Zusammenstellung ihrer Teile als Datenbank gewertet werden
- Systematisch oder methodisch angeordnet
- Einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich:
 - Schutzrechte an der Datenbank beziehen sich daher nicht nur auf elektronische Datenbanken

C. Datenbanken

b. Konkretisierung des Datenbankwerks

- § 40f Abs 2:
 - *Datenbanken als Sammelwerke (§ 6) urheberrechtlich geschützt, wenn sie infolge der Auswahl oder Anordnung des Stoffes eine eigentümliche geistige Schöpfung sind*
 - → Datenbank (wie sonstige Schöpfungen) ist dann ein urheberrechtlich geschütztes Werk (= Datenbankwerk)

C. Datenbanken

- Die Terminologie der DatenbankRL ist abweichend, weil von eigener geistiger Schöpfung gesprochen wird → Hieraus wird der "reduzierte europäische Werkbegriff" begründet
 - In RL-konformer Interpretation hat das jedenfalls auch für den Schutz von Datenbankwerken zu gelten
- Wenn man die Vorgaben der urheberrechtlichen RL für allg. maßgeblich erachtet → **entspricht § 40f Abs 2** - qua Interpretation - **trotz abweichenden Wortlauts jedenfalls den RL**
- **Beispiel: OLG Frankfurt MMR 2003, 45 - IMS Health**
 - Zum Sachverhalt →

C. Datenbanken

c. Rechtsinhaberschaft und mit dem Datenbankwerk verbundenen Rechte

- Rechtsinhaberschaft: Aus **§ 40g** ergibt sich, dass das Urheberrecht am Datenbankwerk "dem Urheber" zusteht
 - Das ist ein "indirekter" **Verweis auf § 10**:
 - Der Ausdruck "Urheber" umfasst, wenn das Gesetz nicht explizit auf § 10 Abs 1 verweist: Schöpfer + Personen, auf die das Urheberrecht nach seinem Tod übergegangen ist
 - Auch insoweit gilt daher das Schöpferprinzip.
 - Aber: Nach § 40 f Abs 3 gilt die Regelung des § 40b für Datenbankenwerke entsprechend

C. Datenbanken

- Vgl. Art 4 DatenbankRL:
 - *„Urheber einer Datenbank [...] die natürliche Person oder Gruppe natürlicher Personen, die die Datenbank geschaffen hat, oder, soweit dies nach dem Recht der Mitgliedstaaten zulässig ist, die juristische Person, die nach diesen Rechtsvorschriften als Rechtsinhaber gilt“*
- Da dem UrhG eine originäre Rechtsinhaberschaft von juristischen Personen fremd ist → wurde die von der DatenbankRL eröffnete Umsetzungsoption nicht aufgegriffen

C. Datenbanken

- Die mit dem Datenbankwerk verbundenen **Rechte**:
 - Nach **§ 40g** hat der Urheber (eines Datenbankwerks) das ausschließliche Recht, die Datenbank öffentlich wiederzugeben
 - Diese gesetzliche Regelung darf nicht zu der Annahme verleiten, der Datenbankurheber **hätte nur** das Recht, die Datenbank öffentlich wiederzugeben

C. Datenbanken

- Die "zustimmungsbedürftigen Handlungen" sind in **Art 5 DatenbankRL** aufgezählt:
 - *Der Urheber einer Datenbank hat das ausschließliche Recht, folgende Handlungen in Bezug auf die urheberrechtsfähige Ausdrucksform vorzunehmen oder zu erlauben:*
 - *a) die vorübergehende oder dauerhafte **Vervielfältigung**, ganz oder teilweise, mit jedem Mittel und in jeder Form;*
 - *b) die Übersetzung, die Bearbeitung, die Anordnung und jede andere Umgestaltung;*
 - *c) jede Form der **öffentlichen Verbreitung der Datenbank oder eines ihrer Vervielfältigungsstücke**.*
 - *d) jede **öffentliche Wiedergabe**, Vorführung oder Aufführung;*
 - *e) jede Vervielfältigung sowie öffentliche Verbreitung, Wiedergabe, Vorführung oder Aufführung der Ergebnisse der unter Buchstabe b) genannten Handlungen*

C. Datenbanken

- Zum **Zurverfügungstellungsrecht**: Art 3 Abs 1 InfoRL
- Die dem Datenbankurheber zustehenden Rechte entsprechen jenen der §§ 14 ff
- § 40h erklärt sich bloß aus der allgemeineren Terminologie der DatenbankRL bezogen auf die öffentliche Wiedergabe, weshalb der Gesetzgeber in § 40h gleichsam sicherheitshalber eine "Spezialregelung" zu § 18 für Datenbankwerke vorgesehen hat

C. Datenbanken

- Bei Beurteilung der **dem Datenbankurheber vorbehaltenen Rechte** ist allerdings der Schutzgegenstand der Datenbank zu beachten:
 - Dieser bezieht sich auf Auswahl und Anordnung der einzelnen Elemente
 - → Entnahme eines einzelnen Elements (oder einiger weniger Elemente) eines Datenbankwerks tangiert das Ausschließungsrecht gar nicht
- → In Schutzbereich wird erst eingegriffen, wenn übernommenen Bestandteile ihrerseits die geschützte Auswahl oder die Anordnung widerspiegeln

C. Datenbanken

d. Sonderregeln für Datenbankwerke

- Nach § 40f Abs 3 gelten bestimmte an sich für Computerprogramme geschaffene Sonderregeln für Datenbankwerke entsprechend, und zwar:
 - § 40b: Dienstnehmerurheber;
 - § 40c: Übertragung von Werknutzungsrechten ohne Zustimmung

C. Datenbanken

e. Freie Werknutzungen bei Datenbankwerken

- Sonderregelung für freie Werknutzungen in **§ 40h**:
 - Abs 1: *§ 42 Abs. 1, 3 und 4 ist auf Datenbankwerke nicht anzuwenden. Jedoch darf jede natürliche Person von einem Datenbankwerk, dessen Elemente nicht einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind, einzelne Vervielfältigungsstücke zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke herstellen.*
 - Abs 2: *§ 42 Abs. 2 gilt für Datenbankwerke mit der Maßgabe, dass die Vervielfältigung auch auf Papier oder einem ähnlichen Träger zulässig ist.*
 - Abs 3: *Die zur Benutzung eines Datenbankwerks oder eines Teiles desselben berechnigte Person darf die dem Urheber sonst vorbehaltenen Verwertungshandlungen vornehmen, wenn sie für den Zugang zum Inhalt des Datenbankwerks oder des Teiles derselben oder für deren bestimmungsgemäße Benutzung notwendig sind. Auf dieses Recht kann wirksam nicht verzichtet werden; dies schließt Vereinbarungen über den Umfang der bestimmungsgemäßen Benutzung nicht aus*

C. Datenbanken

- Inwieweit die "allgemeinen" freien Werknutzungen auch für Datenbanken gelten, ist nicht abschließend geklärt
 - Art 6 Abs 2 lit d DatenbankRL → würde es den MS gestatten, "im Fall sonstiger Ausnahmen vom Urheberrecht, die traditionell von ihrem innerstaatlichen Recht geregelt werden," diese auch für Datenbankwerke vorzusehen
 - Die Mat. zu § 40h führen aus, dass die im UrhG vorgesehenen freien Werknutzungen auch mit Beziehung auf Datenbanken beibehalten werden können

C. Datenbanken

5. Die einfache Datenbank

a. Rechtliche Grundlagen

➤ § 76c Abs 1:

- *Eine Datenbank (§ 40f Abs. 1) genießt den Schutz nach diesem Abschnitt, wenn für die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung ihres Inhalts eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erforderlich war*
- Es geht nicht um den Schutz schöpferischer (Sammlungs-, Strukturierungs- usw.)Tätigkeit, sondern um Investitionsschutz
- Zur wesentlichen Investition OGH MR 2007, 384 - EDV-Firmenbuch III
 - Zum Sachverhalt →

C. Datenbanken

b. Rechtsinhaberschaft und Inhalt des Rechts an der Datenbank

➤ § 76d Abs 1 Satz 1:

- *Wer die Investition im Sinne des § 76c vorgenommen hat (Hersteller), hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, die ganze Datenbank oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil derselben zu vervielfältigen, zu verbreiten, durch Rundfunk zu senden, öffentlich wiederzugeben und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen*
- Rechtsinhaber ist der Hersteller (→ erklärt sich aus dem Investitionsschutzgedanken)
- Wesentlich ist, dass sich die dem Hersteller zustehenden Verwertungsrechte zunächst auf die gesamte Datenbank beziehen
- Das Recht an der einfachen Datenbank wird daher nicht verletzt, wenn einzelne Teile aus ihr entnommen werden
- Aber: **§ 76d Abs 1 Satz 2**

C. Datenbanken

- **§ 76d Abs 1 Satz 2:**
 - *„Diesen Verwertungshandlungen stehen die wiederholte und systematische Vervielfältigung, Verbreitung, Rundfunksendung und öffentliche Wiedergabe von unwesentlichen Teilen der Datenbank gleich, wenn diese Handlungen der normalen Verwertung der Datenbank entgegenstehen oder die berechtigten Interessen des Herstellers der Datenbank unzumutbar beeinträchtigen“*
 - Umgehungsschutz
 - Die Bezugnahme auf die gesamte Datenbank soll nicht durch wiederholte und systematische Entnahmen unterlaufen werden können

C. Datenbanken

- **§ 76d Abs 2:**
 - *Das Verbreitungsrecht des Herstellers umfasst nicht das Verleihen (§ 16a Abs. 3)*
- **Vgl. zu § 76d Abs 1 Satz 2:** OGH MR 2002, 298 (M. Walter)-EDV-Firmenbuch I
 - Zum Sachverhalt →
 - Zum Setzen von Deep-Links auf Datenbankinhalte und zur Übermittlung kleinerer Teile von in einer Datenbank gespeicherten Texten, um dem Empfänger einen Anhaltspunkt dafür zu geben, ob der Abruf des Volltextes sinnvoll wäre: BGH GRUR 2003, 958 - Paperboy (vgl. www.paperboy.de; OFF)

C. Datenbanken

c. Freie Werknutzungen an einfachen Datenbanken

➤ § 76d Abs 3:

- *Die Vervielfältigung eines wesentlichen Teils einer veröffentlichten Datenbank ist zulässig*
 - *1. für private Zwecke; dies gilt nicht für eine Datenbank, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind;*
 - *2. zu Zwecken der Wissenschaft oder des Unterrichts in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang, wenn dies ohne Erwerbszweck geschieht und die Quelle angegeben wird*

C. Datenbanken

d. Schutzdauer und sinngemäß anwendbare Bestimmungen

➤ § 76d Abs 4:

- *Das Schutzrecht an Datenbanken erlischt 15 Jahre nach Abschluss der Herstellung der Datenbank,*
- *wenn aber die Datenbank vor dem Ablauf dieser Frist veröffentlicht wird, 15 Jahre nach der Veröffentlichung.*
- *Die Fristen sind nach § 64 zu berechnen*

➤ § 76c Abs 2:

- *Eine in ihrem Inhalt nach Art oder Umfang wesentlich geänderte Datenbank gilt als neue Datenbank, wenn die Änderung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert hat*
- *Das hat primär Bedeutung für die Schutzfrist (neue Datenbank -> neue Schutzfrist)*

C. Datenbanken

- Reichweite?
 - → vertretene Meinungen:
 - neue Schutzfrist für die gesamte Datenbank;
 - nur für die geänderten Teile;
 - Kombinationen dieser Ansätze,
 - insb. an sich neue Schutzfrist für die gesamte Datenbank, doch bei der Beurteilung der Entnahme wesentlicher Teile werden die Teile, deren Schutzfrist an sich schon ausgelaufen ist, nicht berücksichtigt

C. Datenbanken

➤ § 76d Abs 4:

- Die §§ 8, 9, 11 bis 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, §§ 16, 16a Abs. 1 und 3, §§ 17, 17a, 17b, § 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2, 3 und 5, §§ 26, 27 Abs. 1 und 3 bis 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2 und § 41 gelten entsprechend
- Vgl. nochmals OGH MR 2002, 298 (M. Walter) - EDV-Firmenbuch I: § 7 ist auf einfache Datenbanken nicht analog anzuwenden

C. Datenbanken

e. Parallelität des Rechts am Datenbankwerk und an einfachen Datenbanken

- Nach § 76c Abs 3 ist der Schutz einer einfachen Datenbank nach den §§ 76c ff unabhängig davon, ob die Datenbank als solche oder ihr Inhalt für den urheberrechtlichen oder einen anderen sonderrechtlichen Schutz in Betracht kommt
 - → daher möglich, dass sowohl §§ 40f ff wie auch §§ 76c ff anzuwenden sind, wenn die jeweils schutzbegründenden Merkmale vorliegen
 - Vgl. nochmals OGH MR 2002, 298 (M. Walter) - EDV-Firmenbuch I

C. Datenbanken

f. Sonstige Entscheidungen

- LG Köln 6.2.2008, 28 O 417/07 - Datenbankschutz für Zahnarztbewertungssystem (lex:itec 03/2008, 8)

D. Webseiten

1. Die Webseite als Werk der bildenden Kunst

- Fraglich, ob auch das sog. Webdesign urheberrechtlich geschützt sein kann
 - Geht also um den Schutz der sichtbaren Gestaltung von Webseiten durch "althergebrachte" Gestaltungselemente wie Texte, Logos, Bilder usw. und "webspezifische" Elemente (Frames, Menüleisten, Links usw.)
- Grds. urheberrechtlicher Schutz des Webdesigns nicht ausgeschlossen
 - (Zumal weil gestalterische Tätigkeit des Webdesigners nicht anders zu beurteilen ist, als die eines Grafikers)

D. Webseiten

- Aus diesem Grund ist zunächst denkbar, dass die Gestaltung der Webseite als Werk der bildenden Kunst anzusehen ist:
 - Maßgeblich insoweit die allgemeinen Grundsätze → d.h. die Schöpfung (Webdesign) muss eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellen
 - Hierfür reicht der Einsatz üblicher Gestaltungsmittel (insb. Frametechnik, Banner, Links usw.) jedenfalls nicht aus → denn Techniken, Stile, Schaffensmethoden an sich sind nicht schutzbar

D. Webseiten

- Weiters wird die für den urheberrechtl. Schutz erforderliche Individualität auch nicht erreicht, wenn sich die Gestaltung der Webseite in heute ganz üblichen Gestaltungsformen erschöpft
 - Das wurde z.B. für eine Gestaltung mittels einer vertikalen Menüleiste und horizontal angeordneten Werbebannern angenommen (OGH METEO-data; vgl. www.meteo-data.com)
 - Denn das ist eine rein handwerkliche, routinemäßige Leistung, die gerade im Zusammenhang mit der Schaffung von Webseiten zu den Standardlayouts zählt.
 - Bei komplexeren Webseiten ist urheberrechtlicher Schutz des Designs aber durchaus denkbar: Bejaht in OGH MR 2001, 234 - Teling.at (www.teling.at)

D. Webseiten

Basic

- Die Gestaltung einer Webseite kann ein Werk der bildenden Kunst darstellen (vgl. OLG Hamm 24.8.2004, 4 U 51/04)
- Die grundlegende Gestaltung einer Webseite in 2 Farben (blau-orange) ist für sich genommen nicht schutzfähig (OLG Hamm aaO)

D. Webseiten

2. Die Webseite als Datenbankwerk

- Besondere Zusammenstellung von Inhalten in einer Webseite kann auch als Sammelwerk (Datenbankwerk; § 40f) geschützt sein,
 - wenn die Auswahl und Abstimmung dieser Inhalte nach einem individuellen Leitgedanken als schöpferisch qualifiziert werden kann (Schutz der Datenbankstruktur)
 - Vgl. OGH MR 2001, 311 – C-Villas
 - Zum Sachverhalt →

D. Webseiten

3. Urheberrechtlicher Schutz des Webcontents

- Schutz des Webcontents
 - Webseiten enthalten neben den zu ihrer grafischen Gestaltung beitragenden Elementen üblicherweise auch konkrete Inhalte wie Texte, Grafiken, Lichtbilder usw.
 - Der urheberrechtliche Schutz dieser Teile richtet sich nach allgemeinen Kriterien; insoweit gelten keinerlei Besonderheiten

E. Videospiele

- **Videospiele**
 - Bei Computerspielen (Videospiele) wird zwischen dem Schutz
 - der **audio-visuellen Darstellung auf dem Bildschirm** und
 - **des diese erzeugenden Computerprogramm** unterschieden (str.)
- Audio-visuelle Darstellung (am Bildschirm sichtbare Ergebnis) → kann in ihrem Ablauf als Filmwerk oder als Laufbild geschützt sein
 - Beim Schutz von Filmwerken bzw. Laufbildern kommt es auf das Schaffensergebnis an → nicht auf Erzeugung

E. Videospiele

- Auf die **Art der körperlichen Festlegung** (Zelluloid, Magnetband usw.) kommt es demgegenüber **nicht maßgeblich** an → sie kann auch ganz fehlen
 - Daher ist der "programmierte" Film genauso geschützt wie der gedrehte oder der (noch gezeichnete) Zeichentrickfilm
- Dass der Spieler durch seine Steuerung den "Film"ablauf in gewisser Weise steuert, schadet nicht. Denn hierdurch entsteht kein vom Spieler neu produzierter Film. Vielmehr sind sämtliche denkbaren Variationen bereits vorprogrammiert

X. Die verwandten Schutzrechte

A. Sinn verwandter Schutzrechte

B. Arten

➤ 1. Ausübende Künstler (§§ 66 ff)

- Gänzliche Neustrukturierung durch die UrhG-Novelle 2015.

➤ Begriff:

- *Ausübender Künstler im Sinn dieses Bundesgesetzes ist, wer ein Werk vorträgt, aufführt, auf eine andere Weise darbietet oder an einer solchen Darbietung künstlerisch mitwirkt, und zwar unabhängig davon, ob das dargebotene Werk den urheberrechtlichen Schutz dieses Bundesgesetzes genießt oder nicht (§ 66)*
- **2. Veranstalter von urheberrechtlichen Aufführungen (§ 72)**
 - Wer die Darbietung von Werken der Literatur oder der TK veranstaltet

X.B. Arten

- **3. Schallträgerhersteller (§ 76)**
 - Wer akustische Vorgänge zu ihrer wiederholbaren Wiedergabe auf einem Schallträger festhält
- **4. Rundfunkunternehmer (§ 76a)**
 - Wer Töne oder Bilder durch Rundfunk oder auf eine ähnliche Art sendet
 - Sog. Signalrecht
- **5. Hersteller von Licht- und Laufbildern**
 - Lichtbilder sind Abbildungen, die durch ein fotografisches (oder ein der Fotografie ähnliches) Verfahren hergestellt sind
 - Abgrenzungsproblem Lichtbildwerk / Lichtbild
- **6. Hersteller einfacher Datenbanken (§§ 76c ff)**
- **7. Nachgelassene Werke (§ 76b)**

X.C. Inhalt der verwandten Schutzrechte

a. Verwertungsrechte

- Gleiche Struktur, Unterschiede im Detail
- Unmittelbare Verwertung: meint unmittelbare Wahrnehmung der Darbietung; → betrifft nur die ausübenden Künstler (Vertrag mit Veranstalter; keine Live-Weiterleitung ohne Einwilligung) und den Veranstalter (Zustimmung)
- Aufnahme: ausübende Künstler, Veranstalter, Sendeunternehmer
- Vervielfältigungsrecht: ausübende Künstler, Veranstalter, Lichtbildhersteller, Sendeunternehmer
- Verbreitungsrecht: ausübende Künstler, Veranstalter, Lichtbildhersteller, Sendeunternehmer
- Vermietrecht: ausübende Künstler
- Vorführungsrecht: ausübende Künstler (nur bei Live-Vorführung, sonst nur Vergütung), Veranstalter, Lichtbildhersteller, Sendeunternehmer

X.C. Inhalt der verwandten Schutzrechte

- Senderecht: ausübende Künstler (nur bei Live-Vorführung, sonst nur Vergütung), Veranstalter, Lichtbildhersteller, Sendeunternehmer
- Zurverfügungstellungsrecht: ausübende Künstler, Veranstalter, Lichtbildhersteller, Sendeunternehmer

b. Persönlichkeitsrechte

- Wie erwähnt zumindest eingeschränkte für ausübende Künstler und Fotografen
 - insb. Namensnennung
 - Verbot der mangelhaften oder veränderten Wiedergabe, wenn dadurch der künstlerische Ruf gefährdet wird

Inhaberschaft

- Verwertungsrechte (ausgenommen ausübende Künstler) stehen idR dem Inhaber des Unternehmens zu

X.E. Dauer

- Dauer
 - Grundregel 50 Jahre
 - ab Aufführung bzw. Veröffentlichung eines Bild- oder Tonträgers bei ausübenden Künstlern und Veranstaltern
 - ab Sendung bei Sendeunternehmen
 - ab Aufnahme bzw. Veröffentlichung beim Lichtbildhersteller
 - 15 Jahre für den Hersteller von Datenbanken (aber Verlängerung bei wesentlichen Neuinvestitionen)
 - Schutzfristenberechnung nach obigen Grundsätzen
 - Schutzfristenverlängerung für Schallträger und ... auf 70 Jahre durch UrhG-Novelle 2015
 - für innerhalb von 50 Jahren nach der Aufnahme erschienene bzw zumindest öffentlich wiedergegebene (§§ 17, 18, 18a UrhG) Schallträger (§ 76 Abs 3 UrhG)
 - Sonst bleibt es bei 50 Jahren nach der Aufnahme und auf diesen verkörperte Darbietungen ausübender Künstler

X.F. Exkurs: Schutz des Nachrichtensammlers

- **Grundlagen zum Schutz von "News":**
 - Beachte: Presseberichte können durchaus auch als Werk der Literatur urheberrechtlichen Schutz genießen (hierzu schon oben) → Maßgeblich sind die allgemeinen Kriterien. Dies wird in **§ 44 Abs 3** nochmals explizit festgehalten:
 - *Einfache Mitteilungen darstellende Presseberichte (vermischte Nachrichten, Tagesneuigkeiten) genießen keinen urheberrechtlichen Schutz. Für solche Presseberichte gilt § 79*

X.F. Exkurs: Schutz des Nachrichtensammlers

- Im Interesse der Berichterstattungsfreiheit kennt das UrhG eine besondere freie Werknutzung:
 - **§ 44 Abs 1:**
 - *Einzelne in einer Zeitung oder Zeitschrift enthaltene Aufsätze über wirtschaftliche, politische oder religiöse Tagesfragen dürfen in anderen Zeitungen und Zeitschriften vervielfältigt und verbreitet werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Vervielfältigung ausdrücklich verboten wird. Zu einem solchen Verbot genügt der Vorbehalt der Rechte bei dem Aufsatz oder am Kopfe der Zeitung oder Zeitschrift*
 - **Abs 2:**
 - *In einer Zeitung oder Zeitschrift enthaltene Aufsätze, deren Vervielfältigung nach Abs. 1 zulässig ist, dürfen auch öffentlich vorgetragen, durch Rundfunk gesendet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden*

X.F. Exkurs: Schutz des Nachrichtensammlers

- Daneben hat der Gesetzgeber anerkannt, dass auch die **Tätigkeit von Nachrichten-agenturen** einen gewissen Schutz verdient:
 - Gesetzliche Regelung:
 - **§ 79 Abs 1:**
 - *Presseberichte der im § 44 Abs. 3 bezeichneten Art, die in Zeitungskorrespondenzen oder anderen der entgeltlichen Vermittlung von Nachrichten an Zeitungen oder Zeitschriften dienenden Mitteilungen enthalten sind, dürfen in Zeitungen oder Zeitschriften erst dann wiedergegeben werden, wenn seit ihrer Verlautbarung in einer vom Nachrichtensammler dazu ermächtigten Zeitung oder Zeitschrift mindestens 12 Stunden verstrichen sind*
 - **§ 79 Abs 2:**
 - *Bei der Anwendung des Abs. 1 stehen den Zeitungen und Zeitschriften alle anderen Einrichtungen gleich, die die periodische Verbreitung von Nachrichten an jedermann besorgen. § 59a gilt jedoch entsprechend*

X.F. Exkurs: Schutz des Nachrichtensammlers

- Es handelt sich hierbei an sich um eine wettbewerbsrechtliche Regelung
- Gerade im Internet sind "News" besonders verletzungsg geeignet. Man übernimmt die Texte einfach per copy & paste und bastelt daraus ein neues Portal:
 - Vgl. schon oben den SV Paperboy
 - Vgl. auch aus den USA: "Dow Jones Newswires" gegen Online-Newsdienst Briefing.com vor
 - Zum Sachverhalt →
- In der BRD fordern seit einiger Zeit auch die Zeitungsverleger die Schaffung eines eigenen Leistungsschutzrechts für ihre Tätigkeit:
 - Beachte: § 79 schützt ja den Verleger nicht, sondern die Nachrichtenagentur



Internationales Privat- und Zivilprozessrecht im urheberrechtlichen Kontext

A. Einleitung

- Bedarf keiner ausführlichen Begründung, dass die Frage des anwendbaren Rechts den Ausgang einer rechtlichen Auseinandersetzung maßgeblich determiniert
- Das gilt selbst innerhalb der EU, wo zwar partielle, aber keine vollständige Rechtsangleichung im Bereich des Urheberrechts verwirklicht ist
 - Da Nutzungshandlungen im Internet potentiell weltweit vorgenommen werden, stellt sich die Frage, welches Recht berufen ist, über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit zu entscheiden
 - Zudem ist zu klären, wie die Gerichtszuständigkeit in diesen Fällen zu bestimmen ist

B. Internationales Privatrecht

1. Grundlagen

a. IPRG

➤ Immateralgüterrechte: § 34 IPRG

- *Abs 1: Das Entstehen, der Inhalt und das Erlöschen von Immateralgüterrechten sind nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem eine Benützung- oder Verletzungshandlung gesetzt wird.*
- *Abs 2: Für Immateralgüterrechte, die mit der Tätigkeit eines Arbeitnehmers im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses zusammenhängen, ist für das Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer die für das Arbeitsverhältnis geltende Verweisungsnorm maßgebend.*
- = **Territorialitätsprinzip:**
 - Zur Anwendung berufen ist das Recht jenes Staates, für dessen Gebiet Schutz in Anspruch genommen wird
 - anders gesagt in dem eine Verletzungshandlung gesetzt wurde

B. Internationales Privatrecht

➤ Namensrecht: § 13 IPRG

- **Abs 1:** *Die Führung des Namens einer Person ist nach deren jeweiligem Personalstatut zu beurteilen, auf welchem Grund auch immer der Namenswerb beruht*
- **Abs 2:** *Der Schutz des Namens ist nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem die Verletzungshandlung gesetzt wird*

➤ Wettbewerbsrecht: § 48 IPRG

- **Abs 1:** *Außervertragliche Schadenersatzansprüche, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II), ABI. Nr. L 199 vom 31. Juli 2007, S. 40, fallen, sind nach dem Recht zu beurteilen, das die Parteien ausdrücklich oder schlüssig bestimmen (§ 11)*
- **Abs 2:** *Ist für ein solches Schuldverhältnis eine Rechtswahl nicht wirksam getroffen, so ist es nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem das den Schaden verursachende Verhalten gesetzt worden ist. Besteht für die Beteiligten jedoch eine stärkere Beziehung zum Recht ein und desselben Staates, so ist dieses Recht maßgebend*

B. Internationales Privatrecht

b. Die Rom II-VO

- Diese ist am 11.1.2009 in Kraft getreten und gilt für schadensbegründende Ereignisse, die nach ihrem Inkrafttreten eintreten (Art 31 und 32 Rom II-VO)
- Die VO gilt für **außervertragliche Schuldverhältnisse** in Zivil- und Handelssachen, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen

B. Internationales Privatrecht

- **Wettbewerbsverletzungen** werden in Art 6 Rom II-VO geregelt. → Die Anknüpfung deckt sich iW mit der geltenden Regelung des IPRG:
 - **Art 6 Abs 1:** *Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus unlauterem Wettbewerbsverhalten ist das Recht des Staates anzuwenden, in dessen Gebiet die Wettbewerbsbeziehungen oder die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt worden sind oder wahrscheinlich beeinträchtigt werden.*
 - **Art 6 Abs 2:** *Beeinträchtigt ein unlauteres Wettbewerbsverhalten ausschließlich die Interessen eines bestimmten Wettbewerbers, ist Artikel 4 (Ort des schädigenden Ereignisses oder des Schadenseintritts) **anwendbar***

B. Internationales Privatrecht

- **Art 6 Abs 3 lit a:** *Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einem den Wettbewerb einschränkenden Verhalten ist das Recht des Staates anzuwenden, dessen Markt beeinträchtigt ist oder wahrscheinlich beeinträchtigt wird*
- **Art 6 Abs 3 lit b:** *Wird der Markt in mehr als einem Staat beeinträchtigt oder wahrscheinlich beeinträchtigt, so kann ein Geschädigter, der vor einem Gericht im Mitgliedstaat des Wohnsitzes des Beklagten klagt, seinen Anspruch auf das Recht des Mitgliedstaats des angerufenen Gerichts stützen, sofern der Markt in diesem Mitgliedstaat zu den Märkten gehört, die unmittelbar und wesentlich durch das den Wettbewerb einschränkende Verhalten beeinträchtigt sind, das das außervertragliche Schuldverhältnis begründet, auf welches sich der Anspruch stützt; klagt der Kläger gemäß den geltenden Regeln über die gerichtliche Zuständigkeit vor diesem Gericht gegen mehr als einen Beklagten, so kann er seinen Anspruch nur dann auf das Recht dieses Gerichts stützen, wenn das den Wettbewerb einschränkende Verhalten, auf das sich der Anspruch gegen jeden dieser Beklagten stützt, auch den Markt im Mitgliedstaat dieses Gerichts unmittelbar und wesentlich beeinträchtigt*

B. Internationales Privatrecht

- **Art 6 Abs 4:** *Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung gemäß Artikel 14 abgewichen werden*
- Soweit eine **Verletzung von geistigem Eigentum** in Rede steht, ist Art 8 Rom II-VO einschlägig, der sich mit der Anknüpfung nach IPRG deckt
 - **Art 8 Abs 1:** *Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird*
 - **Art 8 Abs 2:** *Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen aus einer Verletzung von gemeinschaftsweit einheitlichen Rechten des geistigen Eigentums ist auf Fragen, die nicht unter den einschlägigen Rechtsakt der Gemeinschaft fallen, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Verletzung begangen wurde*
 - **Art 8 Abs 3:** *Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung nach Artikel 14 abgewichen werden*

B. Internationales Privatrecht

2. Konsequenzen

- Im Ergebnis beruft das österreichische IPR für sämtliche hier relevanten Fragen das Recht des **wirkungsbetroffenen Marktes**:
 - Wirkungsprinzip bzw Marktortprinzip im Wettbewerbsrecht bzw.
 - Schutzlandprinzip im Immaterialgüterrecht

B. Internationales Privatrecht

- Sind von einer Wettbewerbshandlung, Kennzeichennutzung oä die Märkte mehrerer Staaten betroffen → ö. Recht anzuwenden: wenn und soweit die Handlung einen Bezug zum ö. Markt aufweist
 - Das kann zur **Konsequenz** haben, dass eine Wettbewerbshandlung, Kennzeichennutzung uä nach ö. Recht für den ö. Markt unzulässig ist, während sie nach dem Recht anderer wirkungsbetroffener Märkte zulässig ist, oder umgekehrt
- → **Probleme** für grenzüberschreitendes Marketing usw, weil eine bestimmte Aktivität am Recht verschiedener Staaten auszurichten ist

B. Internationales Privatrecht

Basic

- Marktort & UWG zB OGH Öbl 1998, 225 – Haftgel
- Schutzland & MSchG zB OGH Öbl 2001, 269 -
CICLON

B. Internationales Privatrecht

- **Kriterien der Marktortanknüpfung**
 - Abrufbarkeit vs Zielgerichtetheit (str.)
 - Angaben auf der Seite
 - Art und Präsentation des Angebots (uU Sprache)
 - Domain
 - Einschränkung durch Disclaimer (zB "Das auf dieser Webseite dargestellte Angebot gilt nur für Österreich")
- **Kriterien der Schutzlandanknüpfung**
 - Auch insoweit wird zu fordern sein, dass das potentiell kennzeichenverletzende Verhalten über die bloße Abrufbarkeit im Inland hinausgehende Inlandsbezüge aufweist
 - Diese können sich aus obigen Kriterien ergeben

B. Internationales Privatrecht

Basic

- In der deutschsprachigen Version der Webseite der Bekl werden BOSS-Zigaretten als Sloweniens erfolgreichste Marke vorgestellt
 - Kein Hinweis, dass sie in Österreich nicht erhältlich seien
 - Die Werbung richtet sich damit jedenfalls auch an österreichische Internetnutzer: erlangen Kenntnis davon, dass das Angebot der Beklagten auch BOSS-Zigaretten umfasst → vor allem die in den Grenzregionen zu Slowenien ansässigen Internetnutzer mit diesem Angebot angesprochen: *OGH 29.5.2001, 4 Ob 110/01g*

Detail

- Stellt Werbende klar, dass sich seine Werbung nicht nach Deutschland richtet und unterbleiben auch tatsächlich Lieferungen in die BRD → kommt deutsches Lauterkeitsrecht nicht zur Anwendung: *KG Berlin GRUR Int. 2002, 448 - Knoblauch-Kapseln*

B. Internationales Privatrecht

Basic

- Aus der Verwendung einer Domain unter der **TLD.at** ist zu schließen, dass sich die unter der Domain angebotenen Inhalte in erster Linie **an den inländischen Abnehmer richten** und sich daher auf den inländischen Markt auswirken: *OGH 25.5.2004, 4 Ob 234/03w - Wiener Werkstätten III (i4j)*

Detail

- Wohl zu weit: Der Inlandsbezug wird dadurch hergestellt, dass die Internetseite von einem inländischen Internetzugang aus angewählt werden kann: *OGH ÖBI 2001, 269 - CICLON*

B. Internationales Privatrecht

- Auch Urheberrechtsverletzungen im Internet wirken potentiell weltweit
 - Z.B. ist ein zustimmungslos upgeloadetes Werk der Musik weltweit abrufbar
 - Die Verletzung des Vervielfältigungs- und Zurverfügungstellungsrechts wirkt sich weltweit aus
 - Hieraus wird von einem Teil der Lehre abgeleitet, dass die Urheberrechtsverletzung in sämtlichen Ländern stattfindet, in welchen das Werk abrufbar ist
- Vgl. OGH MR 2004, 123 - Journalistenbüro (M. Walter)
 - Zum Sachverhalt →

B. Internationales Privatrecht

- Alternative Anknüpfungsmodelle → da in der Lehre die "Weltanknüpfung" als den Gegebenheiten des Internet nicht entsprechend kritisiert wird
 - **Sendelandprinzip:**
 - Stellt auf den Ort der Einspeisung ab (wird sich außerhalb harmonisierter Rechtsordnungen kaum durchsetzen, weil die Gefahr besteht, dass die Einspeisungen im Land mit dem geringsten Schutzniveau vorgenommen werden)
 - **Herkunftslandprinzip:**
 - Innerhalb der EU zT verbreitetes Prinzip, welches auf den Heimatstaat des Anbieters abstellt
 - Geht idR mit einer entsprechenden Rechtsangleichung einher (vgl. z.B. Fernsehrichtlinie)
 - Kollisionsrechtlicher Gehalt vielfach umstritten

B. Internationales Privatrecht

- **Marktort- oder Wirkungsprinzip:**
 - Wettbewerbsrechtliches Anknüpfungsmodell
 - Muss aber auch zunächst klären, nach welchen Kriterien der wirkungsbetroffene Markt zu bestimmen ist
 - Soweit hierzu Aussagen möglich sind, kann gesagt werden, dass die Beurteilung anhand von Indizien erfolgt
 - Ob sich die dem Marktort- oder Wirkungsprinzip zu Grunde liegenden Gedanken auch für den urheberrechtlichen Bereich fruchtbar machen lassen, ist aktuell offen
 - Hinsichtlich Art 8 Rom II-VO ist die Auslegungszuständigkeit des EuGH zu beachten

- **Google-Bildersuche**
 - Zum Sachverhalt →

C. Internationales Zivilprozessrecht

- **1. Rechtsgrundlagen**
- **Inländische Gerichtsbarkeit:**
 - Inländische Gerichtsbarkeit
§ 27a JN
 - Mit der internationalen Zuständigkeit wird die **Jurisdiktionshoheit** eines Staates im Verhältnis zu anderen Staaten abgegrenzt.
 - Die internationale Zuständigkeit bezeichnet daher die Summe **innerstaatlicher Normen**, mit denen geregelt wird, ob eine Rechtssache mit Auslandsbezug von einem inländischen Gericht entschieden werden muss

C. Internationales Zivilprozessrecht

- **Rechtsgrundlagen:**
 - Die Abgrenzung der internationalen Zuständigkeit österreichischer Gerichte richtet sich heute primär nach der **EuGVVO** und der **Ehe-EuGVVO**
 - Mit der EuGVVO wurde das **EuGVÜ** "ersetzt" (Anm.: EuGVÜ gilt weiterhin gegenüber Dänemark)
 - Daneben existiert noch das - mit dem EuGVÜ fast inhaltsgleiche – **LGVÜ**, das heute im Verhältnis zu Island, Norwegen und der Schweiz gilt
 - Die **Brüssel I-VO** wurde im Jahr 2012 novelliert (seither auch Brüssel Ia-VO)

C. Internationales Zivilprozessrecht

- EuGVVO: VO über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen; auch Brüssel I-VO
- Ehe- EuGVVO: VO über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten; auch Brüssel II-VO oder EuGVVO II
- EuGVÜ: Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen; auch Brüsseler Übereinkommen
- LGVÜ: Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, geschlossen in Lugano am 16.9.1988; auch Lugano-Übereinkommen

C. Internationales Zivilprozessrecht

- Außerhalb der genannten Regelungen bestehen einige **Sonderbestimmungen** (zB §§ 76 Abs 2, 76b Abs 2, 76c Abs 3 JN) und die allgemeine Regel des **§ 27a JN**
- → Nach § 27a JN besteht internationale Zuständigkeit dann, wenn für die Streitigkeit die Voraussetzungen der örtlichen Zuständigkeit eines österreichischen Gerichts gegeben sind

C. Internationales Zivilprozessrecht

- Der allgemeine Gerichtsstand der EuGVVO: Art 4 bis 6 (früher Art 2 bis 4)
- Der **Gerichtsstand der schädigenden Handlung** Art 7 Nr 2 bis 4 (früher Art 5 Nr 3 EuGVVO; vgl auch Art 5 Nr 3 EuGVÜ/LGVÜ):
 - **Regelung:**
 - **Art 7 Nr 2 EuGVVO:** *Eine Person die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:*
 - 5. *wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht;*
 - Verletzung von Immaterialgüterrechten (daher auch Urheberrechten) → unerlaubten Handlung gleichgestellt → fallen daher unter Art 7 Nr 2 EuGVVO (so jedenfalls die Rsp zu Art 5 Nr 3 EuGVVO aF)

C. Internationales Zivilprozessrecht

- **Ubiquitätstheorie:**
 - Die Klage kann an dem Ort eingebracht werden
 - an welchem das unerlaubte Verhalten gesetzt wurde
 - oder wo der Schaden (Erfolg) eingetreten ist.
 - Es besteht daher eine Zuständigkeit aller Gerichte, in deren Einzugsbereich die Handlung gesetzt wurde oder der Erfolg eintritt (deshalb "fliegender Gerichtsstand des Erfolgsortes")

C. Internationales Zivilprozessrecht

➤ Eingrenzung?

- Bezogen auf die Verbreitung von **Presseerzeugnissen** hat der EuGH den Gerichtsstand des Art 5 Nr 3 EuGVÜ bejaht
→ wenn das Erzeugnis im betreffenden Staat bestimmungsgemäß und nicht bloß zufällig verbreitet wurde
- Einschränkung auf Rechtsfolgenseite vorgenommen: Bei Klagsführung außerhalb des Wohnsitz- oder Niederlassungsstaates des Verletzers → kann nur der Schaden geltend gemacht werden, der im Gerichtsstaat entstanden ist (**sog. Mosaiktheorie**)
 - Die Anwendung der Mosaiktheorie auch auf Urheberrechtsverletzungen wird überwiegend bejaht
- Strittig, ob im Zusammenhang mit Internetdelikten eine entsprechende Eingrenzung (dh bloße Abrufbarkeit der Webseite würde nicht reichen) anzunehmen ist
- Wenn man diesem Ansatz folgt, sind die selben Kriterien maßgeblich, die schon zum IPR dargestellt wurden

C. Internationales Zivilprozessrecht

- **Zum Urheberrecht:**
 - *Bewirbt der Beklagte urheberrechtlich geschützte Werke damit, dass sie von Kunden in Italien erworben werden könne, wobei die Kunden die Ware entweder in Italien abholen können oder sie durch einen Transporteur verschickt wird, ist der Gerichtsstand des Art 5 Abs 3 EuGVÜ in der BRD begründet, wenn entsprechende Inserate in deutschen Zeitschriften in deutscher Sprache geschaltet werden bzw. (?) die Internetseite des Beklagten in deutscher Sprache gehalten ist: BGH GRUR 2007, 871 - Wagenfeld-Leuchte*

C. Internationales Zivilprozessrecht

- Die aus Art 5 EuGVVO abgeleitete Gerichtszuständigkeit setzt eine gewisse Relevanz der Verletzung für das betreffende Land voraus
 - Werden auf einer Webseite unter der TLD.uk unberechtigt Fotos zur Verfügung gestellt und besteht keine Möglichkeit zur elektronischen Kommunikation in deutscher Sprache, → kann eine Gerichtszuständigkeit aus Art 5 Abs 3 EuVVO für Deutschland nicht abgeleitet werden
 - Begründung: Handlung wirkt sich ganz offensichtlich nicht auf den deutschen Markt aus: OLG Köln 30.10.2007, 6 W 161/07 = Iex:itec 01/2008, 8)

C. Internationales Zivilprozessrecht

- Urheberrechtsverletzungen → Verletzungsort ist jener an dem die Handlung vorgenommen wird
 - Um Ausuferungen vorzubeugen ist ein gewisser Ortsbezug bzw. eine bestimmungsgemäße Auswirkung im betreffenden Gerichtsbezirk zu fordern
 - Die Zuständigkeit ist zu verneinen, wenn derartige Behauptungen vom Kläger nicht einmal aufgestellt werden (OLG München 7.5.2009, 31 AR 232/09 - Zuständigkeit für Urheberrechtsverletzungen im Web = lex:itec 04/2009, 5

C. Internationales Zivilprozessrecht

- Es ist daher gemäß **§ 48 Abs 1 IPRG** das Recht jenes Staates anzuwenden, in dem das den Schaden verursachende Verhalten gesetzt wurde
- Begehungsort ist **auch** der Ort, an dem eine im Ausland hergestellte Druckschrift, Sendung oder dergleichen im Inland einlangt und dort ihre (rechtswidrige) Wirkung entfaltet
- Vom Ansatz her ähnlich auch Rsp zu Art 15 EuGVVO (**Gerichtstand für Verbrauchergeschäfte**):
 - Ein Unternehmer, der Webseite bloß in tschechischer Sprache unterhält, richtet sich nicht an den österreichischen Markt, da davon auszugehen ist, dass ein Großteil der Einwohner Österreichs die tschechische Sprache nicht beherrschen
 - Aus der Bereitstellung der Webseite kann daher eine österreichische Gerichtszuständigkeit nicht abgeleitet werden (OGH 20.5.2009, 2 Ob 256/08y)
 - Zum strafrechtlichen Tatort iSd § 62 StGB OGH 22.12.2009, 11 Os 184/09g

C. Internationales Zivilprozessrecht

§ 83c JN:

- **Finden EuGVVO usw. keine Anwendung** → richtet sich die Zuständigkeit nach **§ 83c JN**:
 - *Sind in dem im*
 - **§ 51 Abs 1 Z 8b**
(Anm.: Streitigkeiten nach § 1330 ABGB wegen Veröffentlichung in einem Medium)
 - **und Abs 2 Z 9**
(Streitigkeiten aus den Rechtsverhältnissen, die sich auf den Schutz und den Gebrauch von Erfindungen, Mustern, Modellen und Marken beziehen, sofern hierfür nicht andere gesetzliche Vorschriften bestehen)

C. Internationales Zivilprozessrecht

➤ *und Abs 10*

(Anm.: Streitigkeiten wegen unlauterem Wettbewerb - sofern es sich nicht um eine Arbeitsrechtssache handelt -, nach dem Urheberrechtsgesetz und nach den §§ 28 bis 30 KSchG)

- *angeführten Streitigkeiten*
- *Personen geklagt, deren*
 - *Unternehmen sich im Inland befindet*
 - *oder die mit Rücksicht auf ihre Tätigkeit bei einem im Inland befindlichen Unternehmen in Anspruch genommen werden,*
- *ist hiefür - soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften bestehen - **ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Sprengel dieses Unternehmen liegt, bei Vorhandensein mehrerer Niederlassungen wahlweise das Gericht der Hauptniederlassung oder derjenigen Niederlassung, auf die sich die Handlung bezieht***

C. Internationales Zivilprozessrecht

- In Ermangelung eines Unternehmens im Inland richtet sich die Zuständigkeit nach dem allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten
- Für Personen, die im Inland weder ein Unternehmen noch ihren allgemeinen Gerichtsstand haben, ist zuständig das Gericht des inländischen Aufenthaltsortes oder, wenn ein solcher nicht bekannt ist, das Gericht, in dessen Sprengel die Handlung begangen worden ist
- Urheberrechtsverletzungen sind in § 51 Abs 2 Z 10 JN genannt (Zuständigkeit der Handelsgerichte)

C. Internationales Zivilprozessrecht

- **§ 83c Abs 2**
- Sind mehrere Personen beklagt, für die unter Anwendung des § 83c Abs 1 JN der Gerichtsstand verschiedener Gerichte begründet wäre, können diese bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 JN (Streitgenossenschaft) als Streitgenossen vor jedem der Gerichte geklagt werden

C. Internationales Zivilprozessrecht

- **§ 66 JN:**
 - **Maßgeblich, wenn § 83c JN nicht greift, weil kein Unternehmen**
 - Allgemeiner Gerichtsstand (Wohnsitz; gewöhnlicher Aufenthalt)
 - Sind mehrere Personen beklagt, für die unter Anwendung des § 83c Abs 1 JN der Gerichtsstand verschiedener Gerichte begründet wäre, können diese bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 JN (Streitgenossenschaft) als Streitgenossen vor jedem der Gerichte geklagt werden (§ 83c Abs 2 JN)